Zeitschrift: Urkundio: Beiträge zur vaterländischen Geschichtsforschung,

vornehmlich aus der nordwestlichen Schweiz

Herausgeber: Geschichtsforschender Verein des Kantons Solothurn

Band: 1 (1857)

Artikel: Dr. Felix Hemmerlin, als Propst des St. Ursenstiftes zu Solothurn : ein

Beitrag zur schweizerischen Kirchengeschichte

Autor: Fiala, F.

Kapitel: 2: H's ungestörtes, freudiges Wirken in Solothurn (1421-1431)

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-320234

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Hartmann von Bubenberg hatte Vieles für bas Stift errungen, ben ökonomischen Bestand besselben gesichert und vor bem Ende seines Lebens noch einen Anfang zur geiftigen Bebung gemacht. Allein auch in ersterer Beziehung blieb noch Manches durchzukämpfen und zu befestigen übrig, und vorzüg= lich in letterer mußte fich ber Gifer und bie Thätigkeit bes neuen Propftes zeigen und er fich zur Hauptaufgabe seiner Wirksamkeit machen, das innere Leben zu ordnen, Gifer für die höhern Interessen in Religion und Wissenschaft zu wecken und zu for= dern und die Wiederkehr früherer Uebelskände unmöglich zu ma= Daher war die Wahl bes neuen Propftes fur das Stift wahrhaft eine Lebensfrage. Satten früher bei ber Wahl Cberhard's von Kiburg, bes Bruders bes mächtigen Landgrafen zu Burgunden, in dem bas Rapitel in den unsichern Zeiten einen Schirmherrn suchte, bei ber Wahl Hartmann's von Bubenberg, aus einer der angesehensten Berner Familien, durch die das Ra= pitel seine Fehler bei ber Mordnacht gut machen wollte, außere Rücksichten vorgewaltet; so galt es nun, einen Mann auszuwäh= Ien, ber, abgesehen von allen Kamilienverbindungen, mit regem Gifer, mit Alugheit und Mäßigung die Reformplane des Constanzer Concils durchzuführen im Stande war. Es war bas lette Mal, daß das Stift selbst die Wahl seines Propftes in Händen hatte, ein uraltes Recht, bas es feit seiner Gründung geübt 1).

all ir (sic) vordren und Herrn hartmans von Bubenberg probst diser stifft Ein pfund stebler." Diese Stiftung muß balb nach Hartmanns Tod gesmacht worden sein; sie wurde 1425 von Chorherr Hans vermehrt.

¹⁾ Das St. Ursenstift, als Benediktiner Kloster oder eher als Regularstift nach Chrodegang's Regel gegründet, hatte wie Münster in Granfelden (Trouillat l. c. I, 373), Zosingen (Sol. Wbl. 1830, 455), Amsoldingen (Sol. Wbl. 1826, 561) 2c. das Recht der Propstwahl. Wie das Kapitel von Solothurn 1344 Jan. 13 (Beil. Nr. 2) die Wahl des Propstes durch Compromiß dem Chorherrn Rud. von Rüeggisberg übertrug, so 1352 Nug. 16 das Kapitel von Neuenburg drei Chorherren (Matile, Musée III, 61). Durch das Aschtel von Neuenburg drei Chorherren (Matile, Musée III, 61). Durch das Aschte an den heiligen Stuhl und von ihm 1520 an die Regierung von Solothurn.

Wohl noch in den letten Monaten des Jahres 1421 versammelte sich bas Kapitel 1) und wählte ben jungen Zürcher Chorherrn Felig Hemmerlin, damals Baccalaureus des geistlichen Rechtes und wahrscheinlich noch in seinen Studien an ber Universität Erfurt 2). Diese Wahl eines jungen, fremden Belehrten aus bürgerlicher Kamilie ist eine so außerordentliche es wurden, wie gesagt, bisher nur Männer aus ebeln Geschlech= tern zur Propstwürde von Solothurn erhoben - ist eine fo ehrenvolle für bas Rapitel, daß die bamaligen Stiftsherren nä= her in's Ange gefaßt zu werden verdienen. Ihre Namen find : Joh. von Banmos, Nikl. Rich, Nikl. von Spins, Joh. Wirt von Grenchen, Joh. Leberlin, Joh. von Banmos der Jüngere, Joh. Trifgruber, Joh. Binddenesel, - Mich. Schilling und Joh. von Bubenberg 3). Joh. von Banmos oder Balmos der Mel= tere, aus einem Geschlechte, bas im jetigen Kanton Bern begütert war, damals ber Senior bes Stiftes, war schon vor bald 25 Jahren einer der ältern Chorherren gewesen 4). Außer ihm hatte noch Nifl. Rich, ber Lette einer um Solothurn verdienten, angesehenen Patrizierfamilie, dem Kapitel unter Propst

1

¹⁾ Freilich ist es nicht unmöglich, daß Hemmerlin nicht durch Wahl des Kappitels, sondern durch einen päpstlichen Exspektanzbriek, wie er später auch einen solchen für Zürich erhielt, zur Propstwürde gelangte. Doch zeigt sich davon, während er offen von jener Bulle für Zürich spricht, in seinen Schriften nicht die geringste Andeutung, und die Chorherren von Solothurn würden wohl ihr Recht ebenso gut gewahrt haben, als 1427 die von Zürich (vgl. Reber, Hemmerlin 74).

²⁾ vgl. Reber, hemmerlin 63.

³⁾ Wahlaft findet sich keiner vor, eben so wenig ein Verzeichniß der Chorsherren dieser Zeit; aber außer Rich und Vinddenesel kenne ich alle diese Männer urkundlich vor und nach der Wahl als Chorherren. Rich erscheint bis wenige Jahre vorher in Stiftsgeschäften thätig, Binddenesel muß laut Beil. Ar. 8 a, wo die Stiftsherren der Alterswürde nach aufgezählt wersden, 1421 im Kapitel gewesen sein.

⁴⁾ Joh. von Banmos ist 1398 Febr. 15 unter acht Chorherren ber vierte im Altersrange (Sol. Wbl. 1832, 236). Sein Vater hieß Heinrich, seine Mutter Judenta; sein Jahrzeit an der Stiftskirche (Mai 15), gestiftet vor 1400, geht ab seinem Hause bei den Barfussen (Jahrzeitbuch I u. II).

Eberhard von Kiburg angehört 1). Nich, Nikl. von Spins 2) und Johannes Wirtz 3) waren damals schon ältere Männer und hatten Propst Hartmann von Bubenberg in Ordnung und Bereinigung der Stiftsangelegenheiten Beistand geleistet. Joh. von

¹⁾ Nikl. Rich, wohl der Sohn des Ebelknechtes Klaus Nich, der in Solosthurn's Nath sitt (Sol. Wbl. 1827, 20 u. 21), ist schon vor 1392 Aug. 1 Chorherr (Sol. Wbl. 1815, 87), und kommt bis 1418 Nov. 22 oft in Stiftsgeschäften vor (Sol. Wbl. 1815, 129; 1832, 236; Stiftsreg.). Er verbesserte die St. Ursen Kaplanei 1411 Mai 2 und 1412 Juli 19 (Stiftsreg.) und stiftete auch St. Agathen, St. Dorotheen, St. Oswalds und St. Leonhards Tag hochzeitlich zu begehen. Zu seinem Jahrzeit (Febr. 9) kauft er eine Gült auf dem Hof Mistelberg und nimmt in dasselbe auch Herrn Hans Rich, vielleicht seinen Bruder, Chorherrn zu St. Stephan in Mainz, auf (Jahrzeitbuch II).

²⁾ Nikl. von Spins, aus einem bekannten ritterlichen Geschlechte, ist 1390 März 18 Dekan am Stifte St. Imer und Kirchherr zu Walperswil (Amiet, Reg. von Fraubrunnen Nr. 286), das letztere noch 1404 Dez. 16 und zugleich Chorherr zu Solothurn (Sol. Wbl. 1824, 478), 1418 Nov. 22 und 1420 Juni 22 Sachwalter des Stiftes (Sol. Wbl. 1819, 301 und Stiftsreg.). Sein Jahrzeit (Dez. 7) stiftete er mit 2 Kfund alter Kfen. auf seinem Stiftshause im Kloster zwischen den Häusern der Chorherren Binddenesel und von Grenchen (Jahrzeitbuch I und II).

³⁾ Johannes Wirt von Grenchen, auch Cellerarii, Reller ober nur Joh. von Grenchen genannt, ift schon 1380 und 1387 Kirchherr zu Aarberg, 1380 Juli 17 als folder Sachwalter bes Grafen Rub. v. Riburg wegen Berleihung ber Pfarrei Oberburg (S. 28. 1832, 422) und 1387 Oft. 8 in einer Angelegenheit bes Ritterhauses Buchfee vom Rathe zu Bern zum Schieds= richter ernannt (Stettler, Reg. von Buchfee Nr. 169). In biefer Pfrunde mag er bem jungen Klerifer Johannes aus bem Geschlechte ber Gbelfnechte Pfifter Plat gemacht und bafur bie Pfarrei Ariegstetten erhalten haben, beren Patronatrecht biefe Familie befaß. Wenigstens tritt Berr Sans 1402 Nov. 10 - 1417 Juli 12 als Rirdherr zu Kriegstetten auf (Sol. Wbl. 1818, 366 und Stiftereg.); 1412 Jan. 27 ift er nebst ben Gebrüdern Johann und Sartmann Pfifter Zeuge beim Chefontraft Junfers hemmann von Spiegelberg mit Marg, von Spins (Sol. Wbl. 1819, 279). Damals war er schon einige Jahre Chorherr; kommt er boch 1407 Mars 22 - 1424 Dez. 1 oft in Stiftsgeschäften vor (Stiftsreg.). feinem Jahrzeit zu St. Urfen (Gept. 21) heißt fein Bater Sans ber Wirth, feine Mutter Glifabeth, fein Bruder Berr Wilhelm; es wurde baffelbe ichon vor 1400 mit Gutern zu Grenchen gestiftet und fpater von ihm und feiner Schwester verbeffert (Jahrzeitbuch I und II).

Banmos der Jüngere 1) und Joh. Leberlin 2) sind mir weniger bekannt. Dagegen treten Trifgruber, 3) Binddenesel 4) und

- 1) Joh. von Banmos der Jüngere, auch Joh. Conrad's genannt, ist 1418 Nov. 22 mit Nikl. von Spins Bevollmächtigter des Stiftes in Sachen der Inkorporation von Messen und Abgeordneter an den Bischof von Laussanne (Stiftsreg.); 1422 Jan. 13 und 1430 Mai 3 wird er als Zeuge (Sol. Abl. 1822, 511 und 1821, 97) und 1430 Okt. 23 als Testamentssvollstrecker des Leutpriesters Joh. Chna von Biberist genannt (Stiftsreg.) und lebt noch 1436 Jan. 19, wo in seinem Hause die Custoreirechnung abgelegt wird (Custoreirodel im Stiftsarchiv).
- 2) Joh. ober, wie er gewöhnlich heißt, Hemmann Leberlin, erscheint 1422 Jan. 13 und Juni 1 als Chorherr (Sol. Wbl. 1822, 511 und Stiftsreg.) und ist 1435 Senior des Stiftes (Zehntrodel). Er stiftete ein Pfund Pfen., daß St. Barbara Tag im Chore zu St. Ursen seierlich begangen werde; im Familienjahrzeit bei den Minderbrüdern und zu St. Ursen (Febr. 1), das ihm seine Gründung verdankt, wird sein Bater Hans, seine Mutter Marg. von Soppensee genannt (Jahrzeitbücher der Minderbrüder und des Stiftes). Sein Bruder Junker Ulrich sigt lange Jahre im Rathe der Baterstadt. Sin anderer Joh. Leberlin war 1448 Nov. 16 (Stiftsreg.) und noch über 15 Jahre Kirchherr zu Balsthal und machte dem Rathe durch Widerspenstigkeit viel zu schaffen (Missiven im Staats-archiv).
- 3) Joh. Trifgruber, auch Drifgruber, schon 1417 Juli 12, 1418 Nov. 16 und 1419 Sept. 17 in Stiftsangelegenheiten, namentlich bei der Inkorporation von Messen thätig (Stiftsreg.), ist 1422 Jan. 13 Custer (Sol. Wbl. 1822, 511) und 1425 Febr. 4 1435 April 24 Hemmerlin's Propststatthalter (Sol. Wbl. 1831, 527 und 295). Zum Propst von Amsolpingen gewählt, konnte er, trog allen Bemühungen seines Freundes und selbst des Concils von Basel, nicht in den Besitz dieser Stelle gelangen. Rein Jahrzeit bewahrt sein Andenken.
- 4) Joh. Bint denesel, auch Pintenesel, ist 1408 Jan. 9 noch nicht Kleriker, heißt Hänsli und hat schon seinen Vater verloren (Dr. Scherer's Abschrift des Bürgerbuches von Stadtschreiber Mang von Isny in der Stadtsbibliothek), dagegen 1415 Jan. 10 Leutpriester zu Hägendorf (Jahrzeitbuch Hägendorf) und erscheint 1424 Dez. 1 bis 1452 vielsach in Stiftsgeschäften, 1446 Sept. 22 und 26 als Propststatthalter thätig (Stiftsreg.; Sol. Abl. 1831, 529 und 1832, 271 u. A. m.), 1441 Sept. 24 erlangt er vom Nathe das Recht sein Testament zu machen (Dr. Scherer's Msc.) und vergabt noch 1452 50 Gl. "mines Herren Sant Arsen altar zu wytren vnd die capell zu molen" (Jahrzeitbuch II); 1455 Mai 16 wird er selig genannt (Stiftsreg.), scheint aber schon vor 1453 Juli 13

Schilling 1), Solothurn's Bürgerstande entsprossen, während Hemmerlin die Propstwürde bekleidete, mehrfach in Stiftsgesschäften auf; eben so Hans von Bubenberg, der Letter des Propstes Hartmann 2). Viele dieser Männer waren schon besiahrt und hatten früher Dienste in der Seelsorge geleistet 3). Wer die zwei noch übrigen Kanonikate inne hatte, weiß ich nicht;

- 1) Richard Schilling, 1408 Dez. 20 noch nicht Klerifer, verkauft mit seinen Brübern ein Gut zu Limpach (Sol. 2861. 1815, 202) und ift 1413 Kebr. 6 und 1419 Sept. 17 (Sol. Wbl. 1819, 281 und Stiftereg.) Kirchherr gu Limpach, beffen Rirchenfat feine Eltern Burfard und Anna (von Wengi?) 1390 Febr. 17 von Frau Elsbeth von Bechburg gefauft hatten (Sol. 2861. 1817, 463). 1422 Jan. 13 finde ich ihn zum ersten Male als Chorherrn (Sol. Abl. 1822, 511) und noch 1461 März 13 als Chor= herrn und Rirchherrn zu Limpach. Er verkaufte bamals mit feinem Bruber Thomas und seines Bruders Clewi Gohnen Sans und Diebold (bem befannten Chronikschreiber) ben Kirchensatz bem Spitale zu Solothurn und resignirte auf seine Stelle als Rirchherr (Luthy's Msc.). In frühern Jahren scheint er seine Residenzpflicht nicht genau erfüllt zu haben - "D. Richardus non fuit in missa ipsa die Elisabet", heißt es in einem Prafengrodel gu Jahrzeitbuch I -; fpater bagegen tritt er oft in eigenen und Stiftsgeschäften auf (Sol. 2061. 1831, 295 u. 529; 1832, 271; Stifts= reg. u. A. m.). Rein Jahrzeitbuch enthält feinen Namen.
- 2) Hans von Bubenberg ist der Sohn des Schultheißen Otto und Geschwisterkind mit Propst Hartmann (v. Mülinen, Genealogie), also der Better, wie es auch der Brief 1420 Aug. 23 (Sol. Abl. 1819, 318) ausdrücklich sagt, nicht der Bruder des nachmaligen Schultheißen Heinrich (vgl. Histor. Zeitung II, 59). 1398 schon Kirchherr zu Gerzensee (v. Mülinen, Genealogie), heißt er 1420 Aug. 23 auch Chorherr zu Solothurn und tritt bis 1435 April 24 oft in den Angelegenheiten des Stiftes auf (Sol. Abl. 1831, 283 u. 295). 1427 Sept. 22 tauscht er im Interesse seiner Familie vom Kloster Interlachen gegen ben Kirchensat von Gerzenssee denjenigen von Spinz ein (Stettler, Reg. von Interlachen Ar. 510). Der Jahrzeitstiftung für ihn und Propst Hartmann (Sept. 30) wurde schon erwähnt; "Herr Hans hat (1425) gebessert mit zwenzig guldin zu hilff vnd schriben die nüwen Antiphonersbücher uff dem chor" (Jahrzeitsbuch II).

gestorben zu sein (Visitationsbericht in Archives de la Société d'histoire de Fribourg I, 407). Sein Jahrestag zu St. Ursen fällt auf Dez. 12; baselbst heißt sein Vater Niklaus, seine Mutter Adelheid von Wengt (Jahrzeitbuch II).

³⁾ Namentlich Spins, Wirt, Binddenesel, Schilling, Bubenberg.

vielleicht lebten der alte kaiserliche Notar Pantaleon Sarrassi 1) und Werner von Erlach 2) noch. Leutpriester war wohl ein Herr Jakob, dessen Geschlechtsname mir unbekannt ist 3), und unter den Kaplanen sind Imer und Heinzmann Lerower und Ulrich Obi 4).

Fragen wir, wie konnte Hemmerlin in Solothurn so beskannt sein, daß sich die Mehrzahl der wählenden Chorherren auf ihn vereinigte? Daß der Name des jungen Zürcher Chorsherrn, der schon früh in kirchliche Geschäfte gezogen wurde 5),

¹⁾ Pant. Sarrassi ober von Sarras, aus einem Geschlechte, bas von Mühlshausen stammend, in Solothurn Burgrecht erhielt, ist 1383 Nov. 3 und noch 1407 Febr. 18 Kirchherr zu Tessen (Amiet, Reg. von Fraubrunnen Nr. 273 und Dr. Scherer's Msc.) und schon 1389 Juli 1 Chorherr zu Solothurn (Sol. Wbl. 1832, 218). Als kais. Notar fertigte er viele bestannte Urkunden aus (Sol. Wbl. 1815, 203; Amiet, l. c. Nr. 363 und Dr. Scherer's Msc.). Sein Handzeichen ist ein Krieger, der den Bogen abzuschießen im Begriffe steht (Amiet l. c. Nr. 357). Ich sinde ihn bald im Seclande, bald in Solothurn, zum letzten Male 1413 Nov. 10 (Stiftsreg.). Sein Jahrzeit ward zu St. Ursen (März 11) und (März 10) in Fraubrunnen begangen, wo er die Orgel dafür gab (Jahrzeitbuch I u. II und Amiet l. c. Nr. 634).

²⁾ Wern. von Erlach, ber Sohn Junker Burkard's und ber Margr. Rich von Solothurn, ist 1398 Febr. 15 ber jüngste Chorherr zu Solothurn (S. W. 1832, 236) und begegnet mir noch 1410 Sept. 2 (S. W. 1815, 203) und 1418 Mai 2 bei einer Stiftsrechnung (Zehntrodel). Seine Großmutter Anna Senn, Ritter Jost des Richen Wittwe, die ihm in ihrem Testamente 1402 Apr. 17 Vergabungen machte (Amiet 1. c. Nr. 334), ließ ihn auch in ihr Jahrzeit zu St. Ursen (Okt. 3) aufnehmen (Jahrzeitbuch II); in Fraubrunnen steht sein Name mit dem seines Vaters Juli 19 (Amiet 1. c. Nr. 765), in Jahrzeitbuch I zu St. Ursen allein Nov. 24.

³⁾ Herr Jakob ist 1420 Juni 22 Leutpriester und damals bei dem Prozeß um Errichtung des Spitals Sachwalter des Propstes (Sol. Wbl. 1819, 301). Vielleicht ist es der nachmalige Chorherr Jak. Wavre (1824 Dez. 1 Beil. Nr. 8 a).

⁴⁾ Die zwei Letztern wurden später Chorherren; über sie folgt das Genauere.
— Imer Lerower, Herrn Heinzmann's Bruder, kommt mir 1409 Apr. 1—
1419 Febr. 6 als Kaplan am St. Ursen Altar vor (Stiftsreg.); vor 1434
Juli 4 ist er todt (Amiet, Test. Symon's von Nieus S. 4).

⁵⁾ Seit 1412 Chorherr am Stifte St. Felix und Regula in Zürich, ist er 1418 Sept. 9 ber einzige Zeuge, als ber Abt von Nüti laut Auftrag bes

und im Concilium von Conftang sich durch Gifer und Gelehr= samkeit hervorthat 1), in Solothurn nicht unbekannt war, ist wohl anzunehmen. Von seinem zunehmenden Ansehen zu Con= stanz mochten die Abgeordneten des Solothurner Stiftes an bas Concil und Papst Martin V. Zeugen gewesen sein, welche bie Bestätigung der Stiftsfreiheiten und die Inkorporation des Kirchensates von Messen zu betreiben hatten; vielleicht auch hatte Bemmerlin zur günftigen Erledigung ihrer Aufträge geholfen 2). Wenn dieser damals schon Chorherr zu Zofingen war, wie fast als gewiß anzunehmen ist 3), so trug auch jene schöne Verbrüberung, von der bereits die Rede mar, das Ihrige zu der Wahl Der Stiftungsbrief gibt, im Namen bes herrn und Bei= bei. landes Jesus Chriftus beginnend, in einer Sprache herzlicher, ungehenchelter Frommigkeit als Zweck ber Verbrüberung ber Stifte Beromunfter, Solothurn, Zofingen und Werd eine inni= gere Verbindung an, burch welche bas ewige und zeitliche Wohl

Papstes Martin V. die Pfarrkirche von Rohrborf dem Spitale zu Baden inkorporirt. Er schrieb wohl den Brief selbst (Reding, Reg. von Baden im Archiv für schweiz. Gesch. II, 91 Nr. 232).

¹⁾ Es ist dieses, in Rücksicht auf Hemmerlin's Charafter und späteres Wirfen, keine gewagte Behauptung, wenn sich auch nur in seinen Schriften Andeutungen davon sinden (vgl. Reber, Hemmerlin 54—61). Er selbst sagt, daß er dem Concil beigewohnt habe, "in quo fui et vidi tot insultus et strepitus magnarum causarum (Opusc. et tract. 37). Sein Name ist zwar, wie es auch bei vielen andern der Fall ist, in den mir bekannten Berzeichnissen nicht genannt; indessen mag der junge Chorherr mit seinem Propste nach Constanz gekommen sein und sich dort an seine Lehrer von Bologna angeschlossen haben, von welcher Universität fünf Abgeordnete an der Versammlung Theil nahmen.

²⁾ Bielleicht sind die Abgeordneten des Stiftes die nämlichen, Mikl. von Spins und Joh. von Banmos der Jüngere (vgl. S. 292 Anmerk. 2 und S. 293 Anm. 1), die 1418 Nov. 22, als Sachwalter für die Inkorporation von Messen abgeschickt wurden (Stiftsreg.).

³⁾ Er selbst sagt 1429 Juli, er habe ein Kanonikat zu Zofingen inne (Randsglosse in einer alten Bibel in der Stiftsbibliothek zu Solothurn), gibt aber keine Zeit an, wann es ihm zu Theil geworden. Es ist wahrscheinslicher, daß er diese geringere Präbende schon als Chorherr von Zürich erhielt, als daß sie ihm zu der Propstei von Solothurn und der Cantorei von Zürich noch beigegeben wurde.

berselben gefördert und die Glieder ber vier Stifte alle mit ein= ander zu einem geistlichen Kollegium vereinigt werden. Er be= stimmt die Dauer der Verbrüderung auf die nächsten zwanzig Jahre und verordnet, daß alljährlich in ben schönen Sommer= tagen, am nächsten nicht gefeierten Tage nach Bitus und Mobes ftus (Juni 15), zwei Chorherren, die Priefter fein muffen, aus jedem der drei übrigen Stifte in der Kirche des vierten gusam= menkommen, daselbst eine Votiv-Messe vom hl. Geifte, daß er mit seiner Gnade die Herzen erleuchte, und eine Meffe fur Die Verstorbenen, mit der Erinnerung an alle Vorfahren und Mit= brüder und namentlich an die während des Jahres Verstorbenen feierlich halten und nachher die vorliegenden Geschäfte getreulich, brüderlich und freundschaftlich in einträchtigem Rathe behandeln follen. Vorzüglich sollten die Versammelten brüderlich vermitteln, wenn unter ben betreffenden Gliebern berselben Uneinigkeit und Unfriede herrsche 1). Daß der Brief am 22. August 1421 2) in ber Kirche von Zofingen gegeben ward, wo sich also die Vorste= her und Abgeordneten ber Stifte versammelt hatten, und daß Solothurn auf's Jahr 1422, als ber erfte Versammlungsort, bestimmt wurde, bezeichnet noch beutlicher sowohl ben Untheil Hartmann's von Bubenberg, der ja Propst von Solothurn und Bofingen war, als auch Hemmerlin's an Diesem schönen Bunde. Ja es läßt sich mit ziemlicher Bestimmtheit annehmen, daß let= terer ben Brief verfaßte, ber gang in feinem Geift und Styl gehalten ift, und den er später mit besonderer Borliebe eigen=

¹⁾ Beil. Mr. 5. Die Verbrüderung wurde zu verschiedenen Zeiten erneuert und dauerte bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts fort. Als durch die Reformation Zosingen losgerissen wurde, trat das St. Leodegarstift zu Luzern dafür ein. — Aehnliche geistliche Verbindungen, auch zwischen Klerus und Laien, sind aus dieser Zeit mehrere bekannt; so ließen sich 1414 Okt. 16 das Kapitel von Neuenburg in Verbrüderung mit den Minderbrüdern (Matile, Musée I, 77), so 1416 Juli 16 die Bürger Soslothurn's mit den Augustiner Eremiten (Sol. Abl. 1819, 288), so 1400 April 1 der letzte Graf von Kiburg mit seiner Mutter in die Bruderschaft des Landsapitels Buchsgau aufnehmen (Sol. Abl. 1814, 44).

²⁾ Reber 1. c. 87 gibt einen mangelhaften Auszug und reducirt XI cal. Sept. unrichtig Sept. 11, wie auch ähnlich bei Beil. Rr. 6 und 7.

händig, als Schluß anderer von ihm verfaßter Beschlusse und Bemerkungen, seinem Statutenbuche einverleibte 1).

Hemmerlin war 32 Jahre alt, als er zum Propfte von Colothurn gewählt wurde 2), also gerade in jenem schönen Alter, in welchem das ibeale Streben bes Jünglings sich mit männli= der Reife und Rraft zum besten Wirken verbindet. Er scheint bamals noch nicht Priefter gewesen zu sein. Mag er sich zur Zeit der Propstwahl seiner Studien wegen an der Universität Erfurt aufgehalten haben, im Juli 1422 wenigstens mar er bestimmt in Solothurn und begann seine Wirksamkeit mit ber noth= wendigen Reform im Innern bes Stiftes. Dieses hatte trot ben Bemühungen Hartmanns von Bubenberg noch immer brudende Schulden und war mit Wucherzinsen belaftet, Die alten Bebäulichkeiten brobten ben Ginfturg und follten restaurirt merben, die Custerei fonnte, ba sie keine Ginkunfte besaß, ben noth= wendigsten Bedürfniffen zur Feier bes Gottesbienftes nicht genügen, und bazu kamen verschiedener anderer Ursachen wegen täglich unausweichliche Ausgaben 3). 1422 Juli 26 versammelte ber neue Propst bas Kapitel, und die Versammlung, burchdrun= gen von ber Ueberzeugung, bag, um bem brobenden Berfalle bes Ganzen zu steuern, die einzelnen Glieder bie ersten zu Opfern bereit sein muffen, beschloß, daß alle Chorherren, sowohl die abwesenden, als bie gegenwärtigen, ihre gesammte Groffa 4) in Wein und Getreide ohne Abzug zu beziehen haben, daß aber

¹⁾ Das Statutenbuch, 24 Pergamentblätter in Folio enthaltend und mit den Statuten von 1637 und andern Abschriften aus dem 17. Jahrhundert zusammengehunden, befindet sich im Staatsarchiv Solothurn. Die Worte: "Dictata, copiata et Collacionata per me felicem hemerli de Turego decretorum minimum Doctorem prepositum Solodorensem. Anno d'ni. Millesimo ccccxxvi kl. Julii xij." (Beil. Nr. 1) am Ende des Statutens buches und aller dieser Abschriften beziehen sich offenbar auf das Ganze, nicht auf den Verbrüderungsbrief allein.

²⁾ Er ist nach seiner eigenen Aussage 1389 aus einem angesehenen Bürgers geschlechte ber Stadt Zürich geboren (Reber 1. c. 48); sein Siegel siehe Beil. Nr. 1.

³⁾ Beil. Mr. 7.

⁴⁾ Die Groffa ist bas bestimmte Sinkommen jeder Prabende in Getreibe und Wein ohne bie zufälligen Ginkunfte, so erklaren bie Statuten von 1637.

von St. Johannes des Täufers Tag 1) 1423 bis nächste Weihe nacht jeder nicht residirende zehn, jeder residirende zwölf Gulben einem bafür aufzustellenden Schaffner einhändige, und wenn er dieses verfäume, bas Geld auf ihn hin geliehen und ihm sammt ben Zinsen von seinem Einkommen abgezogen werde. Dafür beziehen dieses Jahr hindurch nur die residirenden Chor= herren mit bem Wartner 2) und Schulmeister die fallenden Brasenggelber 3). Weiters wurde beschlossen, daß die nothwendigen Ausgaben für die Reben des Stiftes aus der Rellnerei bestrit= ten werden follen, und falls biese nicht genügen könne, keine Schulden gemacht, sondern bas Fehlende ber Kammer entnom= men werde. Nur das Uebrigbleibende foll, wie auch alle ans bern Ginfünfte, ben resibirenden Chorherren vertheilt werden 4). Diese haben auch für den Gottesdienst zu sorgen und abwech= selnd den Wochendienft und die übrigen Pflichten zu verseben 5). - Zwei Tage barauf (Juli 28) faßte bas Rapitel, in Berucksichtigung, daß billiger Weise auch die Nachkommen an den La= ften ber Gegenwart tragen helfen, ben für alle Bukunft bindenden Beschluß, daß inskunftig jeder Chorherr, sobald er in den ruhigen Besit seiner Pfrunde gelangt sei, und bevor er irgend ein Ginkommen beziehe, 20 rheinische Gulben an die Rirchen= fabrik zu bezahlen habe 6). Nach 28 Jahren (1450 Juni 23)

¹⁾ An St. Johannes bes Täufers Tag war stets und ist noch bie Jahres-Kapitelsversammlung, mit ihm endigten und begannen bie Jahresrechnungen.

²⁾ receptus d. h. der angenommene, aber noch nicht installirte Chorherr, weil noch keine Stelle vakant ober die zweifährige Wartezeit noch nicht vorüber ist.

³⁾ Diese wurden ben bei dem Abhalten ber Jahrzeiten Gegenwärtigen gemäß ben einzelnen Stiftungen vertheilt.

⁴⁾ Die Kellnerei betraf mehr die Verwaltung der Reben und Wälder, die Kammer diesenige der Zehnten und Bodenzinse, ohne sedoch beides genau auszuscheiden. Das Jahrzeithuch I theilt die Einkunfte der Jahrzeiten theils der Kammer, theils der Kellnerei zu. Es scheint, man habe früher aus der Kammer gezogen und auf die Kellnerei Schulden gemacht.

⁵⁾ Jeber Chorherr hat eine Woche hindurch abwechselnd das Choramt zu halten. — Alles dieses nach Beil. Nr. 6.

⁶⁾ Beil. Dr. 7.

wurde wieder unter Hemmerlin's Vorsitz bieser Betrag auf 30 Gulben und 15 Gulden für einen Chormantel erhöht 1).

Nach diesem kurzen Aufenthalte verschwindet der neue Propst aus Solothurn und den helvetischen Landen. 2) Er begab sich au der hehren Mutter ber Wiffenschaften, an die Hochschule Bo= Iogna und fette feine nur auf furze Beit unterbrochenen Studien fort 3), um sich auf der berühmtesten Rechtsschule der drist= lichen Welt ben Doktorgrad des geistlichen Rechtes zu erringen. Es war eine solche Entfernung ber Studien wegen den Chor= herren ber Stifte Zurich und Solothurn burch bie Statuten gestattet, und sie bezogen auch an ber Schule bas Ginkommen ih= rer Prabende; boch beschränkte sich bieses am Solothurner Stifte auf das Studium der Theologie und des geiftlichen Rechtes, mit Erlaubniß des Rapitels, und nach sieben Jahren konnten bie studirenden Chorherren zum Halten der Residenz heimgeru= fen werden 4). Nachdem Hemmerlin die Studienzeit von sechs Jahren, die als Vorbereitung für das Doktorat gefordert wurde, vollendet und, wie es scheint, vorzüglich des Unterrichtes bes

¹⁾ Beil. Mr. 26.

²⁾ In Zürich erscheint Hemmerlin 1422 mit dem Cantor Heinrich Annenstetter als Sachwalter des Stiftes in dem Inforporationsgeschäft der Kirche von Dällinkon (Stiftsarchiv Zürich. Mittheilung von Herrn Staatsarchivar Meyer von Knonau). — Während seiner Abwesenheit wurde 1423 vom Stifte Solothurn "der hoff zu Brunnental zu messen der gemein gebursame gelüchen" (Zehntrotel).

³⁾ Schon 1413 hatte sich Hemmerlin in Bologna ber Studien wegen aufgehalten (Reber 1. c. 53).

⁴⁾ Bischof Heinrich von Constanz gebietet 1368 Febr. 7 ben Chorherren von Zürich strenge Residenz und nimmt nur die der Studien wegen und aus Furcht Abwesenden aus (Mittheil. der antiquar. Gesellschaft in Zürich III, 122). Auch die alten Statuten des Stiftes zu Solothurn 1327 Apr. 30 (Sol. Abl. 1823, 33) haben darüber genaue Bestimmungen, die in Hemmerlin's Statuten aufgenommen wurden. Uebrigens betraf dieses Hemmerlin nicht, da er als Propst nicht einmal so weit beschränkt war (Beil. Nr. 8 B und C und Schweiz. Geschichtforscher VI, 210). — Aehnlich am Stifte Werd, wo nach einem Beschlusse des Kapitels von 1437 Nov. 17 seder installirte Chorherr zuerst ein Jahr Residenz halten mußte und dann erst zu den Studien abgeben konnte (vgl. diese Blätter 209).

Doktors beider Rechte Anton von Albergati und bes Doktors bes geistlichen Rechtes Joh. Andreas von Calbarini 1) genossen; unterwarf er sich einer Prüfung burch diese Männer, bann bem strengen Privateramen aller Doktoren bes Kollegiums bes geist= lichen Rechtes und endlich am Kefte der gefeierten Schutheiligen seiner Vaterstadt Zürich, am Tage Felix und Regula (Sept. 11) 1424 dem öffentlichen Examen. Un diesem Tage erhielt "ber edle und vortreffliche, wissenschaftliche und kluge Mann, Herr Felix hemmerli von Burich, Propft der Kirche zu Solothurn, fo heißt es in feinem Diplome, in Anbetracht ber Wiffenschaft, des Charafters und der Tugenden, mit welchen, wie es sich im Privat= und öffentlichen Examen offenbar zeigte, ber Allerhöchste ben besagten Herrn Felig erleuchtete," in der Domkirche zu Bologna durch seinen Lehrer Dr. Joh. Andr. von Caldarini, in seinem Namen und im Namen bes Dr. Ant. von Albergati, bie Insignien der Doktorwürde, das Buch der kanonischen Weis= heit, den Doktorhut und den Doktorring mit dem Friedenskusse und Vatersegen des Lehrers 2). Durch den Notar Florian Mathei von Griffon wurde bas Diplom ausgestellt 3). Dann eilte Hemmerlin fogleich, geschmückt mit bem Lorberkranze ber Wiffen= schaft und neu begeistert, für das Wohl und die Rechte der Kirche zu wirken, wohl zuerst nach ber Vaterstadt Zürich und bann nach Solothurn. Schon am ersten Dezember bes nämli= chen Jahres hielt er baselbst Kapitelversammlung. Bei berselben erschienen alle zwölf Chorherren 4), nebst den bei der Wahl

¹⁾ Beibe find Burger von Bologna.

²⁾ Reftor ber Ultramontanen war Goswin von Flanbern, Vicerektor ber Citramontanen Joh. von Bosculi von Florenz.

³⁾ Alles bieses nach Hemmerlin's Doktordiplom in den Mittheilungen der antiquar. Gesellschaft in Zürich III, 124. Der unermüdliche Präsident der Gesellschaft Dr. Ferd. Keller fand dasselbe 1846 als Einband eines alten Stiftrodels, gerade wie Herr Archivregistrator Amiet den Ernennungsakt von Hemmerlin's Nachsolger in der Propstwürde, Mag. Jak. Hüglin (Beil. Nr. 25), zum Pfarrer von Penthaz im Staatsarchiv Soelothurn.

⁴⁾ Bei der Abfassung ber alten Statuten von 1327 kommen die Namen von nur vier, bei der Propstwahl von 1344 von zehn Chorherren vor; 1544

angeführten Namen — Nich, Sarrassi, Wern, von Erlach was ren indessen gestorben — noch Heinrich von Spins, genannt Siseler 1), Jakob Wawre 2) und Johannes Pfister, genannt Labhart 3). Es handelte sich, da die alten Statuten des Propstes.

- 2) Jakob Wawre ist vielleicht jener Leutpriester, ber 1420 Juni 22 beim Prosessesse um Errichtung bes Spitals im Namen bes Propstes von Bubensberg auftrat (Sol. Abl. 1819, 301). Er kommt mir nur dieses einzige Mal als Chorherr zu Solothurn vor; bagegen ist er 1450 Chorherr und Custer am Stifte Neuenburg. Seine betaillirte Stiftsrechnung (1450 bis 1453) ist ein merkwürdiger Beitrag zur Sittengeschichte der Zeit; auf dem Deckel des Rodels steht von seiner Hand in französischen Bersen ein Klageruf an die seligste Jungfrau (Matile, Musée I, 93 ff.).
- 3) Joh. Pfifter ftammte aus einem angesehenen Geschlechte, bas von Burgborf nach Solothurn tam, und beffen Glieber im 14. und 15. Jahrhunbert fich Ebelknechte nennen. Sein Bater war Ulrich Pfifter, genannt Labhart, feine Mutter Frau Urfula von Lopfingen. Schon 1405 Juli 10 fist Berr Bemmann Pfister in einem Schiedsgerichte zwischen Graf Ego von Kiburg und ben Brubern von Ergfingen (Gol. Mbl. 1829, 245). Er war bamals Kirchherr zu Aarberg und noch 1412 Jan. 27 als folcher nebst seinem Bruber Bartmann, bes Brautigams Bormund, Reuge beim Chekontrakt Junkers Hemmann von Spiegelberg mit Marg. von Spins (Sol. Mbl. 1819, 281). Zwischen 1420-1424 Dez. 1 erhalt er ein Ranonifat ju Solothurn und 1429 Jan. 11, als er mit feinem Bruber Bartmann ben halben Rirchenfat von Rriegstetten gegen ben Rehnten von Lopfingen vertauscht, beißt er Propft ju Amfoldingen (Gol. Mbl. 1826, 243). Ueber sein Recht zu bieser Propstei ftand er noch 1434 Sept. 1 im Streite mit feinem Mitchorherren Joh. Trifgruber (Beil. Rr. 12) und erft 1438 Mai 19 Scheint fich bie Sache zu seinen Gunften enticieben zu haben (Stettler, Reg. von Amfold. Rr. 54). Die Pfifter haben nur ein Jahrzeit in ber St. Urfenfirche; bagegen funf bei ben

beim Neubau bes Chores sind es zwölf, wie vor mehr als 300 Jahren (1208, Sol. Wbl. 1833, 299).

¹⁾ Heinrich von Spins ist 1400 Mai 4 Chorherr zu Neuenburg (St'tsrez.), 1424 Dez. 1 zum ersten Male zu Solothurn, 1429 Juli 31 Sachwalter bes Stiftes (Sol. Wbl. 1831, 283), und noch 1453 Aug. 14 Chorherr und Kirchherr zu Walperswil, welche Stelle er laut Listationsbericht schlecht genug durch einen Vikar versehen läßt (Fetscherin, Abhandl. bes hist. Bereins des Kt. Bern II, 317 u. 382), während er sich in seinem Stiftshause zu Solothurn aufhält (Archives de Frid. I, 407). Zu seinem Jahrestage in der St. Ursenkirche (Dez. 7) stiftete er außer Gütern zu Lengendorf einen silbernen Becher zum Chorkelche (Jahrzeitbuch II).

Ludwig von Straßberg, 1327 April 30 bestätigt von Bischof Johannes von Lausanne 1), nicht genügten, um alle Zwistigkei= ten zu heben, und da dieselben und die alten Rechtsgewohnhei= ten nicht mehr gehörig beobachtet und nach Willfur ausgelegt wurden, um ein neues Statutenbuch, in welchem die alten Statuten als unumstößlich zu Grund gelegt und bie guten alten Gewohnheiten nach einer bestimmten Ordnung von Rubriken in Statuten gebracht werden follten; boch fo, bag nur die alten, vom Bischof bestätigten Statuten unverbrüchlich gehalten, bie beigefügten Artikel hingegen, ba ja nichts so bestimmt und klar sei, daß es nicht nach der Verschiedenheit der Menschen und Beiten Beränderungen erleite, burch bas gesammte Kapitel ge= ändert werden konnen. Die Abfassung biefer neuen Statuten, "du Lob und Ruhm des allmächtigen Gottes und ber Patrone und ruhmreichen Marthrer Ursus, Biktor und ihrer Gefährten, welche mit ihrem kostbaren Blute biesen Ort ruhmreich grün= beten," übergaben nun am ersten Dezember 1424 die versammelten Rapitelsherren ihrem Propste und neugekrönten Doktor, ber sich selbst ben geringsten Doktor ber Dekrete nennt 2), und ber in seinem Eifer biese wichtige Sache angeregt hatte 3). Die Statuten wurden nie vom Bischof bestätigt und sollten es auch ihrer Bestimmung nach nicht werden, damit sie burch die Beschlüsse des Kapitels je nach Zeit und Umständen geandert were ben könnten. Es liegt dadurch in denselben ein wohl zu beach: tendes Moment des geistigen Fortschreitens, bas gang bem Charefter hemmerlin's entspricht. Sie wurden auch, bas zeigt Dinte und Schrift, nur in ihren Grundlagen in einem Buffe verfaßt

Minoriten, beren Kloster sie sehr begünstigten. herr hemmann stiftete, jedenfalls vor 1430, drei Viertel Korn, daß in der St. Ursenkirche das Fest Maria Empfängniß seierlich begangen werde; er heißt herr Joh. von Aarberg, genannt hanselmann (Jahrzeitbuch 1).

¹⁾ Sol. Wbl. 1823, 33. An dem Briefe im Stiftsarchive hängt bas schöne Siegel bes Bischofes und bas halb zerstörte bes Propstes.

²⁾ Studit Bonon. doctor decretorum minimus.

Deil. Nr. 8 A. Daß er selbst bieses hervorheben will, beweist sein in gierlicher Verschlingung gemaltes Wappen an ber Spige ber Statuten.

und nach und nach Mehreres beigefügt und erklärt 1). Geltung hatten sie mit einigen Abänderungen, bis 1623 ein zweiter Hemmerlin, Chorherr Joh. Wilhelm Gotthard, der seiner Zeit als Gelehrter und Schriftsteller sehr geachtet war 2), im Auftrage des Kapitels neue Statuten versaßte und durch seine weit greisens den Behauptungen in der Einleitung über die alten Nechte des Stiftes dem Kapitel verdrießliche Händel mit der Negierung besreitete 3).

Hemmerlin's Statuten handeln in fünf Abschnitten vom Propste, von den Chorherren, von den Präbenden, vom Kapistel und von den Pflichten im Allgemeinen und in einem Nachstrage von den einzelnen Uemtern 4). Den Propst, als Haupt und Prälaten des Stiftes, beschwört er ernst und eindringlich

¹⁾ Sie enthalten viele Zusätze im Contexte und am Rande, namentlich von Hemmerlin's fräftiger und ber unleserlichen Hand seines Nachfolgers Hüglin.

²⁾ Schuler (Thaten und Sitten der Eidgenossen III, 473—76) würdigt benselben in treffender Charakteristik und nennt ihn "einen wirklich gelehrten und geistreichen Mann, in dessen Schriften mancher fruchtbare, helle Gestanke liegt, und der wie Wenige zu seiner Zeit in seiner Muttersprache klar und schön sich auszudrücken verstand." Gotthard war aszetischer, polemischer und dramatischer Schriftsteller (vgl. Sol. Wbl. für Freunde vaterländ. Gesch. 1846, 101).

Die Statuten wurden, obschon 1625 vom Bischof von Lausanne bestätigt, 1627 von der Regierung kassirt. Das Kapitel und noch instesonders der Urheber Propst Pfau und der Verfasser mußten Abbitte leisten und erstären, daß sie die wohlerwordenen Rechte der Regierung nicht haben anstasten wollen. Franz Haffner, der die drei Schreiben, wenn auch nicht genau, nebst der obrigseitlichen Kassation abdruckt, behandelt die Sache in seinem Sol. Schawplat II, 98—120 in longum et latum und widerslegt Gotthard's Behauptungen. Lüthy äußert sich (Sol. Wbl. 1812, 139) bei Erzählung dieses Handels über Haffner, er habe nicht einmal die Gabe besessen, aus den von ihm selbst abgedruckten Aktenstücken das Refultat des 1627 stattgefundenen Federngesechtes wahr und getren mitzutheilen:

— Später wurden nebst den staatsgefährlichen Statuten auch die von Hemmerlin und die tessen Vuche beigebundenen von 1637 ins Staatssachiv genommen.

⁴⁾ Es kann hier nur ein gedrängter Auszug gegeben und bas besonders hervorgehoben werben, was Hemmerlin's Zeit und Geistesrichtung genauer charakterifirt. Das Vollskändigere folgt Beil. Nr. 8.

bei ber Liebe Jesu Christi, daß er, zur Obhut ber Andern aufgestellt, burch sein Beispiel Gifer für bas Saus Gottes zeige. Er sei ernft, hervorleuchtend burch Sittenstrenge und eifrig, bie Fehler seiner Untergebenen zu beffern, und ftrebe überhaupt mit Rlugheit und Sorgfalt nach Sittenverbefferung, bamit nicht ihr Blut von scinen Händen gefordert werde. Da es nicht als Entschuldigung bes hirten gilt, wenn der Wolf die Schafe zer= reißt, so bedenke er wohl, daß der Vorsteher, so lange er schweigt, am Vergeben Theil nimmt und dadurch Verstockung herbeiführt. Er betrage sich in feiner Wurde fo, daß er bem Herrn von dem ihm anvertrauten Talente Rechenschaft geben Bevor ein neuer Propst investirt wird, schwört er ber könne. Rirche und dem Kapitel von Solothurn treu zu sein 1), den Mu= ten berselben zu fördern und ben Schaben abzuwenden, die Rechte, Privilegien und Freiheiten der Kirche zu wahren und die unterdrückten wieder zu gewinnen, die gegenwärtig angenommenen und fünftigen Statuten, die löblichen Gewohnheiten und Ordnungen ber Kirche zu halten und für die Beobachtung berselben zu sorgen, und dieses Alles ohne Falsch und Trug, so mahr ihm Gott und die Gründer der Evangelien helfen mö= gen. Alls äußere Auszeichnung vor seinen Mitbrüdern trägt ber Propst im Chordienste und bei den Prozessionen einen Bermelin= pelz 2). Er präsidirt das Kapitel, er hat, ob er zugleich eine Chorherrenprabende besitt ober nicht, eine Stimme in bemfel: ben 3), er investirt die Chorherren, mahnt die sich verfehlenden

¹⁾ Wie es auf einer alten Pergamentbecke eines Urkundenverzeichnisses bes Stiftes aus späterer Zeit von der Hand eines Propstes oder Chorherrn heißt: "Sicuti in vita, ita post mortem S. Vrsi collegio fidelis ero."

^{2) &}quot;Almutium de vario cum floccis sericis nigri, viridis vel rubri coloris" erklären die Statuten von 1637 vgl. S. 288 Anmerk. 2.

³⁾ Eine Chorherrnpräbende war also nicht nothwendig, aber gewöhnlich mit der des Propstes verbunden. 1208 Dez. 1 (Sol. Wbl. 1833, 299), etwas über 200 Jahre vor Hemmerlin's Statuten, war diese Bereinigung im Streite zwischen dem Propste und dem Kapitel; damals untersagte sie der Bischof von Lausanne, als gegen das Recht und die Canones. Einen ähnlichen Fall aus dieser Zeit bringt das Corpus juris canon., wo Papst Innocenz III. den neugewählten Propste des Stiftes S. Uniscardus zu

Chorherren und Kaplane mit Beistimmung und in Gegenwart bes Kapitels und besorgt die Stiftsgeschäfte vor Gericht. Er ist verpflichtet, den Synoden beizuwohnen, mag dazu einen oder zwei Chorherren aus dem Kapitel mitnehmen und hat den größeten Theil der Auslagen an sich zu tragen. Mit der Seelsorge der Stadt Solothurn übernimmt er die Seelsorge der Kapellen von Zuchwil und Oberdorf d und bestellt dafür zwei Kapläne, die aber, wenn sie durch diese Pflicht nicht gehindert sind, dem Stiftsgottesdienste beizuwohnen haben. Auch in seiner Abwessenheit bezieht der Propst ungehindert seine Einkünste den und erenent aus den Chorherren einen Propsissatthalter.

Die Chorherren schwören, bevor sie investirt werden, einen ähnlichen Eid wie der Propst und versprechen diesem in und außer der Kirche die gehörige Ehrfurcht zu erweisen. Ihre erste Pflicht ist, beständige Residenz zu halten; sonst erhalten sie nicht

Bremen im Jahre 1210 aufforbert, von seiner Chorherrnpräbende zurucks zutreten (Decret. Greg. lib. III. tit. 8). Doch noch im 13. Jahrhundert wurde es durch päpstlichen, später auch nur durch bischöslichen Dispens gestattet, an derselben Kirche eine Dignität mit einem Kanonikat zu verseinigen. Auch Hemmerlin besaß beibe.

¹⁾ Der Propst war stets der eigentliche Pfarrer von Solothurn, der Leuts priester nur sein Vikar. So heißen auch die Leutpriester Werner von Gößton (1298 Mai 8), Heinrich von Falkenstein (1323 Juni 7) u. A. m. "Vicarius" (Sol. Wbl. 1831, 374 u. 1832, 28). So sagen die Statuten von 1327 "a primeva nostre ecclesie fundatione emanauit statutum, ut quilibet prepositus, postquam ac dyocesano receperit curam ecclesie Solodorensis, similiter eo ipso recipiat curam capellarum Zuchwyll et Oberndorst prepositure annexarum" (Sol. Wbl. 1823, 33) vgl. auch den Prozeß um Errichtung des Spitales 1420 Junt 21, wo "prepositure cura parochialis ecclesie sancti Vrsi annexa asseritur" (Sol. Wbl. 1819, 301), und einen Brief des Propstes Ludwig von Straßberg 1335 März 13 (Sol. Wbl. 1832, 45), der sich Propst "necnon rector ecclesie Solod." nennt. Doch heißt hinwieder obiger Werner von Gößton in einer undatirten Urkunde aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts (Sol. Wbl. 1816, 265) "pledanus et canonicus."

²⁾ Es könnte dieses auffallen, da Hemmerlin von den Chorherren so strenge Residenz fordert; aber es ist Beides fast wörtlich den Statuten von 1327 entnommen. Eben so bestimmen 1473 Juni 18 die Statuten des Stiftes Renenburg (Geschichtforscher VI. 210).

das Geringste von ben Ginkunften ihrer Prabende. Ausgenoms men von dieser Verfügung find diesenigen, welche sich in naturlichen Babern befinden ober zu Aber laffen, die Rranken und mit Vorwissen des Kapitels Abwesenden und die Studirenden, namentlich diejenigen, welche mit Beistimmung des Rapitels ober, falls biefes sich bafur nicht vereinigen kann, bes Bischofes Theo= logie und geiftliches Recht studiren oder sich auf dieses Studium vorbereiten, boch mit der schon angeführten Beschränkung, daß fie nach Verlauf von sieben Jahren guruckgerufen werden konnen. Wenn ein Chorherr aus Furcht vor den Burgern ober andern Feinden mit Grund abwesend ift, foll er zu Dienften für das Stift außer Solothurn verwendet werden und bezieht feine Groffa, und biefe mit ben Prafenzen erhalt berjenige, welder auf einer Wallfahrt nach den heiligen Orten sich befindet. Dagegen gilt nach bem alten, bewährten Vorrechte ber Rirche von Solothurn, daß man neben ihr fein anderes Beneficium versehen kann, keine Ubwesenheit im Dienste einer andern Kirche und Rapelle, außer sie sei bem Stifte inkorporirt 1), keine Ab= wesenheit in eigenen ober fremden Beschäften, jum Führen von Rechtsfachen ober zum Studium ber Medizin 2). Besondere

¹⁾ Das schärfen schon die alten Statuten von 1327 ein. Und doch genossen vorher und nachher viele Chorherren zwei und mehr Beneficien! Und die beiden Pröpste, welche die Statuten von 1327 und 1424 gaben, Ludwig von Straßberg, der als Propst zugleich Domfänger zu Straßburg (Sol. Wbl. 1832, 36), Kirchherr zu Freiburg (Werro, Recueil diplom. du canton de Fribourg III, 38), Domherr zu Constanz und Basel (Sol. Wbl. 1829, 84) war — und unser Hemmerlin selbst!

Deister Burkard ber Arzt (physicus) begegnet mir 1299 Juni 27 als Chorherr zu Solothurn (Sol. Wbl. 1818, 176). Er ist auch Kirchherr zu Limpach. 1306 ist M. Burcardus Medicus im Span mit bem Kapitel über bas Beziehen seiner Einkünfte. Sein Mitchorherr Rub. von Ersingen — er kommt schon 1300 Jan. 4 als solcher vor (Sol. Wbl. 1818, 180) — sprach als Schiedmann, "daß einem ieden Canonicus, so offt und vill er sich als ein Jurist oder Advokat und Medicus absentirt, von dem Instommen sehnes Canonicats und Presentzen nach Maßgab der Zitt sol absezogen werden und sölichs under den presentes vertheilt oder in ander nugbarkeit des Stifftes angewendet werden. Wer aber nur, das er von sinen Fründen berufft oder ander Ursachen vorhanden, alsdann sol ihm

Bestimmungen sprechen von dem Mahle, welches der neuernannte Chorherr seinen Mitbrüdern, von dem Chormantel im Werthe von zehn rheinischen Gulden, welchen derselbe in die Sakristei zu geben hat, von streitigen Präbenden, von den Streitigkeiten und Schulden der Chorherren und Kapläne, für die Propst und Kapitel die ordentlichen Richter sind.

Bum Genuß einer Präbende an der St. Ursenkirche kann nur ein Kleriker gelangen, der wenigstens die erste der höhern Weihen, das Subdiakonat, empfangen hat 1). Der Genuß der Präbende verfällt ihm erst mit Antritt des dritten Jahres nach dem Tode seines Vorgängers, welcher über die Grossa des erssten Jahres, das sogenannte Gnadenjahr, frei zu verfügen hat. Stirbt derselbe, ohne daß er diese Angelegenheit ordnete, so dürfen die Einkünste nicht unter die übrigen Chorherren vertheilt, sondern es soll eine Stiftung zum immerwährenden Andenken des Verstorbenen damit errichtet werden 2). Die Ginkünste des zweiten Jahres fallen der Kirchenfabrik anheim 3), eben so die-

sein pfrund vollkommenlich ohne abzug veruolgt werden." (Register im Stiftsarchiv. Den Brief selbst konnte ich nicht finden.) — Ein Mag. B. physicus ist 1300 Jan. 4 Chorherr zu Werd (Sol. Wbl. 1818, 178), wenn es nicht etwa der Nämliche ist. Mag. Wernherus Visicus ist Chorzherr zu Münster (Geschichtsfreund V, 92).

- 1) So bestimmen schon die Statuten von 1327: "sicut in nostra ecclesia observatum est dudum sirmiter et consuetum." Es wurde oft dagegen gesündigt, wie dieses die erste Bestimmung vom Kapitel schon andeutet. Doch sindet sich in den Jahrzeitbüchern kein canonicus acolytha, wie am Stifte Zürich (Kopp, Gesch. der eidg. Bünde II, 14).
- 2) Wörtlich nach ben alten Statuten, wohl nach noch älterer Uebung auch an andern Stiften. Hatte doch schon Propst Hartmann von Nidau, ber 1320 Sept. 4 als Dompropst zu Basel starb, die Einkünste scines Gnabensahres zu einer solchen Stiftung geordnet (Sol. Wbl. 1831, 366) und noch vorher 1310 Juni 1 der Chorherr Suno Terla (Sol. Wbl. 1818, 117); verordnete doch der Bischof von Basel Joh. von Fleckenstein in seiner zweiten Diözesanspnode 1434 März 3: "ut fructus ex anno gratie peruenientes necnon pecuniarum quottas ex statutis deditas in eos usus licitos et honestos, ad quos primo sunt instituta, convertant" (Würdtwein, Nova subsidia diplom. XIII, 369).
- 3) Das zweite Carenzjahr wurde 1338 Jan. 30 durch einen Kapitelsbeschluß unter Propst Ludwig von Straßberg eingeführt, um der verarmten Kirche von Solothurn besser aufzuhelsen (Sol. Wbl. 1818, 261).

jenigen bes Carenzjahres, wenn ein Chorherr seine Präbenbe gegen eine andere Stelle vertauscht. Nicht alle Chorherren has ben Stiftshäuser¹). Wer ein solches bewohnt, kann es im Tes stamente nur einem Mitchorherrn vergaben²), und dieser muß dann das Seinige einem Andern überlassen, der noch in keinem Stiftshause wohnt.

Das Rapitel, an bem tein Chorherr Stimme hat, außer er habe die Weihe des Subdiakons empfangen 3), besorgt nach altem Rechte die volle Verwaltung der Kirche und ihres Gigen= thums, nur das ausgenommen, was dem Propste allein zusteht. Von dem Besitzthum ber Kirche barf, auch zum Rugen berfelben, nichts veräußert werden ohne die Beistimmung aller Stiftsher= ren, die dazu einzuberufen find; namentlich durfen Beräußerun= gen ber unbeweglichen Guter nur an den ordentlichen Rapitels= versammlungen stattsinden 4). Diese werden am ersten Tage je= des Monates gehalten. In denselben entscheidet, um alle Zwi= stigkeit zu vermeiden, die Mehrheit, und die Minderheit hat sich zu fügen. Wer, obschon berufen, nicht an der Kapitelsversamm= lung erscheint ober sich vor dem Schlusse entfernt, verfällt in Strafe, in noch schwerere, wer sich einem Rapitelsauftrage ent= ziehen will. Das Kapitel als solches ist nicht gehalten, ber Diözesanspnode beizuwohnen.

Mit besonderm Ernste ordnen die Statuten den Kirchendienst. Da dem Hause des Herrn Heiligkeit ziemt, ist es Pflicht, Alles mit Ehrfurcht und Eiser anzustreben, was dasselbe betrifft und ihm zur Ehre gereicht. Deswegen soll auch, was in der Kirche zu Solothurn durch lange Uebung geordnet ist, in die Statu-

^{1) 1453} bei ber bischöflichen Visitation werben außer ber Propstei noch acht Chorherrenhäuser aufgezählt (Arch. de Frib. I, 407).

²⁾ Schon 1303 Mai 28 gibt Chorherr Rub. von Lindenach seinem Mitchorsherren Phil. von Fleckenstein das Wohnrecht in seinem neugebauten Stifts= hause (Stiftsarchiv. Sol. Wbl. 1817, 356).

³⁾ Das beutet auf ben Mißbrauch S. 308 Anm. 2.

⁴⁾ Es wird dieses in den alten Statuten von 1327 und in densenigen von 1637 besonders hervorgehoben. Schon 1208 Dez. 1 mußte der Propst schwören, über die Güter der Kirche ohne Beistimmung des Kapitels keine Verfügung treffen zu wollen (Sol. Wbl. 1833, 299).

ten aufgenommen werden, daß nämlich die Chorherren nach ihsem Altersrange am Hochaltare je eine Woche lang alle Tage das Choramt halten oder durch einen Andern halten lassen. Wer dieses versäumt, dem werden die Präsenzen entzogen 1). Am Hochsaltare im Chor darf nur ein Chorherr oder fremder Prälat Messe lesen und mit Erlandniß des Kapitels ein neugeweihter Priester seine Primiz halten 2). Beim Choramte dienen an besstimmten Tagen zwei Kapläne, und intonirt — es ist kein besstimmter Cantor da, wie an andern Stiften — der Chorherr, welcher unmittelbar vorher Wochner war³).

So weit geben die Statuten, welche von hemmerlin als Grundlage bes gangen Statutenbuches verfaßt und offenbar bem Kapitel in einer und derselben Versammlung, wie sie ba sind, vorgelegt und von bemfelben genehmigt wurden. Sie find weit forgfältiger, mit zierlichen rothen und blauen Initialen von ihm geschrieben, als das Folgende, welches von seiner hand später beigefügt murbe. Es betrifft bie Aemter und Verpflichtungen bes Cufters, Sakriftans, Rellners, Rammerers, Schulmeisters und Schultheißen, Die Wartner, ben Leutpriefter und Die Rap= Bei allen Diesen Aemtern ftügen sich bie Statuten auf bie längst beobachteten Gewohnheiten ber Rirche zu Solothurn. - Das ehrenvolle Umt des Cufters kann nur ein prabendirter Chorherr bekleiden, ein thatiger und fluger Mann; er fteht ber Rirchenfabrik vor, nimmt die nothigen Reparaturen an den Rir= chengebauden vor, sowohl an ber Stiftsfirche felbst, als außer= halb ber Stadt an den Rapellen4) St. Niklaus, St. Martin,

¹⁾ Daß es geschah, beweist eine divisio presentiarum von 1475, welche im Staatsarchive liegt und auch durch Angabe ber Jahrzeiten Interesse barbietet. Von den neun aufgezählten Chorherren haben drei das ganze Jahr hindurch nichts versäumt; die nachlässigsten sind Joh. Maris mit 1 Kfund 9 Schill. 10 Hell. und 3 Viertel Korn, und Rud. von Spiegelberg mit 18 Schill. und 3 Hell. Zu den Chorherren zählen auch der Cantor und Schulmeister. Kapläne werden mit dem Leutpriester acht genannt, und keiner von ihnen hat mehr als 4 Schill. versäumt.

²⁾ Raft wortlich nach ben alten Statuten von 1327.

³⁾ Aehnlich war es am Stifte Neuenburg (Geschforscher VI, 213).

⁴⁾ Im Bifitationsbericht von 1453 wird teiner biefer Rapellen, in ben Sta-

tuten von 1637 ber Rirde St. Peter und ber Rapellen "St. Martin, St. Berena und Tribusfreug" erwähnt. Im Jahre 1424 befanden sich außer ben in hemmerlin's Statuten genannten bie Rapellen St. Stephan und St. Beter in ber Stadt, St. Ratharina und Drubeinsfreug außer berselben. — Die Rapelle St. Stephan foll bie alteste Pfarrkirche Solothurns gewesen sein (Sol. Wbl. 1814, 212 und Cantor hermann Mfc.). Dafür spricht, bag bie kleine Kirche innerhalb bes alten romischen Castrums stand, bag ber Plat, auf bem fie steht, noch jest ber Kriebhof heißt, und bag auf bemfelben zu verschiedenen Beiten beim Nachgraben Gerippe und Gebeine gefunden murben. Der alte Chronist Wippo ergahlt im Leben bes beutschen Raisers Konrab bes Saliers, bag biefer im Berbste 1038 zu Solothurn vor ber Reichsversammlung ber burgundischen Großen feinem Cohne Beinrich bas Ronigreich Burgund übergab, und barauf die Fürsten und Bischöfe ben jungen König in feierlichem Auge in bie St. Stephansfirche führten, "que pro capella Regis Soloduri habetur" (Trouillat l. c. I, 166). 1336 Juni 7 mar St. Stephans Rapelle burch fromme Vergabung bes Burgers Beinrich Born neugebaut ober wenigstens restaurirt (Sol. Abl. 1832, 345); noch war fie Pfarrkapelle, in welcher ber Fronleichnam und bas heil. Del aufbewahrt wurden, noch bestand ber Gottesader um bieselbe. 1353 Oft. 3 wurde in ihr ein neuer Altar vom Beibbischof Beter Senno von Bafel geweiht (Sol. Mbl. 1832, 347); später ward fie burch einen Kaplan verseben, ber nicht an ben Altar treten burfte, bis ber Gottesbienft in ber Stiftsfirche begonnen hatte. 1575 wurde ber Kirchthurm neu gebaut (Ra. Saffner 1. c. II, 253), por Mitte bes 17. Jahrhunderts bie Kapelle felbst restaurirt und 1654 Mai 23 ber Altar von Bischof Jost Knab von Laufanne geweiht (Stiftsarchiv). - Die St. Peterstapelle, Die ichon von ber Roni= gin Bertha von Burgund auf bem Begrabnifplage ber thebaifchen Marthrer Urfus und Biftor und ihrer Gefährten errichtet worden fein foll (Cantor Hermann Mfc.) und wenigstens 1303 Mai 28 urkundlich vorkommt (Sol. Wbl. 1817, 356), verbankt ihre Vergrößerung ber Stif= tung einer Kaplanei und wöchentlichen Messe burch ben Chorherrn Ulrich Junker, Kirchherrn zu Alumenthal 1411 Aug. 28 (Stiftereg.). Als bie Rapelle 1473, um fie zu vergrößern, abgebrochen und ein neues Funda= ment gegraben wurde, fand man wieder 36 Graber ber Thebaer, beren Reliquien 1474 am ersten Sonntag nach Oftern (April 17) erhoben und in bie Stiftsfirche übertragen wurden; 1474 Juli 12 scheint die Kapelle ausgebaut zu fein, fie wird mit Ablaffen begnabet (Stiftereg.); eben fo um die Mitte bes 17. Jahrhunderts (Fg. Haffner 1. c. II, 36.) - Die Rirche St. Riflaus außer ber Stadt heißt 1295 Aug. 5 capella b. Nicolai in Weldeswyle und erhalt von Papft Bonifag VIII. (Stiftereg.)

tem Gichthor, bewahrt die Reliquien, Kleinobien und Ornate

und 1317 Mai auf die Bitte ihres Wohlthäters, bes Chorherrn Thomas Bornblas, von 13 Erzbischöfen und Bischöfen Ablag (Col. Mbl. 1832, 329). Wahrscheinlich versah tieselbe ber Kaplan am St. Nikolaus Altar in ber Stiftsfirche. Im Jahre 1565 erhielt bie Rapelle einen eigenen Gottesacker (Fz. Haffner 1. c. II, 247), 1628 wurde sie zur Pfarrfirche erhoben und als erfter Pfarrer ber bekannte Dichter Joh. Bargaus angestellt. — Die Kapellen St. Verena und St. Martin ("im Galmos") bei ber Einsiedelei kommen mir vor 1426 nirgends vor. Daß sie lange vorher ichon bestanden haben, beweist bas Berfallen ber St. Verenakapelle um 1458; zur Wieberherstellung steuerte bie Regierung bei (Notizen im Stiftearchiv). Im Jahre 1442 hauste bei berfelben ein Malbbruder, bem ber Rath einen Rock fchenkte (Gedelmeifter Rechnung im Staatsarchiv); um tiefelbe Zeit erhielten beibe Rapellen eine Vergabung von Junter Sans von Grünenberg (Jahrzeitbuch II) und 1453 Juli 13 vom Chorherrn Erbo Spett brei Jucharten Aders (Sol. Wbl. 1832, 285). Bu Anfang bes 17. Jahrhunderts muß St. Verenakapelle neugebaut worben fein, indem im August 1633 ber Bischof von Basel Joh. Beinr. von Oftein fie weihte (Fz. Haffner 1. c. II, 289). Noch jest zeigt bie fromme Sage Undenken an die hl. Berena, die im vierten Jahrhundert nach ber Geburt Christi in bieser Kelsenschlucht bes Jura ein Ginsiedlerleben geführt haben foll. — Noch weniger Zuverlässiges weiß ich von ber Kreuzkapelle vor bem Eichthor. 1364 Jan. 2 wird von dem Kreuze vor dem Eichthor gefprochen, welches zwischen ben bort befindlichen Garten am Gingange eines Gäßleins fteht (Col. Mbl. 1817, 392); 1504 Febr. 8 faufen bie Schwestern ber Sammnung gehn aneinander liegende Hanfbunen "in bem Forst biffyts bem wiffen Crüpe" (Dr. Scherer's Mfc.). Db wohl bas Frauenfloster St. Joseph 1644 an die Stelle der Kapelle gebaut wurde? We= nigstens erwähnt 1660 Saffner berselben nicht mehr. — Wo jest bie Rapelle Drübeins = Rreuz fteht, nach ber Sage an ber Stelle ber Brude gebaut, auf der die hl. Ursus und Viktor enthauptet wurden, oder, wie es scheint, näher bei ber Borftadt an ber alten Bernstraße, befand fich 1362 Dez. 20 ein Kreuz, bas bamals noch feine besondere Bezeichnung hatte (Col. Mbl. 1817, 390). 1408 Febr. 1 heißt es Drubeins Rreuz (Sol. Bbl. 1825, 170) und 1440 Juni 20 ist eine Areuzkapelle (Oratorium crucis) barüber gebaut mit einem Vorbach (porticus), unter welchem ber Bischof von Lausanne ben Papst Kelig V. erwartet (Beil. Nr. 13). 1660 hatten bie Minoriten bei bem Kirchlein "ein Behaufung und Baumgarten, so sie ihre kleine Bogtei nambsen" (Ba. Haffner 1. c. II, 39). — Das Siechenhaus mit seiner Rapelle wurde wohl schon, wie bei andern alten Städten in früher Zeit, außer ben Mauern gebaut. Bu Anfang bes und die in der Sakristei befindliche Bibliothek 1), hat die Aufsicht über den Sakristan und dessen Schüler, forgt für die Lich= ter der Kirche und überhaupt alle dieselbe betreffenden Ginnah= men und Ausgaben 2). — Der Sakristan kann ein Kleriker ober Laie sein, er öffnet und schließt die Thuren der Kirche und über= nachtet in ber Safriftei, beforgt bas Beläute, läßt keinen frem= den Priester Messe lesen ohne Erlaubniß bes Propstes, keinen Raplan, der nicht der Mette und dem Frühgottesdienst beigewohnt hat, bietet zur Kapitelsversammlung und hilft, wenn er Priester ist, dem Leutpriester in der Pastoration 3). — Rellner nimmt die zu seinem Umte gehörigen Früchte und Ginkünfte der Kirche ein und vertheilt sie nach altem Brauche unter die Chorherren und Raplane, pfandet saumige Schuldner, beforgt die Geschäfte bes Stiftes und halt bafur auf seine Roften ein Pferd; im Herbste wohnt er persönlich der Weinlese bei und ruftet die Faffer und bas Schiff aus, auf welchem er nach alter

^{14.} Jahrhunderts heißt der vorbeisließende Bach schon der Siechenbach (Sol. Wbl. 1825, 292); 1439 März 25 erhält die Kapelle St. Katharina bei dem Siechenhause vom Kardinal Dominik von Jlerda Ablaß (Stiftsreg.).

¹⁾ vgl. das Berzeichniß der zu Hemmerlin's Zeit vorhandenen Bücher (Beil. Nr. 8 G.)

²⁾ Das Amt des Custers am St. Ursenmünster ist wohl so alt als die Stiftung selbst; 1208 Dez. 1 wollte der neugewählte Propst sein früheres Amt als Custer neben der Propstei beibehalten, es wurde ihm vom Bisschof untersagt (Sol. Wbl. 1833, 299). In den Statuten von 1637, in Uebereinstimmung mit einem Beschlusse aus Propst Hüglin's Zeit, wird besonders eingeschärft, daß der Custer von den Reliquien des hl. Ursus und seiner Gefährten weder wenig noch viel verschenke oder für sich beshalte. Im 16. Jahrhundert scheint sein Amt ein lebenslängliches geworsden zu sein.

³⁾ Ursprünglich war ein Stiftsherr selbst Sakristan; boch wurde später dieses Amt einem andern Kleriker oder auch einem Laien übertragen. So kenne ich 1305 Febr. 22 den Priester Nikl. Gugla (Sol. Wbl. 1831, 48), 1312 April 24 den Priester Ulrich (Sol. Wbl. 1832, 59), die nicht Chorsherren sind, 1330 Okt. 11 den Priester Volmar (Amiet, Reg. von Fraubrunnen Nr. 155) als Sakristane. Albert der Priester und seine Brüder, des Sigristen Söhne, kommen mir 1310 Juli 4 vor (Sol. Wbl. 1825, 283), Ruigger der Sigrist 1355 Aug. 1 (Sol. Wbl. 1832, 115). Darauf beuten auch die Statuten von 1327.

Sitte ben Wein bis nach Solothurn begleitet 1). -- Gben so sammelt der Rammerer die in sein Umt einschlagenden Ginkunfte. vertheilt die Präsenzgelder und mit dem Kellner die andern Früchte ber Kammer und Rellnerei und schafft die nöthigen Ho= stien für den Gottesbienst herbei?). Der Cuffer, Kellner und Kammerer haben alljährlich zu bestimmter Zeit Rechnung abzulegen. — Der Schulmeister erfülle seine Pflicht mit aller Sorg= falt, damit seine Schüler im Unterrichte nicht vernachläßigt werben, halt alle Tage gewisse Stunden Schule oder läßt fie, wenn er verhindert ift, durch einen andern halten, wohnt dem Chor= gottesbienfte bei und leitet die Schüler an, bei bemfelben mit Singen und Lesen auszuhelfen, nimmt die größern täglich zum Choramt, den kleinen Tagzeiten und zum Besuche der Gräber, und versammelt alle an Sonn- und Festtagen zur Mette. bewähre sich seinen Schülern in und außer ber Schule in fleißigem Unterrichte und gutem Beispiele so, daß er von der ihm anvertrauten Beerde bem Berrn wurdige Rechenschaft geben kann, da ihre Nachläßigkeit sowohl von Gott als von den Menschen ihm und nicht ben Schülern auf's schwerste angerechnet wird, und nehme keinen armen ober auswärtigen Schüler ohne Bewilligung bes Schulaufsehers an; im Austheilen ber Präsenzen wird er wie ein Chorherr gehalten 3). - Zum Schultheißen

^{1) 1218} ift Ulrich ber Kellner ber Letzte unter ben Chorherren (Sol. Abl. 1811, 347); 1227 März 18 ist ber Chorherr Burkard Kellner (Sol. Abl. 1824, 10); auch noch zu Mitte bes 13. Jahrhunderts versieht ein Chorherr diese Stelle (Sol. Abl. 1831, 162), ebenso 1309 Mai 2 der Chorherr Rud. von Lindenach (Sol. Abl. 1832, 36). Dagegen ist dieselbe 1379 Febr. 10 in die Hände des Laien Hänsli Steger übergegangen (Sol. Abl. 1825, 77) und in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts ist Rudi Zuber viele Jahre Stiftskellner (Stiftsreg.). So bleibt es in den Statuten von 1637, wo er Schaffner heißt.

^{2) 1244} ist vielleicht der obige Chorherr Ulrich, der Priester, Kammerer des Stiftes (Sol. Wbl. 1824, 287); sein Einkommen besteht in dieser Zeit in der "Wisungo", nämlich einem Schweine, Korn und Stroh (Sol. Wbl. 1831, 162). Auch noch 1424 und 1637 ist der Kammerer ein Chorherr.

³⁾ Gewiß war schon am alten Regularstift ober Aloster, welches lange vor ber Stiftung ber burgundischen Königin Bertha bestand, eine Schule und tiese wurde am Collegiatstifte fortgesetzt. Ob ber Chorherr Meister Otto,

wird ein kluger, verständiger Laie genommen, der ein Mann von gutem Rufe und der Geschäfte kundig ist; er sorgt für Beobachtung der Rechte und Gewohnheiten des Stiftes, spricht

ber 1181 vorkommt (Sol. Wbl. 1831, 189), Schulmeister war, weiß ich Dagegen heißt ber Chorherr Mag. Ludwig 1208 Dez. 1, 1218, 1227 März 18 (Sol. Abl. 1833, 400; 1811, 349; 1824, 11) ausbrücklich Scolasticus; auch werben 1208 mehrere erwad fene Scholaren u. A. ein Konrad von Freiburg und Burfard von Bern als Zeugen genannt. 1300 Jan. 4 heißt Meister Johannes rector scolarum (Sol. Abl. 1818, 177), 1320 März 7, 1327 April 30 und noch 1330 Oft. 11 ber Rleri= fer Konrad Musli, genannt von Granfelben, ber sich auch doctor puerorum nennt (Jahrzeitbuch I, Sol. Abl. 1817, 347; 1832, 28; 1823, 33 und Amiet, Reg. von Fraubrunnen Mr. 155). Reiner von Beiben, fo wenig als einer ihrer Nachfolger, ift Chorherr; wahrend boch am Stifte Amsoldingen noch 1333 Juli 30 ber Schulmeister Chorherr ift und es in ben Statuten heißt: "prebenda cui Schola est annexa, non est conferenda nisi persone ad Scholarum regimen habili" (Sol. Abl. 1829, 230). Wohl mag es Ronrad von Granfelden fpater zur Belohnung fei= ner Schul = und Stiftsbienfte geworben fein (1344 Jan. 13, vgl. Beil. Dr. 2). Auch in biefer Zeit (1331 Juni 4) findet fich ein erwachfener Schüler bes Chorherrn Joh. von Biberich als Zeuge (Sol. Abl. 1825, 39). 1355 Aug. 1 hat ber Schulmeifter ein eigenes Saus im Rlofter neben ben Stiftshäufern (Sol. 28bl. 1832, 114). - Schon im 14. Jahr= hundert waren neben dem Stiftsschulheren weltliche (ob wohl schon beut= iche?) Schulmeister. So vergabt 1312 Dez. 1 (nicht Dez. 5) Itha, Weister Johannes bes Schulmeifters (Scolastici) zu Solothurn Wittme, ihr Saus hinter bem St. Urfenklofter beim Gichthor zu einem Seclgerette an das Kloster Fraubrunnen (Amiet, Reg. von Fraubrunnen Dr. 103), fo finde ich 1371 Sept. 11 ben Meifter Cberhard von Sindelfingen, Schulmeister zu Solothurn, als Zeugen (Sol. Abl. 1832, 174), fo 1408 Jan. 9 Berena, Wernher Marbersperg's, weiland Schulmeister zu Solothurn, Chewirthin (Burgerbuch in ber Stadtbibliothef) und im Jahrzeit= buche II mehrere Namen von folchen Schulmeistern aus bem 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts. Aehnliche Verhältnisse zeigen fich in dieser Beit auch in Bern (vgl. Feticherin's verdienstvolle Geschichte bes bernischen Schulwesens vor ber Reformation im Berner Taschenbuche 1853 S. 30 bis 88). - Den Namen bes Stiftschulmeisters zu hemmerlin's Zeit, welder nach alter Uebung und ben neuen Statuten ein Mittelglied zwischen Chorherren und Raplanen bildete, kenne ich nicht; doch wird und muß ber feeleneifrige Propft, ber in Zurich eine wohlthätige Vergabung für arme Schuler machte (Reber 1. c. 84), wie in ben Statuten, fo burch

Recht, hält im Gebiete des Stiftes die Gerichtstage, entweder allein oder mit einigen Stiftsherren, hilft im Herbste persönlich bei den Geschäften für den neuen Wein, wosür er einen Saum

Unstellung guter Lehrer fur bie Bebung ber Schule gewirkt haben. Auch bamals hatten einzelne Chorherren besondere Boglinge und Schüler, bie fie zu Prieftern bildeten, - vergabt boch ber fast 80jahrige Berr Erbo Speti in feinem Teftamente Beter Körftli's Cohn, feinem Schüler, fein Reithuch, wenn berfelbe Priefter wird, ebenfo feinen Mantel und eine Schuld zu Neuenstadt, "bag er bamitte ze Schuole faren fol und anders nit" (Col. Wbl. 1832, 286), vergabt boch felbft ber alte Propft Süglin 1482 Nov. 15 "Brfo Ingolt minem schüler minen nuwen swargen rit Rok mit bem Rit fugelhut Item | min Hosen und min rot wambesc" (Tefta= ment im Stiftsarchiv). Noch bis gegen bas Ende bes 15. Jahrhunderts blieben bie Bestimmungen ber Statuten fur ben Schulmeister in Rraft; in ber Präsenzenvertheilung von 1475 wird ber rector scolarum nach ben Chorherren und bem Cantor aufgezählt (Staatsardiv). - 3m 16. Jahr= hundert nahm fich die Regierung ber Schulen an. 1541 Marg 21 ward vom Rathe beschloffen, Die Schulen gefetzlich zu trennen; es follten in zwei Schulen die Anaben in ber lateinischen, in ber britten in ber beutichen Sprache unterrichtet und eine besondere Schule fur bie Mabchen errichtet werden (F3. Saffner 1. c. 11, 226). Wenn auch bie Schulmeifter nicht mehr Stiftsherren waren und an ben Prafengen 2c. feinen Antheil hatten, fo blieben jedenfalls bie zwei lateinischen Schulen Stiftsichulen. Der Lehrer an ber obern hieß Provisor, und biese Stelle konnte auch ein Laie versehen. Zu Ende bes 16. Jahrhunderts waren beide lateinische Schulmeister Laten, 1590-95 ber auch in weitern Rreifen befannte Frang Guillimann, 1592 - 95 Joh. Sebaft. Bartichi, ber Bater bes Dichters Joh. Bargaus, und 1625—28 biefer felbst, ber bamals noch nicht Priefter war (Sol. 2861. 1815, 420 und 1821, 155). Ein Schulmandat von 1582 von Seite bes Rathes (Sol. Mbl. 1846, 15) legt ben Schulmeistern ans Herz: "waß schwerer Rechnung sy bort geben muessind, so burch Ire hinlessigkeit die Juget versumpt wurde", und mabnt sie: "als geistliche vetter riche vund arme Rhindt inen one ansechen laffen in truwen ange= legen fin, bann fy Gott vor uf vnnd ab, bemnach ber oberkeit in fchwere ftraff wurdent fallen, fo fy nit glichformigen ernst unnd fluß wolltend gegen Rychen unnd Armen anwenden." Daffelbe bringt vorzüglich auf bas Auswendiglernen bes fleinen Ratechismus - ber fleine Ratechismus bes P. Canisius ward zum ersten Male 1566 zu Köln gedruckt und bald in ben katholischen Schulen eingeführt - und ber "gmein gebett, wie in im kleinen Catechismo verzeichnet", auf "fittlichen zichtigen wandel ber schuolkinden, nitt allein in ber schuol, sondern ouch uff ber gaffen, in

bezieht, ist an hohen Festtagen beim Gottesdienste im Chore und geht den Prozessionen mit einem weißen Stabe in der Hand voran 1).

der Kirchen unnd babeim zu huß", und ordnet eine Bisitation burch bie Schulherren aus bem Stift - fo heißt 1591 ber Chorherr Meifter Ulrich Frieß Scholarcha (Jahrzeitbuch II) - auf alle Fronfasten, damit bie Schulmeister beffer ihre Pflicht erfüllen. Es ergibt fich weiter aus biefem Mandat, daß die Schulen damals nicht Privatanstalten, bag aber bie Schulmeister vielfach auf bas Schulgelb ber Rinder angewiesen waren, und ba man noch keinen Schulzwang kannte, recht viele, oft auch burch schlechte Mittel, in die Schule zu bringen suchten. "Es follent die Schulmeifter Riemands zwingen in bie Schul zu gahn; aber wer gahn will, mag's thun", fagt ein Mandat von 1594 (Sol. Wbl. 1815, 422). - In biefer Zeit wurden bas Mabchenschulhaus im Riebholz (1574) und bas Anabenschulhaus bei ber St. Urfenkirche (1586) gebaut (Fz. Haffner 1. c. II, 252 und 262); auch hat bas Jahrzeitbuch II mehrere Stiftungen für arme Schüler, benen u. A. Frau Dorethea Spechtin, bes Stabtschreibers Georg Bul Chefrau, 1556 auf ihr Jahrzeit ein Pfund Gelbes ftiftete. Bu den gelehrtern Schulmeistern Solothurns gehört Wilh. Schen, ber 1600 zu Basel ein Rechnungsbüchlein herausgab. — Die Statuten von 1637 bestimmen , bag bie Schulherren (Scholarchæ) aus ber Stiftsgeift= lichkeit, wie in ben lateinischen, so in ben beutschen und in ben Madchen= ichulen Aufficht fuhren, bag bie von ben geiftlichen und weltlichen Obern gegebenen Ordnungen, sowohl von ben Lehrern, welche hier ludimoderatores heißen, als von ben Schülern beobachtet werben. Die Schulherren haben die Schulen alle Fronfasten und, so oft es nothig ift, zu besuchen, allen Störungen vorzubeugen, gute Sitten bei ber Jugend gu pflegen, forrische und unverbefferliche Schuler auszuschließen und die armen, mit guten Talenten begabten und fleißigen zu beforbern, die unfleißigen aber jurudaufegen. Beiters follen fie forgen, bag bie Schuler im Choral= und Figuralgesang unterrichtet werben, sollen alljährlich Egamen abhalten und bie auf Rosten ber Obrigkeit angeschafften Prämien, ohne Rucksicht auf bie Person, nach bem Verbienen, ben Schriften und Antworten ber Schuler austheilen. Sie sollen alle Fronfasten die Christenlehre besuchen, an= ordnen, daß alle Sonntage bie Lehrer mit ben Schulern berfelben beiwohnen, bie nachlässigen ernstlich mahnen und strafen, bie hartnäckigen bem Rapitel verzeigen. Endlich hat ber jungere Schulherr bie wochent= lichen und außerordentlichen Collecten ben armen Schülern zu vertheilen, und was an Weihnachten ober Dreikonigsfest burch Singen vor ben Saufern gesammelt wirb.

1) Urfundlich erscheinen diese Schultheißen des Stiftes im 14. u. 15. Jahrs hundert in der Gerichtsherrlichkeit desselben als Richter, obschon auch zusweilen die Chorherren Recht sprechen, z. B. 1454 Jan. 10 über bas

Alle diese Aemter werden alljährlich beim Jahreskapitel am St. Ivhannes Abend resignirt und neubestellt 1).

Wartner, wie sie schon zur Mitte des dreizehnten Jahrshunderts an andern Stiften zahlreich waren, namentlich am Stifte Zürich an Zahl oft den 24 Chorherren gleichkamen²), fanden sich am St. Ursenstifte zwar auch schon seit alter Zeit vor³); doch muß erst unter Propst Hartmann von Bubenberg diesen Anwartschaften auf Chorherrenpräbenden eine größere Ausschnung gegeben worden sein. Erst 1400 kommen mir Namen dienstthuender Wartner urkundlich vor, und auch die Jahrzeits bücher enthalten nur solche aus dem fünfzehnten Jahrhundert⁴).

Weidrecht zu Oberdorf (Dr. Scherer's Msc.). Zu Anfang bes 16. Jahrshunderts kam die Gerichtsherrlichkeit an die Stadt, und so fällt der Stiftsschultheiß weg. "Im Jar 1512 waß Vrß Sury der Stifft lester Schultheiß", sagt Ant. Haffner (Chronifa 31). Laut einem Direktorium der Custerei trug später in den Prozessionen ein Knabe den silbernen Stad vor der Stiftsgeistlichkeit her.

¹⁾ Das ist der Grund, warum alle diese Aemter, gegen Uebung und Recht an andern Stiften, an der St. Ursenkirche ohne besondere Bedeutung blieben, während z. B. am Stifte Zosingen die 1282 Sept. 28 (Sol. Wbl. 1830, 491) gegründeten vier Dignitäten des Dekans, Cantors, Scholasters und Custers lebenslänglich und mit bestimmten Einkünsten begabt waren, ja sogar der Würde des Dekans die Pfarrkirche von Zossingen (Sol. Wbl. 1830, 492), dem Custer die Kirche von Olten, dem Scholaster die von Trimbach, dem Cantor die von Arisdorf inkorporirt war (Sol. Wbl. 1822, 181).

²⁾ Ropp, Geich. ber eibgen. Bunbe II, 13.

³⁾ In einem Briefe von 1356 Mai 2, in welchem Rud. und Joh. von Spins dem Kapitel Schadloshaltung wegen der Aufnahme ihres Sohnes und Neffen Peter von Spins, der mir übrigens nie als Chorherr vorkommt, in ihr Stift versprechen, ist von päpstlichen und Kapitelswartnern die Rede (Sol. Wbl. 1832, 25 und diese Blätter 189). Schon 1327 April 30, in dem Spane des Kapitels mit dem Propste Ludwig von Straßberg, trifft der Bischof von Lausanne Bestimmungen über die Aufnahme der Wartner (Sol. Wbl. 1823, 45).

⁴⁾ Pet. Seemann und Heinrich Sangli, beide Kaplane, nennen sich 1400 April 15 Wartner (Sol. Wbl. 1825, 145); sie sterben als solche, der erstere um 1420 (Sol. Wbl. 1819, 318). Beide stehen als Wartner im Jahrzeitbuche (März 3 u. 10).

Was Hemmerlin's Statuten über die Wartner bestimmen, ward erst später beigefügt, Giniges offenbar kurz vor 1450, wie benn ber Exspektanzbrief eines bienstthnenden Wartners aus biefer Beit gleichsam als Norm in bas Statutenbuch aufgenommen wurde¹). Die Wartner wurden von dem Kapitel, in Betracht ihrer Verdienste um die Kirche von Solothurn ober auf Empfeh= lungen hin, worunter wohl auch die papstlichen Provisionsbriefe und die Ernennungen durch die ersten Bitten ber beutschen Ro= nige verstanden werden 2), aufgenommen, zu hemmerlin's Beit vorzüglich folche, welche gehalten waren, dem Chorgottesdienste beizuwohnen, die Wochenamter für die Chorherren am Sochal= tare zu halten und alles Andere zu thun, was die alten Ge= bräuche des Chores den Wartnern vorschreiben. Unter der Bedingung, daß sie allen diesen Pflichten Genuge leiften, verspre= chen ihnen Propst und Kapitel einen Plat im Chore und in der Kapitelsversammlung und die Rechte und ben Genuß eines Kanonikates, sobald nach den vor ihnen angenommenen Wart= nern die Reihe an sie kommt; vernachläßigen sie aber ihre Pflich= ten, so soll ber Wartebrief ungültig erklart werden3). Beim Gottesdienste erscheint ber Wartner im weißen Chorrocke, nimmt seine Stelle unter den Chorherren und über ben Raplanen, doch ohne den Chorpelz zu tragen, geht in Prozessionen zwischen den Chorherren und Kaplanen und trägt, wenn er zugleich Kap= lan ist, einen schwarzen Chorpelz. Er soll sich als Glied ber Rirdye ehrenhaft betragen und den Anordnungen und Mahnun= gen von Propst und Kapitel willig fügen. Im Chore und ben Prozessionen reihen sich die Wartner in der Ordnung ein, wie sie in der Zeit aufgenommen wurden 1). Wohl mag früher nur ein vom Kavitel ernannter bienstthuender Wartner ba gewesen sein 5); später wurden nach ben Bedürfniffen bes Chordienstes

^{1) 1446} Cept. 22 (Beil. Rr. 17).

²⁾ vgl. S. 318 Anm. 3 über Peter v. Spins, ber "ad preces primarias" bes Kaisers Karl IV. angenommen wurde.

³⁾ Beil. Mr. 17.

⁴⁾ Beil. Mr. 8 G.

⁵⁾ Darauf beutet Beil. Rr. 6.

und wohl auch deswegen mehrere aufgenommen, weil gemäß Hemmerlin's Reformationsbestrebungen dadurch der Adel abgeshalten werden sollte, die Kanonikate als Versorgungsanstalten seiner Söhne zu betrachten und, wie es früher geschah, für seine Interessen auszubeuten. Auf diese Weise konnten auch mehr gebildete, im Kirchendienste bewanderte und um Solothurns Kirche verdiente Männer in's Stift aufgenommen oder zu den päpstlichen Ernennungen. als schon längere Zeit dienstthuende Wartner empschlen werden. Dabei mochte auch die Absicht mitzunterlausen, daß auf diese Weise Ausländer, welche durch mächztige Empsehlungen eingedrängt werden sollten, zurückgewiesen, und Söhne der Stadt oder wenigstens bekannte Männer, welche

¹⁾ So war 1356 Mai 2 jener Peter von Spins, ber offenbar noch nicht Kleriker ist, so gegen alle Statuten ber berüchtigte Hans vom Stein einzgedrängt worden, der 1361 Febr. 20 als minderjähriger Knabe — er wird Hänsli genannt und hat noch kein Siegel — schon Chorherr zu Solothurn heißt (Sol. Abl. 1817, 384).

²⁾ Daß das während ber Kirchenversammlung zu Constanz zwischen Papst Martin V. und ber beutschen und der französischen Nation fast gleich= lautend geschlossene Konkordat 1418 April 15, in welchem fich der heil. Stuhl vorbehalt, die Salfte ber Prabenden, je abwechselnd mit bem or= bentlichen Collator zu vergeben (Harduin, Acta conciliorum VIII, 883 u. 888), in ber Diozese Lausanne in Anwendung fam, beweist die Bullc Eugen's IV. 1439 Mai 26, burch welche er sein Recht, abwechselnd mit bem Kapitel zu Neuenburg bie Kanonikate am basigen Stifte zu besethen, und sogar sein Bestätigungsrecht ber Ernennungen bes Kapitels an Graf Johann von Neuenburg abtrat (Matile, Musée I, 85). Als Beweis für Solothurn liegt die Abschrift eines Notariatsaftes im Staatsarchiv, laut welchem ber ehrfame Mann Rub. von Spiegelberg mit einem papftlichen Provisionsbriefe auf die Stifte Solothurn und Colmar von Nikolaus V. vor den Offizial von Laufanne tritt, und biefer als Exekutor befiehlt, benfelben in ben Besit bes nächstkunftig erlebigten Kanonikates an beiben Stiften zu fegen (1451 Marg 1). Geit bem Afchaffenburger Konkorbat (1448 Febr. 17, bestätigt von Papst Mifolaus V. März 19 vgl. Chmel, Regesta Friderici IV. Abth. I. Anhang Mr. 76) gelten bie ungeraden Monate Januar, Marz, Mai, Juli, September und Rovember als papftliche b. h. als solche, in denen ber heil. Stuhl und seit 1512 Sept. 4 burch apostolischen Erlaß (Sol. 28bl. 1834, 403) die Regierung von Solothurn vie Ersatmahl zu vakanten Kanonikaten hatte.

berselben Dienste geleistet, befordert würden 1). Es konnte von der Ausstellung des Wartebriefes über fünfzehn Jahre danern, bis ein dienstthuender Wartner endlich zum Genuß seiner Prä= bende gelangte, oder sogar geschehen, daß er nach mehr als zwanzigjähriger Wartezeit ftarb, ohne je in den Besit eines Ka= nonikates zu kommen?). Freilich wurden auch diese Verordnun= gen später mißbraucht. Man nahm zu viele Wartner, zuweilen foldhe, die noch nicht Kleriker waren, und auf ungehörige Weise auf3), und dieses rief im Kapitel Streitigkeiten hervor, sate Intriguen und weckte gehäßigen Parteigeift. Deswegen ward, wohl über zwanzig Jahre nach Erlaß ber Statuten von Bem= merlin, durch einen Kapitelsbeschluß eingeschärft, daß die Taug= lichkeit des um einen Wartebrief Ansuchenden geprüft und die Bahl der Wartner beschränkt, daß kunftig kein solcher, außer er sei wenigstens Kleriker, und nur durch das Kapitel aufgenommen werde, und daß berselbe einen Monat nach der Aufnahme den übrigen Stiftsherren nach altem Brauche ein Mahl gebe und an die Kirchenfabrik fünf rheinische Gulben bezahle 1). Wenn

¹⁾ Aus Hemmerlin's letter Propstzeit und den nächsten Jahren darauf sind mir zwei solche Ernennungen bekannt, die vom Stifte zurückgewiesen wurs den, die des Augsburger Chorherrn und kaiserlichen Hofkaplans Ulrich Bolsteter (1454) und tes bischössich baselschen Offizials Dr. Joh. Gemminger (1462), dem der älteste dienstthuende Wartner, der Kaplan Nikl. Leberlin vorgezogen ward. Das Genauere folgt.

²⁾ Herr Nikl. Leberlin erhielt 1446 Sept. 26 seinen Wartebrief und kam erst 1462 Juni 19 in den Besitz des Kanonikates; über Herrn Pet. Seesmann vgl. S. 318 Anm. 4.

^{3) 1360} Oft. 23 bestätigt ber Bischof von Lausanne eine Ernennung zum Chorherrn, die nur vom Propste und zwei Chorherren vorgenommen wurde, von denen der Eine ein naher Verwandter des Ernannten zu sein scheint (Sol. Abl. 1830, 13). Auch Rud. von Spiegelberg heißt in sein nem Provisionsbriefe 1451 März 1 (vgl. S. 320 Anm. 2) nur honorabilis vir nicht dominus und hat sicher noch keine höhern Weihen. 1446 von Sept. 22—26, also innerhalb 4 Tagen, wurden unter Propststatzhalter Vinddenesel die Herren Joh. Lerower, Christian Schlierbach und Mikl. Leberlin, freilich alle Priester und um das Stift als Kapläne verzient, zu Wartnern aufgenommen.

⁴⁾ Beil. Mr. 8 G.

auch auf diese Weise immer Mißbrauche zu bekämpfen waren, so kam boch mancher würdige, verdiente Mann an bas Stift.

Auf bas Amt bes Leutpriefters, ber gewöhnlich nach länge= rem oder fürzerem Dienste in der Seelforge auf ein Kanonikat befördert wurde 1), legen hemmerlin's Statuten ein besonderes Gewicht. Der Leutpriester hat ber Kirche von Solothurn, bem Propste und Kapitel ben Gib ber Trene zu leisten, foll perfon= lich in der Stadt Solothurn an einem bei der Kirche gelegenen Orte wohnen?), und darf ohne Erlaubniß des Propstes nicht über drei Tage abwesend sein. Täglich soll er auf seinem 211= tare mit Singen ober Lesen, je nachdem die Berhältniffe es for= bern, in bestimmter Zeit Meffe halten ober burch einen Undern halten laffen. Er trägt im Chordienste einen schwarzen Chorpelz 3) und zugleich einen weißen Chorrock, geht bei Prozessio= nen vor ben Chorherren mit bem ältesten Raplane und wird bei Bertheilung der Prasenzen wie ein Kaplan gehalten. An Sonn= und Festtagen besorgt er die Kanzel, wie es Sitte ift, halt, wenn er will, eine Predigt und unterläßt es nicht, an Sonn= tagen die Jahrzeiten, Feste, den Sonntagsbuchstaben, die Weihe= und Patronstage ber Kirchen, Rapellen und Altare zu verfun= ben. Er hört Beicht, reicht die hl. Kommunion, segnet die Shen ein, besucht die Kranken, begräbt die Todten und halt die Lei= chenfeierlichkeiten. Dagegen besucht er ben Chorgottesbienft nur, wenn er nicht durch Pfarrgeschäfte gehindert ift; ber Diözesan= synode wohnt er auf seine Kosten bei. Als Gehülfen in der Seelsorge barf er nur einen tauglichen Priester an der St. Ur= senkirche, doch welchen er will, anstellen; die Kanzel darf er burch keinen andern Priester versehen laffen, außer mit Bewil= ligung des Kapitels. Ein bestimmter Theil der Opfergaben und Stolgebühren, namentlich das fogenannte "Frumen", an Fest= tagen sechs, an andern Tagen drei Heller, acht Schillinge Gin=

¹⁾ So die Leutpriester Werner von Gößkon (1298 — 1317), Heinrich von Flumenthal (1376—89) und später Pet. Wanner (1440—50) u. A. m.

²⁾ Er hatte also 1426 noch kein eigenes Pfarrhaus.

⁸⁾ Wie die übrigen Kaplane; der zweite Abschnitt hat "armutium de aspriolis". Gine spätere Hand fügt bei: "armutium abrogatum est."

schreibegebühr für die Verstorbenen in den Wochenbrief 2c. ge= hören ihm 1), das Uebrige dem Kapitel, so z. B. von jeder Che= einsegnung vier Maas Wein, und daß diese Opfergaben darge=

¹⁾ Was auf seinen Altar gelegt wird und bas "Frumen" gehört zum Voraus ihm; bagegen was an die Stola und Patene nach bem Offertorium in ber Meffe geopfert wird, den Chorherren, und davon bezieht er nur die sechs ober brei Beller (letteres schon nach ben alten Statuten von 1327), und ber in ber Meffe bienende Schüler (scholaris) einen Heller. Roch um 1447 ist ber Leutpriefter nur auf bas Opfer als sein Ginkommen angewiesen. - Der Wochenbrief ober bas Verfundbuchlein wird alle Sonntage von ber Kanzel verlesen und enthält, außer ben in bie kommende Woche fallenden Reft- und Kasttagen, die Namen verstorbener Wohlthater ber Rirche, bie biefe Erinnerung ausbrudlich verlangten, und bie Namen berjenigen, für die in der kommenden Woche Jahrzeit oder Leichengottesdienst gehalten wird. Damit find Gebete fur Kranke verbunden. Folgendes For= mular aus fpaterer Zeit (1553) ift in einem Jahrzeitbuch ber Minoriten aufbewahrt: "ier andechtigen menschen, als ier hie versamlet find in bem bienst gott des almächtigen, so helffend | mier gott almechtigen thrülich und ernstlichen anruffen und betten, für alle die, die diffem | wirdigen gophus gut hend bon, so sigend läbendig ober bott, bas gott ber herr ben lebendigen wel | chriftlichen gnad und barmhertigkeitt, Ruw und leid um ire fund, und nach biffem laben bas Ewig laben | ben boten bie Ewig fromd und selickeit gen; infunderheits fo gebenckend um got willen aller baren | die in biffem goghus begraben find, ouch aller beren gebechtnus und tartzit in differ wuchen begangen wird | namlich wird tartzit hinacht zu ber vesper und morn zu ben empteren ber helgen meffen ect. | By be= nen so gebenck ein ieclichs mensche sins vatters fäligen sel finer mutter fäligen fel vnb | aller finer vordren fäligen felen (miner mutter fäligen sel und aller miner vorderen selen) Gott bem | herren zu lob und eren siner wirdigen mutter, und biffen abgestorbnen felen zu throst und zu Hilff, so batt | ein ieclichs mensch mitt andacht iij pater noster und iij Ave Maria und i driftlichen glouben, und battend gott | ben herren für mich bas wil ich für üch ouch bun in ben empteren ber helgen mess ect. wie man fol für ein franck person bas gmein | bett off nen. | Jer geliebten wie ier hie fersamlett sind in bem bienst gott bes almechtigen, so lid ein person | in groffer krankheitt die begertt von uch das gemein bett , vnd borum das gott fin gorn welle | von differ person abwenden, ob die person sich wider Gott den Herren versündett oder verschult hetty, das gott | ber herr iren wel gen gsundheit irres libs ober bas er fy wel nämen gu finen göttlichen gnaben fem= | lichs von gott bem Berren gu begären vnd zu erlangen so spräch ein iecklichs christenmonsch mitt | an= dacht iij pater noster vnd iij Ave Maria vnd i christenlichen glouben ect.

bracht und fromme Stiftungen gemacht werden, darauf hat der Leutpriester auf der Kanzel und am Krankenbette zu dringen.— Noch ausführlicher behandelt ein Abschnitt von etwas späterer Hand, sicher aber aus Hemmerlin's Zeit, im Statutenbuche das Amt des Leutpriesters, weist ihm ausdrücklich den Kreuzaltar als Pfarraltar, dessen Einkünste und ein eigenes Pfarrhaus und in Prozessionen seine Stelle vor dem Cantor, der gerade die Woche hat, und neben demjenigen an, welcher die verstossene Woche hatte 1), verpslichtet ihn an Sonn= und Festtagen das Evangelium zu verlesen und zu predigen 2), auf der Kanzel aber

¹⁾ Die frühere Bestimmung in den Statuten, daß der Chorherr, welcher die verstoffene Woche das Choramt hielt, die folgende den Chorgesang leiten sollte, hatte sich als unpraktisch erwiesen, und es waren nun zwei Cantoren bestimmt, die abwechselnd Woche für Woche den Dienst hatten, bald Chorherren, bald Kapläne, je nachdem Gesangfertigkeit und Liebe dazu es mit sich brachten. In der divisio presentiarum 1475 steht der Cantor der erste nach den Chorherren vor dem Schulmeister und Leutpriester; 1544 werden als Cantoren aufgezählt die Chorherren Joh. Franz, der zugleich Custer ist, und Christoph Bögly; 1602 ist es ein Chorherr, zugleich Bösnitentiar des Bischoses. In den Statuten von 1637 sind zwei Rapläne als Succentoren bezeichnet, welche von Woche zu Woche den Chorgesang leiten; neben ihnen stehen ein Kapellmeister, der an hohen Festtagen die Kirchenmusik dirigirt und die Chorknaben und andere fähige Schüler im Gesange unterrichtet und ein Organist. Dennoch heißt noch 1644 der Chorherr Joh. Kriesenberg Cantor.

²⁾ Beigefügt ist die Bemerkung, daß dieser Artikel 1544 unter Propst Aal abgeändert wurde, und der Leutpriester künftig nur dann die Predigt zu halten habe, wenn der Chorherr-Prediger durch Krankheit oder Abwesenscheit gehindert sei. — Bis zur Reformationszeit war der Leutpriester der ordentliche Prediger; in den damaligen Stürmen machte der immerwährende Wechsel der Prediger dem Rathe viel zu schaffen, dis endlich 1538 der gelehrte Joh. Aal, durch die Reformation aus Bremgarten, seiner Baterstadt -- er nennt sich selbst Bremgartinus — vertrieben, zum Stiftsprediger und Chorherrn ernannt wurde. Als Aal 1544 Juni 27 "wegen siner Gelertheit und Geschicklichkeit" vom Rathe zum Propst erhoben wurde, behielt er auf desschicklichkeit" vom Rathe zum Propst erhoben ihm nur zur Aushülfe ein Nachfolger gegeben. So 1549 März 15 "wegen berümpter geschicklichkeit" Ulrich Hagenwiler, Leutpriester zu Baden, dem die Prädikatur gelichen wurde mit dem Vorbehalt des Propstes: "das Er noch kein anderer an die Canzel nit sol kommen, On min wüssen

weder eine geistliche, noch weltliche Person mit Namen oder durch andere Bezeichnung dem Aergerniß preiszugeben, sondern bei vorzüglich schweren Fällen zu Nath und Hilfe sich an den Propst zu wenden, und warnt ihn, keine neuen Zuschüsse für seine Persson, seinen Altar und sein Amt von den Chorherren herauszuspressen und weder auf der Kanzel, noch vor Nath und Gemeinde sich über dieselben zu beklagen, sondern sein Recht gemäß den Statuten zu suchen.

Auch die Kapläne schwören einen ähnlichen Gid, halten perssöuliche Residenz und dürfen, wie der Leutpriester, ohne Bewilzligung des Propstes nicht länger als drei Tage abwesend sein, lesen in ihren Kapellen und an ihren Altären 1) die für ihr Besnesicium bestimmten Messen, wohnen den kanonischen Tagzeiten, den Chorämtern und Leichenfeierlichkeiten bei und tragen einen schwarzen Chorpelz und leinenen Chorrock. Sie unterwersen sich in Gehorsam dem Propste, helsen auf dessen Ansuchen in der Seelsorge und halten sich zu der Mehrheit im Kapitel 2).

Im Jahre 1426 Juni 20 hatte Hemmerlin den ihm aufgestragenen Statutenentwurf vollendet, und war derselbe — der erste Theil wohl schon ein Jahr früher — vom versammelten Kapitel angenommen. Er fügte damals den Statuten noch Absschriften der vorhergegangenen, einleitenden Beschlüsse und des Verbrüderungsbrieses von 1421 bei und ließ dazwischen Raum

vnd willen, denn ich des willens, so lang mir Gott gnad gibt, vnd min Oberkeit vnd Christenliche gmeind mich zu hören duldet vnd von mir für gut nimpt, selbs nach minem vermögen die Canzel zu versähen" (Wallier'sche Familienschriften). Aal starb 1551 Mai 28 (vgl. Sol. Wbl. 1845, 64, wo aber Unrichtiges vorkommt). 1558 Juni 24 stiftete Oberst Wilhelm Frölich eine eigene Pfründe und einen Altar für den Chorherrs Prediger; 1559 Okt. 16 weihte Vischof Sebastian von Montfaucon den Altar (vgl. Winistörfer, der alte St. Ursenmünster S. 16).

¹⁾ Es bestanden damals außer dem Choraltar die acht Altäre St. Ursus, St. Nikolaus, St. Johannes des Täusers, St. Erhard, Unser Lieben Frau, St. Michael unter dem Thurm, St. Margaritha in der Gruft, St. Antonius im Beinhaus (Winistörfer l. c. 10–16). Bei der Bistation 1453 waren alle diese Altäre dotirt und einige von Kaplänen, ans dere von Kaplaneiverwesern versehen (Arch. de Frib. I, 406).

²⁾ Alles biefes nach Beil. Nr. 8.

übrig, um spätere Uenderungen und Bestimmungen in's nämliche Buch eintragen zu können 1). Den Schluß ber Statuten bilbet eine Kapitelsverordnung, die kein Datum trägt, aber sicher aus demselben Jahre stammt und von Hemmerlin selbst in das Buch eingeschrieben wurde 2). Propst Felix und die Chorherren der Rirche zu Solothurn beschließen in feierlicher Kapitelsversamm= lung, um ben jegigen Buftand ihres Stiftes zu erhalten, Friede und Gintracht zu mehren, und bamit jest und inskünftig bas gemeine Beste ber Kirche nicht burch Ränke, Zwietracht und Partikular-Uneinigkeit einzelner Mitbruder gestort werde, baß, wenn einzelne Chorherren in der Kapitelsversammlung gegen ein= ander in Bankerei und Schimpfworte ausbrechen und auf drei= malige Warnung des Propstes, Propststatthalters ober Seniors nicht schweigen, Dieselben, so oft sie zur Rube gewiesen werden, so vielmal fünf Schillinge ohne alle Widerrede zu zahlen haben, daß weiters auf Befehl bes Propstes ober seines Statthalters die Streitenden die Versammlung verlassen und von den Uebris gen je nach dem Vergeben gestraft werden sollen. Weigern sich biefelben auszutreten, so gilt bie nämliche Strafe auf jede mei= tere Mahnung, und die Fehlbaren find vom Genuffe der Prä= fenzen ausgeschlossen, falls sie nicht innerhalb brei Tagen bezah= Ien. Cben biese Strafe behnt sich auch auf die Raplane bei allen solchen Störungen mährend des Gottesbienstes aus 3). auch dieser Schlußstein der Statuten auf frühere Uebelftande hin= deutet, die für die Zukunft abgewehrt werden sollen; so beweist er zugleich die Ginigkeit und ben bermaligen erfreulichen Bu-

¹⁾ Beil. Mr. 1 und Bemerkungen bazu. — Ebenso vollendete zwei Jahrhunderte nachher Chorherr Gotthard seine Statuten in beinahe 2 Jahren; 1621 Juni 1 erhielt er vom Kapitel den Auftrag, und 1623 Jan. 24 legte er sie demselben zur Genehmigung vor.

²⁾ Sie steht im Statutenbuche Fol. XII. mit den zwei Beschlüffen von 1422 zwischen den zuerst angenommenen Statuten und den später folgenden Bestimmungen über die verschiedenen Aemter, mit der nämlichen Dinte, mit den nämlichen Verzierungen, wie die Letztern eingeschrieben. Gewiß datirt sie vom Jahreskapitel (Juni 23) 1426, da Hemmerlin drei Tage vorher die Statuten vollendet hatte.

³⁾ Beil. Mr. 9.

stand des Stiftes, den die Stiftsherren für die Zukunft zu ershalten wünschen. Zugleich zeigt er Hemmerlin's reformatorische Thätigkeit und belebende geistige Kraft im besten Lichte, da er sogar die meistens bejahrten Chorherren, die schon so lange in den alten Verhältnissen gelebt, für sein Streben zu gewinnen und sie mit seinen Neuerungen zu befriedigen wußte.

Dabei aber blieb Hemmerlin nicht stehen. Es war noch fo Manches zu ordnen und zu verbessern. Vor allem richtete er fein Augenmerk auf Wiederherstellung ber baufälligen Stiftsge= baude, auf Verbefferung ber Cufterei und Kirchenfabrit, für die er schon durch die Beschlüsse von 1422 Hilfsquellen aufgesucht hatte 1), und auf wurdige Feier des Gottesdienstes, die in den Statuten angestrebt, m's Leben eingeführt werden sollte. Von bedeutenden Bauten, die in der ersten Zeit feiner Propstthätig= keit unternommen wurden, wissen wir wenig Bestimmtes; indeffen zeugen dafür seine eigenen Worte und ein bischöflicher Visita= tionsbericht. Alagte er 1422, die alten Gebäulichkeiten bes Stiftes broben den Ginfturg und muffen restaurirt werden 2); so hebt er bagegen 1450 hervor, wie große Ausgaben bas Stift burch ben Neubau und bie Wiederherstellung ber Stiftsgebaube gehabt habe, und wie die Sakriftei, Cufterei und Bibliothek neugebaut seien3), und 1453 erkennen bie Bisitatoren bes Bis= thums Lausanne rühmend an, wie bas von wenigen andern Dr= ten geschieht, sie haben in ber Rirche, ben Stiftsgebäuden und Chorherrenhäufern zu Solothurn außer einigem Wenigen Alles in gutem Zustande gefunden. Daß sie anordnen, die Dacher bes Stiftsgebaudes follen, besonders bei ber Bibliotheksthure, reparirt werden 4), sowie Hemmerlin's eigene Andentungen, ver=

¹⁾ Beil. Mr. 6 und 7.

²⁾ Beil. Mr. 7.

³⁾ Beil. Mr. 27.

^{4) &}quot;Visitatores ecclesiam per totum visitarunt, in qua et ejus circumstantiis omnia et singula debite satis et competenter stare comperierunt, preter aliqua pauca, super quibus ipsi ordinarunt.... tecta tam claustri quam aliorum locorum et maxime prope portam librarie ipsius ecclesie debite reparentur" Listationsbericht in den Arch. de Fridourg I, 403—9 abgedruckt, soweit er den Kanton Solothurn betrifft.

weisen wenigstens einige dieser Neubauten in dessen erste Propst= In der nämlichen Zeit war er für Hebung des Kirchen= gesanges thätig. Der Mann, ber später als Cantor in Zürich mit so großem Gifer dafür arbeitete und selbst die gehässigsten Kampfe nicht scheute, gab schon 1425 ben Anstoß, daß in feiner Stiftsfirche zu Solothurn neue Antiphonarien, wohl meistens durch freiwillige Beiträge ber Stiftsherren, angeschafft wurden. Wie viel Hemmerlin selbst dazu beitrug, ist nicht bekannt; ber Chorherr Hans von Bubenberg bagegen gab damals zwanzig Gulben zu Bilf und Schreiben ber neuen Antiphonersbucher auf bem Chor 1), keine unbedentende Summe für die damalige Zeit. Von diesen Antiphonarien in groß Folio mit schönen römischen Choralnoten und blau und roth gemalten Initialen auf ftarkem Pergament hat uns der Zufall einige Blätter aufbewahrt 2). Sie mögen beträchtliche Kosten verursacht haben, da hamals in So= lothurn das Megbuch der unlängst gegründeten Raplanei zu St. Beter zu schreiben zwölf Gulben, bas Bergament acht Gulden

¹⁾ Jahrzeitbuch II, vgl. oben S. 294 Anm. 2. Daß um diese Zeit auch Gradualien und Psalterien von den einzelnen Chorherren für ihren Privatzgebrauch angeschafft und später der Kirche geschenkt wurden, beweist das Testament des Chorherrn Erbo Speti, der 1453 März 1 sein neues grosßes Graduale und einen Psalter dem Gotteshause St. Ursen vergabte (Sol. Abl. 1832, 281). Eben so schenkte Chorherr Hans Lerower einen Psalter (Jahrzeitbuch II). Auch Landsirchen erhielten zuweilen solche Vergabungen; so schon in früherer Zeit die Kirche zu Flumenthal won "frow ita von arwangen" einen psalter (Jahrzeitbuch Flumenthal Wärz 22), so die Kirche von Biberist 1430 Oft. 23 vom Leutpriester Joh. Gyna "sin zitbuoch" (Testament im Stiftsarchiv), so heißt es in einer alten latzin. Bibel in der Stiftsbibliothek: "Samson Ennius declit dono hunc librum in domum d'ni in Zuchwil."

²⁾ Sie wurden zum Einbande des Statutenbuches benützt, in welchem Hemmerlin's Statuten und die von 1637 mit andern das Stift betreffenden Akten um 1644 zusammen gebunden wurden. Diese Neberreste enthalten die Antiphonen zum dreizehnten bis fünfzehnten Sonntag nach Pfingsten. Die Initialen haben verschiedenartige Berzierungen im Geschmacke der Zeit; ein großes D bildet ein fragenhaftes Gesicht, das die Zunge hermausstreckt. Eine spätere Hand hat einige Stellen in Kölner Choralnoten corrigirt.

kostete 1). Mit Anschaffung ber neuen Antiphonarien steht wohl in Berbindung, daß der Chorgesang in Wechselchören geordnet und zur Leitung derselben zwei Cantoren aufgestellt wurden 2).

Auch Paramente, die nicht im besten Zustande gewesen sein müssen, wurden angeschafft, außer den Chormänteln, für die, wie schon bemerkt, jeder neu aufgenommene Chorherr einen Beitrag zu leisten hatte, Ornate mit Levitenröcken, namentlich ein schönes, goldgesticktes Meßgewand, Altartücher 2c. Dazu trugen Geistliche und Laien durch fromme Vergabungen bei ³), und ęs zeigte sich überhaupt ein schöner Eiser zur Verherrlichung der

¹⁾ Testament Simon von Nieus (ohne Datum), herausgegeben von J. J. Amiet. — Simon ist 1434 Juli 4 todt, da an diesem Tage die Schwesstern Tschenat, Katharina und Euginatha Kotscharts — lettere zu Solozthurn Jonatli genannt — von Courfaivre für 85 Gl. und 40 Kfund Stebler quittiren, die sie als nächste "Vatermage" aus dem hinterlassenen Erbe erhielten (Dr. Scherer's Msc.). — 18 Gl. kostete das Meßbuch, welches Hans Hattinger 1440 Okt. 28 einer Kapelle zu Thun schenkte (Schweiz. Geschsprich. VI, 379).

²⁾ val. oben G. 324 Anm. 1.

³⁾ Simon von Nieus vergabte in feinem Teftamente (Amiet 1. c. 6) 50 Bl., "bag man ein gut gant meffgewant mit roden foffe", laut Jahrzeitbuch II "fünfftig gulbin an bas gulbin Meffgwand zu dem fronaltar"; Chorherr Sans Lerower "einen schwargen sidinen Meffachel" (Jahrzeitbuch II); ein ungenannter Geiftlicher "finen besten mantel fant brien und fol man barus machen ein meffacher" (Testament im Staatsarchiv); Frau Elisabeth Beburo "Gren besten Rotten Rock zu einem Meffachel ber barus erlich ge= machet mit einem hupschen Erug"; Chorherr Diebold Lowenberg "ein heibnisch werch Tecti", seine Schwester "ein genente zwechli", eine Verwandte "ein alben" (Jahrzeitbuch II); Chorherr Nikl. Leberlin fein "hei= benschwerch tuoch zu einer gezierd, doch mit ben gedingen, man fol es über fein grab legen, nut über min grab; wo fy es uff bie greber ober uff lichen leittend, fo föllend min erben recht zu bem tuoch haben" (Tefta= ment im Stiftsarchiv). - "Beibnischwerchtedinen" b. h. Runftstidereien und Webereien waren bamals fehr im Schwunge und gehörten zu ben Bierden ber Kirchen und reichen Privathäuser. Propft Süglin hatte 1482 Nov. 15 eine Base, welche "Seidiswürkerin" zu Basel war (Testament im Stiftsarchiv); eine febenswerthe Kangelbede aus biefer Zeit (1480), ein allegorisches Gemälbe barftellend, fah ich vor einigen Wochen in ber Rapelle ber schmerzhaften Mutter zu Lachen.

Kirche und bes Gottesdienstes!). Dieser Eifer, das fühlte Hemmerlin, mußte durch das Vorbild und die persönliche Theilnahme des Propstes am Gottesdienste erhalten und gehoben werden, wie er denselben ja auch geweckt hatte. Seine Vorgänger hatten nur die Weihe der Subdiakonen empfangen und ließen sich, weil selbst nicht Priester, bei den Hochämtern, welche sie an den höchsten kirchlichen Festen zu halten verpslichtet waren, am Altare durch andere Priester vertreten?). Auch Hemmerlin selbst war offenbar 1424, das zeigt sein Voktordiplom, noch nicht Priester?). Dagegen sinden wir ihn im Jahre 1429 in Solothurn eifrig mit theologischen Studien beschäftigt, wohl zur Vorbereitung auf die Priesterweihe, wie er denn auch in eigenhändigen Notizen besonderes Gewicht auf diese Studien legt⁴). Erst im Jahre

¹⁾ Chorherr Ulrich Obi verbesserte sein Jahrzeit "mit zweien filbrinen stauffen (Becher), aber mit einem hüpschen stauff, gedeckt mit einem silbrinen lid mit benen gedingen, das min herren vom Cappitel alle Jar am hohen Donstag daruss drinkend vnd hedermann daruss zu drinken gebend" (Jahrzeitbuch II). Chorherr Cristan Schlierbach gab einen "großen stauss" Frau Elsbeth von Bärenfels 50 Gl. an die neue Monstranz, zum nämlichen Zwecke Schultheiß Ulrich Biso "ein Robel vnd ein halben Dukaten." — Wie ärmlich es sonst in der Kirche aussah, wie wenig für Bequemlichkeit gesorgt war, bezeichnet ein Zeddelchen aus dieser Zeit im Staatsarchive, was das Spital an das Gotteshaus St. Ursen leisten soll: "Item sol der spital geben vst den for strow nach der alten gewonheyt; Item ze pfingesten vst den kor graß senden vnd blumen vnd ouch ze der kilchwiche nach sage der brieffen."

²⁾ Nach Hemmerlin's Aeußerung muffen weder Hartmann von Bubenberg, noch Eberhard von Kiburg priesterliche Funktionen verrichtet haben und Priester gewesen sein. Auch Ulrich Nich wird bei seiner Wahl 1344 Jan. 13 (Beil. Rr. 2) nicht Priester genannt, sondern nur "in sacris ordinibus constitutus" und erst nach den Priestern aufgezählt. Unter den daselbst vorkommenden zehn Chorherren sind nur drei Priester. Soll doch selbst der in mancher Beziehung über seine Zeitgenossen hervorragende Bischof von Basel Friedrich zu Rhein in den vierzehn Jahren seines Hirtenamtes (1437 — 51) nie Wesse gelesen und keine priesterliche Funktion verrichtet haben (Quiquerez im Anzeiger für schweiz. Geschichte I, 10).

³⁾ Er heißt "nobilis et egregius, scientificus ac prudens vir", aber nirs gends Priester; eben so wenig in andern Urkunden vor 1430.

⁴⁾ In einer schönen lateinischen Bibel, die noch in ber Stiftsbibliothek zu Solothurn liegt, steht im Bb. II. bei Kap. 26 ber Apostelgeschichte oben

1430 — er stand damals schon im 41 Lebensjahre — ließ er sich diese heilige Weihe ertheilen. Seine erste Messe wird er in der Vaterstadt Zürich geseiert haben, wo er nun seit 1428 Canstor am Stifte war. Aber am St. Ursentage (Sept. 30) 1430, dem hochgeseierten Patronsseste der Kirche und Stadt Solothurn, sang er daselbst am Hochaltar das seierliche Amt, zum freudigen Erstaunen der Bewohner Solothurns, die seit Menschenzedensen solches von ihrem Propste nicht gesehen hatten. Er selbst hebt diese Propsithat besonders hervor, und die Art und Weise, wie er dieselbe am Rande seiner Bibel notirt, zeigt, daß er gewiß nicht neun Jahre von seiner Propstwahl an gewartet hätte, beim Gottesdienste seine Propspssicht zu erfüllen, wenn er früher Priester gewesen wäre. Auch am St. Ursenseste 1431 befand sich Hemmerlin, ossendar zur Erfüllung dieser Pslicht, in Solothurn?).

am Rande von Hemmerlin's Hand die Bemerkung: "Anno d'ni Mcccc xxix mense Julii | ego felix hemerli d' thurego decretorum | doctor Studii Bonon minimus prepositus | ecc'e Solodoren Cantor et Canonicus Thur | et Canonicus Zovingen hic studui cum diligentia | applicando scolasticam hystoriam et tunc | stipendiis beneficiorum exiguorum penitus cogitabam." Die letze Linie ist ausgekrazt und fast unleserlich; sie mag sich darauf beziehen, daß Hemmerlin damals mit Bereinigung seiner Einkunste beschäftigt war. — In der nämlichen Bibel heißt es oben am Rande der Bücher der Chronik Bd. I.: | prepositus Solodoren ac Cantor et Canonicus Thuricen hic studui et erat tempus ita calidum | et siccum tanquam esset estas et mirabatur eis homo quic suturum esset." Die erste Linie ist vom Buchbinder weggeschnitten; die Zeit aber ist der Borwinter 1429, in welchem es (nach Fz. Hassen: bie Zeit aber ist der Borwinter 1429, in welchem es (nach Fz. Hassen: bie Zeit aber wid Ricolai so warm gewesen, daß die Bäume wider außgesschlagen und geblühet haben."

^{1) &}quot;Anno d'ni Mccccxxx ipsa die Sancti Vrsi Ego felix hemerli decretorum doctor | prepositus Solodoren Cantaui missam in summo altari quod
ab hominibus huius loci non plus | fuit visum per prepositum fieri. Ita
... Diese Notiz steht zu Ende des ersten Bandes auf einem aufgeklebten Pergamentzeddel, welcher von Hemmerlin's Hand ein Berzeichniß der
vorhergehenden Bücher des Alten Testamentes enthält. Die letzte Linie
ist leider verwischt und unleserlich; unten steht xiles statt selix, mit Hemmerlin's verschlungenem Handzeichen.

²⁾ Am Schluffe bes zweiten Banbes ber Bibel heißt es auf einem bem

Wahrscheinlich in die nämlich Zeit fällt die Stiftung einer bestimmten Pfrunde und eines eigenen Altars in der St. Urfenfirche fur ben Leutpriefter Solothurn's. In fruberer Zeit er= hielt diese Stelle und damit die Seelsorge der Stadt bald die= fer, bald jener Kaplan, ben ber Propst zu seinem Bikar ernannte. Es war kein eigentlicher Pfarraltar, mochte auch ber St. Ursen Altar längere Zeit dazu gedient haben 1). Noch in ben neuen Statuten blieb es bei biefer alten Uebung. Erft fpa= ter scheint Hemmerlin, der das Ungenügende und Unwürdige ei= ner folden Stellung bes Leutpriesters einsah, eine eigentliche Pfründe für denselben zu Stande gebracht zu haben, zu welcher das Kapitel selbst Zinse und Ginkunfte anwies, mahrend sonft der Leutpriester fast nur auf die frommen Opfergaben angewiefen war 2). Es wurde ein Stiftshaus bei ber Rirche zum Pfarr= hause bestimmt, und ein bem Zeichen ber Erlösung, bem beili= gen Krenze, geweihter Altar, wie in andern Kollegiatkirchen, als Leutpriefter Altar errichtet3). Bu ber neuen Stiftung trugen

Deckel aufgeklebten Pergamentblatte mit Hemmerlin's Unterschrift "xiles" und bessen Handzeichen: "Anno 1431 in die sei vrsi Sigismundus Rex Romanorum erat in opido feltchilch | Et vocauit consederatos et Rogauit vt secum transirent ad lunbardiam." Am Patronssest in Solothurn — nur für diese Stadt hatte der Tag Bedeutung — erhielt der Propst Kunde von dem Schreiben des Königs an die Eidgenossen.

¹⁾ Die Leutpriesterei war bald mit dieser, bald mit jener Kaplaneipfründe verbunden, wie es in Beromünster in der untern Pfarrkirche bis auf den heutigen Tag geblieben ist (Geschichtsfreund X, 7). Die Pfarrmesse das gegen scheint gewöhnlich auf dem St. Ursen Altar "in quo sunt recondite reliquie" (Bisitationsbericht 1453, Arch. de Frib. I, 406), zuerst in einer eigenen Kapelle, dann an einer Säule vor dem Chorc gehalten worden zu sein (Winistörfer l. c. 11).

^{2) &}quot;Item quod plebanus censibus ad altare sancte Crucis spectantibus Et per nos ei assignatis contentari .. velit .. quomodo in nostris ante bonorum renouationem libris reperiri possent", heißt es in jener Verordenung für ben Leutpriester, welche erst später ben eigentlichen Statuten beigefügt wurde (vgl. Beil. Nr. 8 G).

³⁾ Im Bisitationsberichte von 1453 (Arch. de Frib. I, 406) wird unter ben aufgezählten Altären ber Kreuzaltar, dagegen kein Altar Unser Lieben Frau genannt, obschon ber Lettere seit 1324 oft urkundlich vorkommt (Sol. 2861. 1832, 520 u. 219 2c.). Zum letten Male sinde ich U. L. F. Altar

auch Bürger der Stadt bei, namentlich Johannes Jordi, dessen Jahrzeit vom Leutpriester auf seinem Altare gehalten werden mußte¹). Die Visitatoren von 1453 fanden denselben gehörig dotirt und mit dem Speisekelch und den Gefässen des heiligen Deles, wie es für die Scelsorge nothwendig war, versehen²).

im Testamente Simon's von Nieus, also vor 1434 (Amiet 1. c. 4), und dann erst wieder 1496 Oft. 17 an welchem Tage Ludwig von Diesbach und sein Schwager Habs Nub. von Scharnachthal der Kaplanei U. L. F. 100 Mannswerk Reben zu Ligerz zum Pfande seigen (Stiftsreg.). Instessen hatte nach einer alten Familiennachricht schon Schultheiß Nikl. von Wengi U. L. F. Altar erneuern lassen und später in seinem Testamente (1466 Nov. 12) zu einem ewigen Lichte "in unser frowen Cappell ober voder dem vorzeichen by der nüwen vffürung" 3 Gl. und an den Kreuzsaltar 3 Pfund Stebler jährlichen Zinses vergabt (Wallier'sche Familienschriften). Es scheint demnach, daß der Kreuzaltar im dritten oder viersten Jahrzehnte des 15. Jahrhunderts in U. L. F. Kapelle errichtet und ungefähr 40 Jahre später unter dem Vorzeichen neu aufgeführt, d. h. unter den Chorbogen vor die Mitte des Chores versett wurde, wo er bis zum Abbrechen des alten St. Ursenmünsters im Jahre 1762 stehen blieb (Winistörfer 1. c. 12 u. 15).

- 1) Weil. Nr. 8 G. Das Jahrzeit mußte Aug. 18 am nämlichen Tage ist Jordi's Jahrzeit auch bei den Minoriten verzeichnet gehalten werden. Der Ertrag betrug 6 Schill. "ab einem egthuß vnder dem filchhoff", dem jezigen Gasthaus zur Krone, welches 1411 Simon von Nieus, 1500 Mathis Hugi besaß (Jahrzeitbuch II). Der Stifter des Jahrzeites ist mir urkundlich nicht bekannt, wenn es nicht jener Ichan Jordi ist, der 1471 Febr. 15 zu Neuenstadt lebte (Amict, Neg. von Fraudr. Nr. 439); dagegen kenne ich zu Anfang des 15. Jahrhunderts Andres Jordi mit seinen Kindern Ulrich und Anna und den Weber Nikli Jordi zu Solothurn (Bürgerbuch 1408 und Custereirodel). Bor der Mitte des 15. Jahrhunderts vergabten auch Junser Hans von Grünenberg und seine Gattin Ita zum Bach beide Gheleute 1412—35 urkundlich an den Kreuzaltar; eben so verbesserte Chorherr Othmar Borhener gegen 1500 sein Jahrzeit "mitt einer taffeln hübscher Vilber vss der heiligen Krützaltar (Jahrzeitbuch II).
- 2) "Item visitarunt altare sancte crucis predictum, quod est parochiale, in quo omnia et singula competenter stare et esse comperierunt preter subsequentia determinanda, ordinanda pariterque injungenda, ut sequitur: a modo inantea sacre hostie mense quolibet bina vel trina vicibus pro infirmis et aliis renouentur, et infra vasculum, in quo reponuntur, apponatur de corporali, sancte unctiones intitulentur, flat imago sine tabula pacis (Vifitationsbericht l. c. I. 406).

Hemmerlin, der in seinen Statuten und dem Nachtrage zu densselben, dem Amte des Leutpriesters besondere Wichtigkeit beislegt und die Verwaltung der Seelsorge ordnet, der in spätern Jahren persönlich den Altar und die Seelsorge versah, hatte geswiß den größten Antheil an dieser Stiftung und wählte zu dem Amte — ihm stand ja als Propst die Ernennung des Leutpriessters zu — tüchtige, pslichttreue Männer. Ich kenne aus seiner Propstzeit namentlich den Magister Peter Wanner, einen gelehrsten, thätigen jungen Mann, der noch, während Hemmerlin dem Stifte vorstand, zum Chorherrn befördert wurde und vierzig Jahre später in hohem Alter Vermächtnisse an Kirche und Stift machte 1).

Auch die Personen ber neuaufgenommenen Wartner und

¹⁾ Beter Manner, aus einem von Buren her in Solothurn eingeburgerten Gefchlechte - noch 1458 Dez. 13 befigt er Guter in Buren (Sol. Mbl. 1816, 144) - erhalt furz vor 1439 vom Rapitel feinen Wartebrief auf ein Kanonikat (Dr. Gemminger's Prozeß im Staatsarchiv). 1440 Juli 5 fenne ich ihn jum ersten Male als Leutpriester (Stiftereg.). Als folder fommt er öfters vor, heißt 1447 Nov. 18 "Magister in artibus publicis" (Beil. Nr. 23), 1448 Mai 22 ber "wolgelerte Meister Peter" (Scherer Mfc.), ift 1450 Kebr. 8 noch nicht Chorherr (Beil. Nr. 26), bagegen bei ber Bistation von 1453 Juli 12 (Arch. de Frib. I, 407). 1455 Juli 12 (Sol. 2861. 1832, 289) und nachher öfters tritt er als folder in Stifts= geschäften auf und erhalt 1465 Jan. 28 vom Rathe bie Bewilligung frei au testiren (Stiftereg.); schon 1475 Senior bes Stiftes (Divisio presentiarum), nimmt er 1481 Febr. 19 als Propftstatthalter eine Stiftung bes Propftes Buglin zu Sanden ber Rirche an und ftirbt vor 1483 Marg 2, ba fich an biesem Tage bas Stift sein Testament vom Rathe bestätigen läßt (Stiftereg.). In feinem Jahrzeit (Mai 10) heißen fein Bater Ulrich, seine Mutter Margaretha, seine Geschwister Konrab, Anna und Ratharina; auch wird ein Sohn biefer lettern Berr Niflaus (Leberlin?) in bas Jahrzeit eingeschlossen (Jahrzeitbuch II). — Meifter Beter muß ein geachteter, beliebter Mann gewesen sein. Seine Mitchorherren bezeugten ihm ihre Achtung burch bie Geschäfte, bie fie ihm vielfach übertrugen, burch freundliche Andenken, bie fie ihm im Testamente vergabten (fo u. a. Berr Diff. Leberlin und ein ungenannter Chorherr); ber Rath burch feine Berwendung für ihn in einem Rechtsftreite (Col. 2861. 1846, 144). Die Brajenzenvertheilung von 1475 melbet, bag ber alte Mann ben Chorgottestienft nie verfaumt habe.

Chorherren, wenigstens zur Hälfte von Propst und Kapitel ernannt, charakterisiren Hemmerlin's Geist und Wirken und sprechen dafür, wie sehr es ihm daran gelegen war, tüchtige, verdiente Männer an das Stift zu ziehen. Die Chorherren Jak. Wawre, Heinr. von Spins, Hemmann Pfister 1) und wohl auch die später eintretenden Niklaus Schaffhuser 2), Berchtold Rech-

¹⁾ vgl. S. 302 Anm. 1-3. Die brei treten zwischen 1419 Sept. 17 und 1424 Dez. 1 in ben Besit ihrer Kanonifate ein.

²⁾ Niklaus Schaffhuser von Buren siegelt, wenn es nicht ein anderer ift, ichon 1408 Febr. 1 einen Raufbrief, ohne bag er jeboch Berr heißt (Stifts: reg.); Herrn Nikl. von Schaffhusen vergaben Rath. jum Bach von Buren und ihre Tochter Margaretha laut Testament 1411 März 2 als Leib= gebing Guter ju Topigen und Reiben, brei filberne Schalen, bas Patronat ber bon ihnen gestifteten Fruhmegpfrunde ju Buren, Saus und Sof baselbst und all ihr Gut und ernennen ihn zum Testamentsvollstreder; überdieß bestätigen sie eine Bergabung an ihren Dheim Betermann von Schaffhusen (Dr. Scherer's Msc.). 1420 Juli 6 ist Nicolaus de Scafusa Pfarrer ju Luglingen und vielleicht schon Martner am Stifte (Sol. Abl. 1819, 308); 1424 Dez. 1 ift er noch nicht in fein Ranonifat eingetreten (Beil. Nr. 8), bagegen vor 1430 Mai 3, ba er in allen Berzeichniffen im Altergrang vor bem bort genannten Chorherrn Beingmann Lerower steht (Sol. Abl. 1821, 97); 1435 wird er als ber achte unter eilf Chorherren aufgegählt (Behntrobel im Stiftsarchiv), und 1437 Juni 19 tritt er im Namen bes Stiftes vor ben Rath (Dr. Scherer's Mfc.). Als Propft= statthalter finde ich ihn zum ersten Male 1441 Nov. 26 (Stiftsarchiv, Sol. Wtl. 1832, 271) und in biefer Burbe einzig mit Unterbrechung bes Jahres 1446, in welchem ber Chorherr Joh. Bindbenefel biefelbe bekleibet, bis 1455 vielfach fur bie Rechte und Defonomie bes Stiftes thatig. herr Riflaus ift 1453 Aug. 8 zugleich Pfarrer zu Gampelen, einer Patronatpfarrei ber Grafen von Neuenburg, bie er burch ben Bikar Herrn Rub. von Ins versehen läßt (Bisitationsbericht, Abhandl. bes hift. Bereins bes Rt. Bern I, 308 u. 374). Gab er hier burch Bernachlässigung zu gegrundeten Rlagen Anlaß, fo nicht minder burch feine Jugendvergeben gegen bas Colibatgelubbe. Herr Niklaus hatte von Abelheib Roprecht zwei Kinder, Johannes und Abelheid, die er schon fruh durch einen Ubel von 3 Gl. auf seinem Sause in's Burgerrecht zu Solothurn einkaufte (Burgerbuch in ber Stadtbibliothet). Fur biefe Rinder forgte und öfonomifirte ber Bater, legte Bein ein, ben er wohl burch ben Stubenwirth bes Stiftes ausschenken ließ, 1442 58 Saum (Seckelmeister - Rechnung), kaufte Güter bei Solothurn (im "Phegip" 1444 Juni 29, Dr. Scherer's Mfc.), verschaffte bem Sohne 1449 Mai 25 Erblehen vom Stifte (Beil.

boct1), Erbo Speti2), Illrich von Erlach 3) und Heinzmann Le-

- Nr. 25) und Vermächtnisse vom Chorherrn Erbo Speti 1453 März 1 (Sol. Abl. 1832, 283) und eine Gattin aus dem angesehenen, reichen Geschlechte Leberlin. Nach 1455 kommt mir Herr Niklaus nicht mehr vor; er muß hald nachher gestorben sein (Jahrzeitrodel im Staatsarchiv). Sein Jahrzeit (Febr. 1) schließt seine Kinder und deren Mutter, die Familie seines Sohnes und seine Wohlthäterinnen Kath. und Marg. zum Bach ein (Jahrzeitbuch II).
- 1) Berchtold Rechbock kenne ich nur 1434 Sept. 1 (Beil. Nr. 12) als Chorsherrn und Bevollmächtigten des Stiftes beim Concil von Basel; sein Name erscheint sonst in keinem Robel, in keinem Aktenstücke dieser Zeit.
- 2) Erbo Speti, Sohn bes Burgers Sans Speti von Solothurn und ber Sibilla von Altwis (Jahrzeitbuch II. u. A.) ist schon 1398 Kebr. 15 Raplan am Stifte und wird vom Kapitel mit drei Laufanner Notaren als Sachwalter bes Stiftes vor allen Gerichten beglaubigt (Sol. Abl. 1832, 236, vgl. S. 287 Anm. 4); wird 1403 Aug. 12 bei einem Rechtsstreit um bas Erbe ber ihm verwandten Familie zum Dfen Priefter und Rirch= herr zu Balm genannt (Stiftsarchiv. Sol. Wbl. 1825, 155), hat 1408 Jan. 9 gehn Bfund Ubel zu seinem Burgrecht auf feinem Saufe gu Co= lothurn (Burgerbuch) und heißt noch 1428 Juni 11 Kirchherr zu Balm (Stiftereg.), obschon biefer Kirchenfat 1419 Marg 20 von Matthias von Altreu — Herr Erbo war Zeuge — an das Kloster St. Urban verkauft worden war (Sol. Abl. 1819, 291). 1430 Dez. 8 finde ich Herrn Erbo zum ersten Male als Chorherrn (Stiftsreg.). Er besaß ein bedeutendes Bermögen, bas er burch Sparfamfeit vermehrte (Raufbriefe 1405 Rebr. 19, 1428 Juni 11, 1430 Dez. 8 Stiftereg.), und verwendete baffelbe gu frommen Stiftungen, steuerte 1451 jur Erneuerung bes 3wolfboten Altars bei, ließ 1452 Rapelle und Altar im Beinhause bauen (Jahrzeitbuch II) und vergabte biefer Kapelle im Testamente 1453 März 1 (Col. Mbl. 1832, 279 u. 283) Haus und Guter und ben größten Theil seines Vermögens. In bemfelben bedachte er alle Kapellen in und um Colo= thurn, bas Siechenhaus, bas Spital, Die Klöfter, feine ehemalige Pfarrfirche zu Balm 2c. mit Legaten und stiftete reiche Jahrzeiten in ber Stiftstirche, zu Balm und bei ben Minderbrudern (Jahrzeitbucher). Noch als Greis — er war damals schon 55 Jahre Priester — hatte Herr Erbo einen Schüler, bem er fein Zeitbuch u. A. vergabte, wenn er Priefter werde; andere Bucher schenfte er bem Stifte. 1453 Juli 13 lebt er noch (Arch. de Frib. I, 407); 1455 Juli 12 ift er, wie es scheint, vor Rur= zem geftorben, und bas Stift läßt fich feine Bermachtniffe gegen unbefugte Unsprüche bestätigen (Gol. Mbl. 1832, 289). Gein Jahrestag ward ju St. Ilrsen und bei ben Minderbrübern Febr. 14 begangen.
- 3) Nach Erbo Speti und vor Heinzmann Lerower im Altergrange wird im

rower 1) mögen noch unter Propst Hartmann von Bubenberg ihre Wartebriefe erhalten haben; dagegen gelangten Burkard Schilling2),

Zehntrobel von 1435 ein nicht näher bezeichneter Chorherr "d. Erlach" aufgezählt, der also vor 1430 Mai 3 (vergl. Anm. 3) eingetreten sein muß und noch 1436 Jan. 19 einer Custerei Rechnung beiwohnt (Custereirobel), mir aber sonst nurgends vorkommt. Vielleicht ist er 1439 schon todt und es geht ihn folgende Notiz in der Custerei Rechnung diesses Jahres an: "Item heredes d'ni vlrici de erlach dederuut michi v sol. ratione sigilli dominorum meorum." In von Mülinen's Genealosgie kommt unser Chorherr nicht vor. Ist er etwa ein früh verstorbener Sohn des Junkers Ulrich, der ein Bruder des Chorherrn Werner war und Anna von Spiegelberg, Imers des Schultheißen Tochter, zur Ehe hatte?

- 1) Beinzmann Lerower, aus einem alten Burgergeschlechte Solothurn's, bas sich später nach Bern verpflanzte und baselbst (Lerber) noch blüht, ist 1409 April 1, wie fein Bruder 3mer, Raplan am Stifte (Stiftereg.), fteht 1416 Jan 26 mit feinem Bruder und bem Raplan Ferwer vor Ge= richt, weil sie Nachts gewaltthätig in ein Haus gestiegen und einen Trog voll Plunder, auf den Beinzmann Recht zu haben glaubte, freventlich aus bemfelben getragen (Sol. Wbl. 1818, 60). 1420 April 15 noch immer Raplan (Sol. 2861. 1825, 191) und 1424 Dez. 1 wenigstens noch nicht Chorherr (Beil. Mr. 8 A), kommt er mir 1430 Mai 3 zum ersten Mal als solcher vor (Sol. Wbl. 1821, 97) und ist noch 1435 ber jungfte im Rapitel (Zehntrodel). Ihm vergabt Simon von Nieus in feinem Teftamente (vor 1434 Juli 4, Amiet 1. c. 4) brei filberne Schalen, ein "Gutter" und 20 Gl. Damals war sein Bruder schon todt; er felbst ftarb vor 1440 (Behntrobel). Sein Jahrzeit fällt auf Sept. 10 (Jahr= zeitbuch II), steht aber auch schon unter bem Jahrzeit bes alten Chor= herren Heinrich von Lerow (1384 - 89 Propfistatthalter, val. C. 285 Unm. 5) neben bemjenigen seines Bruders Imer, Aug. 28 (Jahrzeitbuch I).
- 2) Burk. Schilling tritt zwischen 1435 und 1440 in's Stift (Berzeichnisse in ben Behntrobeln) und ist 1442 Dez. 15 im Kapitel, da Ulrich Wagner ein Jahrzeit stiftet (Dr. Scherer's Msc.). 1446 wird er als der sechste unter eils Chorherren aufgezählt (Behntrobel); 1450 Febr. 8 ist er bei der Stiftung der Organistenpfründe (Beil. Nr. 26), 1453 Juli 12 das gegen todt oder wenigstens nicht mehr am Stifte (Arch. de Frib. I, 407). Sein Name sehlt im Jahrzeitbuche und doch wird er in einem alten Jahrzeitrobel (Staatsarchiv) ausdrücklich als vor Herrn Erbo Speti gestorben mit einem Jahrzeit angeführt. Seine Jamilienverhältnisse zum Chorshern Richard Schilling kenne ich nicht.

Johann Martini 1), Ulrich Obi 2), Jakob Hüglin 3), Diebold

- 1) Joh. Martini war vor 1440 Juli 5 Chorherr zu Solothurn; er steht nämlich im Altergrange in allen Berzeichniffen vor Ulrich Obi (vgl. ben= selben Anm. 2). Mach Prafengrobel zu Jahrzeitbuch I vernachläffigte er vielfach die Residenzpflicht und ben Chorgottesbienst; 1446 wird er als ber siebente unter gehn Chorherren aufgezählt (Zehntrobel); 1450 Febr. 8 ist er im Rapitel bei Stiftung ber Organistenpfrunde (Beil. Mr. 26). — Spater finde ich seinen Namen nicht mehr; auch nicht im Jahrzeitbuche. Wohl gehört herr hans in die Familie jenes hans Martis, ber von Lindau stammend, ju Solothurn Saus und Burgerrecht erwarb und bas Bäckerhandwerk trieb. Er starb vor 1408 Jan. 9 und hinterließ von feiner Wittwe Refa bie zwei Kinder Amalia und Bansli (Burgerbuch). Gine andere beguterte, angesehene Familie Martin ju Bofingen hatte gu Anfang bes Jahrhunderts zwei Chorherren am bafigen Stifte (Sol. Mbl. 1822, 190 und 1829, 730). Gin Joh. Martini, Priefter und Profurator bes Rlofters St. humbert im Bisthum Toul, überbringt 1482 Oft. 14 auf Berlangen bem Stifte und ber Statt Solothurn Reliquien und erhalt bagegen folche vom hl. Urfus (Stiftereg.).
- 2) Ulrich Obi's Vater ist jener Jakob, ber oft im Stadtgerichte fist, 1392 Mug. 11 und noch 1405 Jan. 0 Amtmann feiner gnäbigen Berren gu Grenchen und Altreu (Gol. Wbl. 1825, 114 u. 1823, 305); feine Mutter heißt Abelheib (Jahrzeithuch II). Sein väterliches Haus stand auf bem Friedhofe neben St. Stephansfirche (Burgerbuch). Berr Ulrich begegnet mir 1413 Rov. 13 bis 1419 Febr. 6 als Raplan am Stifte (Stiftsreg.); 1435 ift er noch nicht Chorherr (Zehntrobel), bagegen 1440 Juli 5 (Dr. Scherer's Mfc.). Er fommt oft als Beuge, oft in Stiftsgeschäften vor und ftirbt 1462 Juni 16 (Dr. Gemminger's Prozeß im Staatsarchiv). Bon seinem beträchtlichen Vermögen vergabte er zu frommen und mohl= thätigen Zwecken, namentlich an bas 50 Jahre vorher gestiftete Thuringer haus zur Verforgung armer Jungfrauen und Wittwen — bas Stift löste 1479 Nov. 30 die Schuld ab (Stiftereg.) — und an die St. Urfen= kirche, an ber er seinen Jahrestag (Mai 16) stiftete, und ber er brei filberne Becher und ben Behnten ju Gugel an ben Bau schenkte (Jahr= zeitbuch II).
- 3) Mag. Jak. Hüglin, wahrscheinlich Hemmann's von Delsberg Sohn, ber 1408 Jan. 9 ein Haus zu Solothurn besaß (Bürgerbuch), Subdiakon, Chorherr zu St. Didier, kaiserlicher Notar und geschworner Schreiber des Concils zu Basel, machte 1437 als Schreiber mit den Bischöfen, welche vom Concil zur Wiedervereinigung der Griechen abgesandt wurden, die Reise nach Konstantinopel und erstattete 1438 Febr. 1—4 vor der Kirchenversammlung Bericht über diese Sendung (Tagebuch und Bericht in der Stiftsbibliothes). 1440 Jan. 15 wird Hüglin als apostolischer

Motar im Concil beeibigt, 1440 April 8 als Schreiber in bie Soffanglei Kelix V. aufgenommen und ist noch 1447 Geheimschreiber und Dollmetscher beffelben, auch 1447 Sept. 19 Generalvifar bes Bischofes von Laufanne (4 Briefe im Staatsarchiv). Im Jahre 1440 Chorherr ju Solothurn (Behntrobel) und vor 1447 Nov. 18 Chorherr zu Amsolbingen (Beil. Dr. 23), erhielt Süglin 1448 Deg. 10 einen papftlichen Provifionsbrief auf die Pfarrei Benthag in ber Waat und wird Deg. 14 in biefe Stelle eingeführt (Beil. Rr. 24). Er nimmt an ben wichtigsten Geschäften in Rirche und Staat Antheil, wird hemmerlin's Nachfolger in ber Propft= wurde, macht 1481 Febr. 21 und 1483 Febr. 19 reiche Stiftungen für bie Kirche, 1482 Nov. 15 fein Testament und stirbt 1484 April 26 (Stifts: reg. und Missiven im Staatsarchiv). Noch im hohen Alter hat er zwei Schüler, feinen Schwestersohn Simon und Urs Ingold, ben nachherigen Chorherrn, die er zu Prieftern zu bilben suchte (Testament). Sofern Gott Rraft und Muffe gibt, gebenke ich fpater eine Darftellung bes Lebens und namentlich ber Gefandtichaftereise bes merfwurdigen Mannes ber Deffentlichkeit zu übergeben.

- 1) Diebold Löwenberg, aus begüterter Bürgerfamilie, ist 1440 Chorherr zu Solothurn (Zehntrobel), tritt 1444 Juni 29 als Zeuge (Dr. Scherer's Msc.), 1447 Nov. 22 als Sachwalter bes Stiftes auf und noch 1467 im Namen besselben vor das Stadtgericht (2 Briefe im Staatsarchiv) und stirbt vor 1475 (Divisio present.). Bei seinem Jahrzeit (Juni 23) wird erwähnt, wie Herr Diebold überdieß einen gestickten Teppich und vier Dukaten an den Bau des Zwölsboten Altars und die Orgel beigessteuert habe (Jahrzeitbuch II, vgl. S. 329 Anm. 3).
- 2) Mag. Joh. von Fleckenstein, ein naher Verwandter des Bischofes von Basel gleichen Namens, schwört 1435 Jan. 31 den Eid als Propst zu Münster in Granfelden, wird 1439 Nov. 27 von Bischof Friedrich von Basel mit den Propsteilehen belehnt (Mem. de Moutiers 123 u. 124) und ist 1443 der jüngste Chorherr zu Solothurn (Zehntrodel). Als Propst zu Münster wird ihm vorgeworsen, daß er die Allodialrechte seines Stifztes dem Fürstbischof von Basel gegen Psticht und Recht aufgegeben und als Lehen zurückempfangen habe (Mem. de Moutiers 17 u. 18). Als Chorherr zu Solothurn gibt er 1450 Febr. 8 Beranlassung zur Stiftung der Organistenpfründe (Beil. Nr. 26) und tritt in besondere persönliche Berhältnisse zu Hemmerlin und dessen Nachfolger Hüglin. Nach Fz. Haffner (l. c. II, 167) starb Herr Johann von Fleckenstein, "Burger und ein grosser Liebhaber der Statt Solothurn", 1467 Mai 15, nach Mem. de Moutiers (17 u. 107) 1476. In sein Jahrzeit zu St. Ursen (April 26) sind auch seine Schwester Magdalena und beren Sohn Herr Frieds

lach1), Peter Wanner2), Joh. Gemminger3), Rub. v. Spiegelberg4),

- rich Kempff, als Hüglin's Nachfolger, Propst zu Solothurn aufgenom= men (Jahrzeitbuch II).
- 1) Joh. von Erlach ist mir nicht näher bekannt; er fehlt auch in von Mülinen's Genealogie dieses ritterlichen Hauses (Mittheilung von Herrn F. von Mülinen). Seinen Wartebrief erhielt er kurz vor 1439 und muß zwischen 1450 und 1453 vor Pet. Wanner in den Genuß seiner Präbende eingetreten sein (Dr. Gemminger's Prozeß im Staatsarchiv). Sein Name steht in keinem unserer Jahrzeitbücher, auch im Visitationsbericht von 1453 wird seiner nicht erwähnt; er muß damals nicht Residenz gehalten haben. Ift es etwa jener "Her Hans von Erlach Kilcher zuo Lindach", dessen. In gahrzeit zu Fraubrunnen auf August 15 fällt (Amiet, Reg. von Fraubrunnen Nr. 792)? Deutet doch der Name seiner Schwester "Warzgaretha von Wil" auf Verwandtschaft mit Chorherr Werner von Erlach (vgl. S. 295 Anm. 2).
- 2) vgl. S. 334 Anm. 1.
- 3) Dr. Joh. Gemminger, Offizial bes Bischofes Friedrich von Basel, erhielt 1439 ben Wartebrief auf ein Ranonikat zu Solothurn, bas ihm nach ben Wartnern Joh. von Erlach und Mag. Pet. Wanner zu Theil werben follte Er verfäumte aber bei brei folgenden Besetzungen sein Recht anzusprechen und wurde baher abgewiesen, als er bei bem Tobe Herrn Ulrich Obi's (1462 Juni 17) burch die Chorherren Joh. von Fleckenstein und Joh. Maris feine Ansprüche geltend machen wollte (Brozeg im Staats= archiv, vgl. Sol. Abl. 1846, 91). Gemminger wurde 1448 in ber Angelegenheit wegen Auflösung bes Concils vom Bischof an das kaiferliche Hofgericht nach Grät und nach Rom an Papft Nikolaus V. gefenbet. Weil er fich für die Aufhebung bes Concils gewinnen ließ und gegen ben Willen bes Bischofes im Namen beffelben bem Papfte Obebienz leistete; ward er bei feiner Beimkehr (Oft. 21) eingekerkert, einem beson= bern geiftlichen Gerichte überantwortet und lange im Schlof Birsed und auf bem Chunen Thurm ju Bafel in Gifen gehalten (Burftifen, Bagler Chronif 409 u. 411, vgl. Ih. v. Müller Gesch. Schweiz. Gibg. IV, 265).
- 4) Rub. von Spiegelberg, ein natürlicher Sohn des Schultheißen Hemmann von Spiegelberg, der viele Jahre (1422—1451 März 6) dem Gemein-wesen der Stadt vorstand, erhält 1451 vom Papst Nikolaus V. einen Provisionsbrief auf ein Kanonikat zu Solothurn und Colmar und wird 1451 März 1 dem Stifte Solothurn zur Erlangung der ersten vakanten Stelle vom Offizial von Laufanne vorgestellt (Abschrift im Staatsarchiv). Wahrscheinlich tritt er nach dem Tode Erbo Speti's (1453—55) in dessen Präbende ein, ernennt wenigstens 1455 als Chorherr, unter Vorbehalt, Herrn Hans Hüglin zum Pfarrer von Kriegstetten (Fz. Bernh. Wallier's Msc.), und ist 1464 Juni 19 Zeuge bei einer testamentarischen Vergabung

- seiner Halbschwester, der Erbtochter Küngold von Spiegelberg (Dr. Schezrer's Msc.). 1475 der zweite im Altersrange (Divisio present.), lebt er noch bis in die ersten Jahre des 16. Jahrhunderts; 1506 ist er todt. Sein Name steht (Febr. 16) am Schlusse des Familienjahrzeites in Frausbrunnen (Amiet 1. c. Ar. 612), sehlt dagegen in unsern Jahrzeitbüchern. Von Herrn Nudolf's ungeistlichem Wandel, der zum öffentlichen Aergerniß gereichte und Remonstrationen und Gerichtshändel hervorrief, wissen uns sere Kathsschriften viel Unrühmliches zu berichten (vgl. Rob. Gluß-Bloßsheim, Gesch. schweiz. Eidg. 444).
- 1) Joh. Maris, auch Mare genannt, erhält 1439 46 seinen Wartebrief. Wahrscheinlich schon 1454 Chorherr, wenigstens damals Profurator des Dr. Gemminger für die verheißene Präbende, tritt er 1462 Juni 18 als solcher im Napitel auf und verläßt mit Herrn Joh. von Fleckenstein im Unwillen Kapitel und Stadt, als ihm nicht willfahrt wird, um sich nach dessen Präsenzenvertheilung von 1475 ist er der dritte im Altersrange und der nachlässigste im Chordienste. Nach 1481 Febr. 19, wo er im Kapitel sigt (Stiftsreg.), sinde ich seinen Namen nicht mehr. Laut seinem Jahrzeit (März 15), zu welchem er Güter in Selzach vergabt, mag sein Vater sener Hans Mari sein, der 1460 Juni 2 Amtmann in Selzach heißt (Stiftsreg.); ins Jahrzeit ist auch Herr Hans Maris, Leutpriester zu Biberist, ausgenommen (Jahrzeitbuch II).
- 2) Joh. Lerower, schon 1440 Juli 5 Kaplan am Stifte (Stiftsreg.), wird 1446 Sept. 22 als dienstthuender Wartner angenommen (Beil. Nr. 18) und als solcher mehrfach als Zeuge genannt. 1462 Juni 16 ist er im Besige seines Kanonisates, da sein Wartebrief einige Tage vor dem Herrn Nikl. Leberlin's ausgestellt ist (Dr. Gemminger's Prozes), 1475 hat er die Präsenzen nie versäumt (Divisio present.), sitt 1481 Febr. 19 im Kapitel (Stiftsreg.) und lebt noch 1483, wo er "Sanct Vrsen houpt zu ernüwern" 5 Gl. beisteuert (Jahrzeitbuch II). Zu seinem Jahrzeit (Sept. 10) gibt er einen Garten und vermehrt dasselbe mit zwei Büchern und einem schwarzen seidenen Meßgewand; daselbst heißt sein Vater Heinrich, seine Mutter Adelheid (Jahrzeitbuch II).
- 3) Cristan Schlierbach wird 1446 Sept. 22—26 nach Joh. Lerower und vor Nikl. Leberlin als Wartner angenommen, ist 1462 Juni 17 als Leutspriester zu Solothurn, zugleich installirter Chorherr, aber noch nicht im Genusse seiner Präbende (Dr. Gemminger's Prozes und Beil. Nr. 30), 1473 Custer und lebt noch 1475 (Custerei Rechnung und Divisio present.) Dagegen scheint er 1481 Febr. 19 nicht mehr am Leben zu sein (Stiftsereg.). In seinem Jahrzeit (Mai 2) heißt sein Bater Klaus, seine Muteter Alia; es wird auch ein Pet. von Schlierbach darin genannt, der 1435

laus Leberlin 1), Pantaleon von Wengi 2) während Hemmerlin's 34jähriger Propstzeit zu Kanonikaten und Wartebriefen. Unter diesen Männern hatten die Priester Schaffhuser, Speti, Obi, beide Lerower, Wanner, Schlierbach, Leberlin und Wengi lange Jahre als Leutpriester, als Kapläne, als Sachwalter, in Stiftszgeschäften, beim Gottesdienste, in der Seelsorge Dienste geleisstet, waren meistens im Alter schon vorgerückt und gehörten, wie auch Schilling, Löwenberg und Spiegelberg, angesehenen Geschlechtern der Stadt an. Verdanken wohl die Herren Psiester, von Spins, von Erlach und namentlich der junge von Spiegelberg die Präbende mehr ihrer Familie; so begegnen uns

April 1 Güter zu Telwil verkauft (Stiftereg.). Herr Criftan befferte bas Jahrzeit mit einem "hupschen groffen ftauff" (Jahrzeitbuch II).

¹⁾ Nifl. Leberlin, Priester und Kaplan zu Solothurn, erhält 1446 Sept. 26 vom Kapitel seinen Exspektanzbrief als dienstthuender Wartner (Abschrift im Staatsarchiv), und wird nach einem Rechtsstreit mit Dr. Gemminger um ein erledigtes Kanonikat 1462 Juni 19 als Chorherr installirt (Beil. Nr. 30). Juli 8 empfehlen ihn Schultheiß und Rath an den Schreiber des Hoses zu Basel, "da er der Eltest Recept, in unser Statt erzogen und erboren und mit sinem wesen gefellig ist, zudem daz sin vorbern unser Statt vil gutes habent getan", daß doch Dr. Gemminger ihn an der Pfründe nicht irren möge (Sol. Wbl. 1846, 91). Herr Niklaus, der vor 1475 starb, und dessen eigenhändig geschriebenes, besiegeltes Testament (ohne Datum) mit frommen Bermächtnissen im Stiftsarchiv liegt, ordnete sich in demselben Jahrestage zu St. Ursen und bei den Mindersbrüdern. Zu St. Ursen kommt sein Name im Familienjahrzeit (Febr. 1) vor (Jahrzeitbuch II), bei den Mindersbrüdern sehlt er ganz.

²⁾ Pant. von Wengi, ein natürlicher Sohn bes Schultheißen Jakob und Halbbruder bes Schultheißen Niklaus von Wengi, besiegelt schon 1428 Okt. 16 — er ist noch nicht Kleriker und heißt Penteli — einen Berskaufbrief seines Bruders Cunzmann (Stiftsreg.). 1440 Jult 5, 1450 Febr. 14, 1460 Okt. 2 sinde ich ihn als Leutpriester zu Wessen (Stiftsreg., Dr. Scherer's Msc., Staatsarchiv); doch muß er schon in den letzten Propstjahren Hemmerlin's den Wartebrief auf ein Kanonikat erhalten haben, in welches er vor 1473 Nov. 28 — er heißt daselbst Chorherr— eintritt (Dr. Scherer's Msc.); er erscheint als solcher 1475 (Divisio present.) und stirbt vor 1481 Febr. 19, wo sein Name nicht mehr genannt wird (Stiftsreg.). In sein Jahrzeit in der Stiftskirche und bei den Minderbrüdern (Dez. 12) sind sein Bruder Cunzmann und dessen Kinder eingeschlossen (Jahrzeitbuch II).

dagegen in Wawre, Gemminger, Fleckenstein, Wanner und vorzüglich Hüglin einige jener damals seltenen Männer, welche ihre wissenschaftliche Bildung an höhern Studienanstalten vollendet und sich akademische Grade erworben hatten. Die Geistes- und Gesinnungsverwandtschaft mit Hemmerlin, ihre Liebe zu Kirche und Vaterstadt, ihren gemeinnützigen Sinn, bewiesen mehrere dieser Männer durch ihre Stiftungen für die Kirche und für wohlthätige Anstalten ihre Stiftungen sich überdieß durch Lehrethätigkeit und Heranbildung junger Priester verdient 2). Doch tritt auch die Schattenseite der Zeit, Pfründengenuß, ohne dafür das Verpslichtete zu leisten, Pfründencumulation, Rohheit, ungeistlicher, ärgerlicher Wandel, letzteres namentlich bei drei Chorherren in grellen Zügen hervor 3).

Mit der wissenschaftlichen Bildung stand es damals in Solothurn nichts weniger als glänzend. Finden wir kein Jahrhundert früher Chorherren, die nicht schreiben können 4), so begegnet uns wenige Jahrzehnte nach Hemmerlin ein Schultheiß, der weder lesen noch schreiben kann 5). Doch hatte der neue

¹⁾ Bekannt find Speti, Obi, Hüglin, Löwenberg, Manner, Joh. Lerower, Leberlin.

²⁾ Speti und Hüglin ertheilen noch in ihren alten Tagen Unterricht und machen Bermächtnisse an ihre Schüler unter ber Bedingung, daß diesels ben Briefter werden.

³⁾ Schaffhuser, Beinzmann Lerower und vorzüglich Spiegelberg haben einen beflecten Namen hinterlaffen.

^{4) 1344} Jan. 13 (Beil. Mr. 2). Es sind unter neun Chorherren die brei Heinr. von Bremgarten, Heinr. von Kramburg und Joh. von Mattstetten, zwei aus freiherrlichem, der dritte aus ritterlichem Geschlechte.

⁵⁾ Konrad Bogt, sonst ein tüchtiger Mann und wackerer Krieger, 1484—91 Schultheiß und 1499 Pannerträger der Berner in der Schlacht bei Dornach. In einem Rechtsstreit "hat min herr Schultheiß geantwurt, er könn weder schriben noch lesen" (Sol. Wbl. 1845, 13 u. 15). Dagegen muß der damalige Seckelmeister Pet. Hans Mecking, 1476 Spitalmeister, 1491 Gesandter zum eidgenössischen Bundschwur, lange Jahre Seckelmeister, mehr gelehrte Bildung besessen, als damals gewöhnlich war. Heißt es doch in einem "Breviloquium fratris Bonauenture" in der Stiftsbibliothek: "Liber iste datus est Sancto Vrso a matrona nomine Mekingen vxore quondam peter hans meking aduocati hospitalis in Solodoro. dedit autem hunc librum et alios sex libros nunc septem 1504

Propst burch seine Statuten und seine anderweitigen Bemühungen die Schule gehoben und ben Schuldienst besser geordnet und pflegte das wiffenschaftliche Element durch Aufstellung und Ber= mehrung ber Stiftsbibliothef. Schon früher muß eine kleine Büchersammlung vorhanden gewesen und in der Safriftei aufbewahrt worden fein, kennen wir doch wenigstens aus dem 14. Jahrhundert vereinzelte Büchervergabungen an die Stiftsfirche 1). Hemmerlin zog sie aus dem Staube hervor und barf als ber eigentliche Gründer ber Bibliothek angesehen werden. Seine Statuten, welche die Erhaltung, Erneuerung und Besorgung ber Bücher in ber Sakriftei bem Cufter zur eidlichen Pflicht machen, enthalten ein Verzeichniß ber kleinen Sammlung, wie fie von bem eifrigen Propste um 1426 aus ben schon vorhandenen und von ihm und Andern geschenkten Büchern aufgestellt und später während seiner Propstzeit vermehrt wurde. Es sind 78 Werke, von benen 32, das zeigt Dinte und Feber, bei Abfaffung ber Statuten schon ber Sammlung angehörten, und die übrigen 46 ben Gifer bezeugen, ben hemmerlin fur die Bermehrung ber Bibliothek zu wecken wußte. Gegen 30 dieser Schriften enthal= ten die Theile des Corpus juris canonici mit oder ohne Glossen und firdenrechtliche Traftate, welche sich denselben auschließen. Kast in gleicher Zahl waren die damals geltenden scholaftischen Schriften des Mittelalters ba, bann einige homilctische Samm-

custode protunc Othmaro vorhener." Die übrigen noch vorhandenen Büscher, als "liber mekingensis" bezeichnet, sind ein "Compendium Theologiæ", "Postilla" ect. — Auch deutsche Bücher fanden sich damals in Solothurn vor. "Ulrich Lechen von Solotren und Abelheid sin husffrow" vergabten dem Kloster Fraudrunnen zu ihrem Jahrzeit (Aug. 15) "ein tütsch evangelium buoch" (Amiet l. c. Ar. 792). — Wie das Büchersschreiben tagirt wurde, bezeichnen folgende Zeilen zu Ende eines Tractatus in der Stiftsbibliothek, die ein Distichon vorstellen sollen:

[&]quot;Qui scribere nescit, nullum putat esse laborem, Tres digiti, scribunt, totum corpus laborat."

¹⁾ Chorherr Joh. von Seftigen, der 1359 Oft. 15 einen Geldzins zu Svlothurn kauft (Sol. Wbl. 1832, 379), bessert sein Jahrzeit (Mai 14) in der Stiftskirche "mit büchern nämlich ein zittbuch Decretales gutter geschrift In Berment Sext und Clementinas" (Jahrzeitbuch II).

lungen und Postillen, Breviere und Psalterien, von Kirchenvätern die Homilien des hl. Augustin und Gregor, drei lateinische Bibeln und von alten Klassikern einzig Lucanus, außer wenn etwa der nicht näher bezeichnete "Poeta" ein alter römischer Dichter ist.). Steht auch diese Büchersammlung des 15. Jahrhunderts, von St. Gallen und Sinsiedeln gar nicht zu sprechen, recht armselig neben der schon im 12. Jahrhundert bestehenden Bibliothek des im hohen Alpenthale verborgenen, armen Klosters Engelberg²), recht armselig neben der 500 Bände starken

¹⁾ Bon ben Pergamentbuchern find ber Bibliothek wenige geblieben, mehr von ben auf Papier geschriebenen. Fast alle firchenrechtlichen Sammelwerke und Traktate fehlen; dagegen sind jene schon angeführte schone Lieblingsbibel hemmerlin's in zwei Banden, eine andere Bibel und einige ichone Breviere in Pergament, Gloffarien zu ben Buchern ber hl. Schrift, Bostillen, Predigten, dogmatische Traktate 2c. auf Bapier noch vorhan= ben. Die Abschrift ber Postille bes Nikolaus von Lyra über bie Evan= gelien Matthäus und Markus ward am Montag nach Maria Geburt (Sept. 11) 1357, im nämlichen Jahre am Tage bes hl. Papftes Markus (Dft. 7) biejenige über bie Evangelien Lufas und Johannes, am Tage ber eilftausend Jungfrauen (Oft. 21) 1412 ber Traktat vom katholischen Glauben vollendet; andere haben fpateres Datum. Bervorzuheben find eine beutsche Uebersetzung ber Pfalmen in ber Sprache bes 13. Jahrhunberts mit ber Litanei Aller Seiligen, ebenfalls eine Ueberfegung bes apofryphischen Evangeliums des Nifodemus sammt einem deutschen Andachtsbuche aus bem 15. Jahrhundert und ein Bergamentbüchlein vom Jahre 1357, enthaltend bie geographische Schrift "Imago mundi", die kurze. Kaiserchronik bes Meisters Jordan und die Papstchronik bes Bruders Martin aus dem Predigerorden. Bon bem im Berzeichniß angeführten "Poeta" glaube ich zwei Pergamentblätter gefunden zu haben, die fpater zum Ginbinden eines dogmatischen Traktates benütt wurden. Gie ent= halten auf acht Seiten in Duodezform in einer Schrift aus bem Ende bes 13. oder Anfang bes 14. Jahrhunderts über 150 Distichen eines ero= tifden Gebichtes.

²⁾ Engelberg's Schulbibliothef zählte schon unter Abt Frowin (1142—77)
28 Bände, darunter zwei Homere, mehrere Schriften Cicero's, Glossen zu Juvenal und Ovid, wie zu den hl. Büchern, Lucan, Dionhsius Cato (zweifach) u. A. m. Wenn auch diese Codices meistens verloren sind, so haben sich doch aus der größern Klosterbibliothek nur von der Zeit dieses gelehrten Abtes gegen 40 Bände, davon viele von ihm selbst geschrieben, bis auf unsere Tage erhalten (Versuch einer urkundl. Gesch. des Stiftes Engelberg 31—40 und P. Gall Morel's Programm, Geschichtliches über die Schule in Ginsiedeln S. 13).

Privatsammlung Hemmerlin's sclbst 1); so barf man boch nicht vergessen, daß das St. Ursenstift zu Solothurn aus seiner früshesten Zeit nicht nur keine Bücher 2), sondern auch sehr wenige Urkunden und Dokumente, keine Rostbarkeiten und alten Denksmale gerettet hat, und daß man daher wohl an gewaltsame Zersstörung dieser werthvollen Zeugen seiner ältesten Zeit durch Feuer oder auf eine andere Weise denken darf. Ueberdieß waren die Rollegiatstifte, bei denen kein innigeres Band, kein gemeinsames Leben, keine Entäußerung des Privateigenthums die Glieder so sessen, keine Entäußerung des Privateigenthums die Glieder so sessen und geistige Leben wenig galt, nicht sehr geeignet, solche Schäße zu sammeln und zu bewahren 3). Spätere Schenkungen und Versmächtnisse, durch Hemmerlin's ersten Sifer geweckt, vermehrten nach und nach die kleine Sammlung 4), und so war wenigstens

^{1) &}quot;vltra quingenti libri, libelli, volumina vel tractatuli notabiliter registrati in studorio meo", darunter viele sehr alte geliehene Bücher von Kirchen und Klöstern, so daß nach Hemmerlin's eigenem Zeugniß kein Geistlicher in der Diözese reicher an Büchern war als er (im Passionale bei Reber 1. c. 398).

²⁾ Das älteste Buch, jenes prächtige Missale aus ber Zeit der Karolinger, bas in der Custerei aufbewahrt wird, scheint erst später aus dem Kloster Pfässers in den Besitz der St. Ursenkirche gekommen zu sein.

³⁾ Besaß doch 1543 Juli 7 das Stift Neuenburg bei seiner Aufhebung außer einem schön gebundenen Evangelienbuche nur 30 Bücher "tant grands que petits" (Matile, Musée III, 163).

⁴⁾ Bon 1426—50 hatte sie sich um 46 Bände vermehrt. Auch nachher sinden wir viele Bücherschenkungen, von Chorherr Erbo Speti (Sol. Wbl. 1832, 281), von Chorherr Hans Lerower "ein psalter und Summam Johannis"; von Hans Küng, Kirchherrn zu Densingen, "vier volumina in vierzechen Teil geteilt getruckt Spiegel Vincentii geheissen"; von Junker Hans Jakob vom Stall "zwei bermenti zittbücher"; von Kaplan und Helfer Clemens Steiner "In Sant Brsen Librarii alle siner latinischer Bücher"; vom Leutpriester Nikl. Keller "zwei volumina genant Jus Canonicum und bonaventuram geleit in die libern für sin jarzit"; von Chorherr Anton Thal "sine bücher" u. A. m. (Jahrzeitbuch II). Auf Meking's Bücherschenkung habe ich schon aufmerksam gemacht; eine noch reichere machte einige Jahre später Chorherr Franz Biso (vgl. unten S. 347 Anm. 1). Auch von Propst Hüglin und Chorherr Michael Borhener liegen noch Bücher in der Bibliothek.

ein Grund gelegt, auf welchem weiter gehaut werden konnte. Es geschah; schon vor 1450 mußte im Stistsgebäude ein eigener Büchersaal gehaut werden 1).

Eines der werthvollsten Bücher der kleinen Sammlung war der Sittenspiegel (Speculum morum), laut einem Beisate im Verzeichniß ein didaktisches Gedicht, welches schon unter den bei Absassung der Statuten verzeichneten Büchern steht. Hemmerlin legt großes Gewicht auf dasselbe²), wohl schon darum, weil das Gedicht in seinem moralisirenden Reformationsgeiste, in seis ner derben satyrischen Weise geschrieben ist, und dann auch, weil er zu dem Versasser in nähern persönlichen Verhältnissen stand. Dieser ist ein aus Solothurn gebürtiger hochgestellter Geistlicher, der Constanzische Generalvikar Herr Jakob, dessen Geschlechtssumme uns leider nicht außbewahrt wurde³). Hemmerlin citirt

¹⁾ Hemmerlin nennt unter den von ihm aufgeführten Bauten 1450 Juni 23 die "libraria" (Beil. Mr. 27); 1453 Juli 13 ist das Dach "prope portam librarie" in schadhaftem Zustande und soll reparirt werden (Arch. de Frid. I, 406). Siebenzig Jahre nachher, zur Zeit der Reformation, wurde die Libery erweitert "propter libros d'ni francisci pie memorie collegio deditos ad communem usum omnium"; der Bergaber, Chorherr und Propststatthalter Franz Biso, starb 1523. Ja sogar eine "Bildstamer" wird neben der Libery erwähnt, für welche beide 37 lib. 10 Schil. 4 Hel. außgegeben wurden (Custerei Rechnung); ein Zeugniß, daß selbst in dieser verrusenen Zeit am Stiste der Sinn sür Wissenschaft und Kunst nicht ganz erstorben war. — Auch im Kloster der Minderbrüder wurde 1495 ein Büchersaal neu gebaut; so heißt es nämlich in einem Codez der Stistsbibliothet: "Libraria Conventus fratrum Minorum in Solotorn Nouiter constructa 1495." — 1453 ward in Constanz "die Schul und Lisbrary im Münster" angesangen (Schultheß, Chronik von Constanz I, 159).

^{2) &}quot;Speculum morum metrice" nennt Hemmerlin das Buch in seinem Verzeichniß (Beil. Nr. 8 G). Als er nach Jahren eine Revision der Bücherssammlung vornahm, wobei alle vorhandenen Bücher mit einem Punkte bezeichnet wurden; fehlte das "Speculum morum", und Hemmerlin fügte zur Erklärung mit derselben Dinte, mit welcher er die letzten acht Bücher notirte, die Bemerkung bei: "vicarius constan. habet" und setzte später noch darunter: "et est Jacobus de Solodoro."

³⁾ Aus Hemmerlin's Bemerkungen zum Verzeichniß geht hervor, daß nach 1426 der Constanzische Likar das Speculum der Bibliothek entnommen hatte, daß es aber dennoch als Eigenthum derselben galt; weiters geht

Jakob von Solothurn oft in seinen Schriften, nennt denselben einen sehr geschickten Dichter und führt aus dessen Gedichte, das er Blüthen der Moral (Flores moralium) betitelt, das aber wohl das nämliche mit dem Sittenspiegel ist und wenigstens

baraus hervor, daß später Jakob von Solothurn entweder nicht mehr Constanzischer Vikar war oder sonst zur genauern Bezeichnung sein Name beigefügt wurde. Jakob von Solothurn ist aber nach andern Aeußerunsgen Hemmerlin's selbst der Verkasser des Gedichtes. Freilich ist mir aus dem 15. Jahrhundert kein Generalvikar von Constanz bekannt, der den Namen Jakob trägt; aber die Namen derselben wechseln dis gegen Mitte des Jahrhunderts sehr oft, und oft ist in den amtlichen Erlassen der Name gar nicht angegeben, ja es treten sogar in der nämlichen Zeit zwei Generalvikare handelnd auf (1444—59 Johannes Vischof von Belluno und 1455—67 Niklaus Gundelsinger), daß Jakob von Solothurn in der ersten Hälfte des Jahrhunderts wohl Generalvikar von Constanz gewesen sein kann. Daß sein Gedicht schon 1426 in der Stiftsbibliothek sich besindet, deutet auf ein näheres Verhältniß des Verfassers zum St. Ursenstifte, und Hemmerlin's Bemerkungen im Vücherverzeichniß beweisen, daß er den Mann persönlich gekannt hat.

Wer ift nun biefer Jakob von Solothurn, beffen Beiname gewiß nur feinen GeburtBort bezeichnen fann? Lom Ende bes vierzehnten bis gur Mitte bes fünfzehnten Jahrhunderts tenne ich vier folothurnische Beift= liche mit bem Namen Jakob: a) Jak. von Nieus, Sohn Cuno's von Lutersborf, genannt von Nieus, und ber Frau Glifabeth, Bruder bes bekannten Simon's, ber 1391-1434 oft im Gerichte feiner Baterftadt figt (vgl. Amiet, Testament), ist vor 1372 März 27 geboren — bamals ist feine Mutter schon Wittwe (Sol. Abl. 1817, 422). Sein Vater stammt aus bem Dorfe Lutersborf (Courroux) bei Delsberg (vgl. S. 329 Anm. 1), kauft aber schon 1364 Juli 29 als Burger von Solothurn ein Haus baselbst (Col. Abl. 1817, 395); seine Mutter ist die Tochter bes angesehenen Soloth. Burgers Jak. Waltwile (Sol. 28bl. 1817, 424), Berr Jakob ift also mahrscheinlich in Solothurn geboren. 1391 Aug. 25 ift er Chorherr zu Solothurn (Sol. Abl. 1825, 332); obschon er aber weber 1398 Febr. 15 (Sol. Abl. 1832, 236), noch fonst später im Rapitel genannt wird, heißt es 1408 Jan. 9 im alten Burgerbuche: "Symon von Nieums und Alufa fin schwester (bes nachherigen Schultheißen Jak. von Wengi Chefrau) vnd auch her Jakob von Nieuws ir beider bruder vmb 8 gulbin, die fi bar gabent" (Dr. Scherer's Abschrift in ber Stadtbiblio= thek). Im Kamilienjahrzeit ber Wengi (Oft. 27) fteht vor ben Vergabungen seiner Schwester Alisa auch "Ber Jacob von Riews Chorherr Difer ftifft" mit feinen Eltern und feinem Bruber (Jahrzeithuch II). Den.

zwei Bücher mit je 20 Kapiteln enthalten haben muß, in mehrern unzusammenhängenden Stellen 53 Hexameter an, das Einzige, was von den Schriften Jakob's von Solothurn bis jett
aufgefunden werden konnte¹). Indessen drängt sich mir die Vermuthung auf, daß Hemmerlin unsern Jakob, als Nachahmer
der damals hochgehaltenen Sittensprüche des Dionysius Cato,
zuweilen auch den neuen Cato nenne und daß die von ihm citirten Verse des neuen Cato, die übrigens denjenigen Jakob's
von Solothurn in Inhalt und Form sehr ähnlich sind, unserm
Dichter angehören²). Mag auch sein Gedicht nur eine schwache

noch fragt es sich, ob nicht Herr Jakob schon zu Anfang bes Jahrhunberts eine geistliche Stelle außer ber Baterstadt bekleibet habe. b) Berr Jakob, ohne nähere Bezeichnung, ber 1420 Juli 6 Leutpriefter zu Golothurn und im Prozeß um Errichtung bes Spitals Sachwalter bes Stiftes ist (Sol. Mbl. 1819, 301; vgl. S. 295 Anm. 3). c) Die Chorherren Jak. Waivre (S. 302 Anm. 2) und d) Jak. Hüglin (S. 338 Anm. 3). Wawre, aus Neuenburg gebürtig und nie in ber Diozese Conftanz wirtend, kann, obschon er sich als Dichter versucht hat, nicht unser Jak. von Solothurn fein. Gben fo wenig Buglin, ber schwerlich 1426 ichon Rleriker und nie in der Diozese Constanz, dagegen so vielfach in franzöfischen Bisthumern thatig ift. Db nun unser Dichter wirklich einer ber beiben zuerst genannten Männer sei, weiß ich nicht näher anzugeben. Ja bei all bem kann ich mich bes Zweifels nicht enthalten, bie Worte net est Jacobus de Solodoro" fonnten ein Beisat zu bem Titel "Speculum morum" ftatt zu "vicarius constan", und badurch bie Person unsers Dichters uns noch viel weiter aus ben Augen gerückt sein.

¹⁾ Hemmerlin citirt benselben neben ben Büchern ber hl. Schrift, ben Kirschenvätern und alten Klassistern, so z. B. im Prologe zu seinem Buche de Nobilitate: Sallust, Gregor ben Großen, Hieronhmus, Cato, Seneca, Jacobus Solodorensis, Horaz, Augustin 2c. An andern Stellen bes nämslichen Buches (cap. 32) führt er ihn folgender Weise an: "Vnde quidem poeta videlicet Jacobus Solodorensis in lib. II. c. V. de storibus moralium Expertissimus" und (cap. 1): "Unde dixit Jacobus Solodoren. in moralibus suis l. II c. XX." Robert Glug-Blotheim hat diese 53 Verse gesammelt und (Sol. Wbl. 1810, 43) zusammengestellt und Lüthn (ebd. 224) Notizen über den Versasser und bessen Gebicht beigesügt.

²⁾ Dionysius Cato wurde schon im frühen Mittelalter als Schulbuch viel gebraucht. Hemmerlin hat benselben sleißig studirt und führt ihn mit dem Beinamen "sapiens Cato" oft rühmlich an. Auch den "nouus Cato" hebt er hervor und eitirt bei 50 Verse von demselben. Uebrigens ent=

Nachahmung des Dionysius Cato genannt werden und sich weber durch poetischen Gehalt, noch durch schöne Sprache auszeichenen; so ist doch der Werth des Mannes anzuerkennen, der seinen Zeitgenossen ihre Gebrechen in einem Spiegel vor Augen halten, sie belehren und bessern will, so ist doch seine Schrift im 15. Jahrhundert eine seltene, beachtenswerthe Erscheinung und der Verlurst derselben für die Kenntniß der damaligen Sitztengeschichte sehr zu bedauern.

Wenn hemmerlin in biefer Weise mit allem Gifer für bie Bebung bes geiftigen, innern Lebens in feinem Stifte thatig war, so war er es nicht minder fur ben Bestand nach Außen, die Wahrung der alten Rechte und Privilegien, den ökonomi= schen Wohlstand besselben. Er nahm, wie es in feinem Charakter lag, keine Rücksichten, wo es dem Rechte und der kirch= lichen Freiheit galt, und scheute keinen Kampf. So zerriß er schon in ben ersten Jahren seiner Propstwürde bas Band ber Einigkeit und bes Friedens, welches sein kluger, vorsichtiger Vorgänger mit dem Rathe ber Stadt geknüpft und bis auf die letten Jahre forgsam unterhalten hatte. Wie die Schwesterstadt Bern, suchten auch Solothurn's Rath und Gemeinde fich immer freier und felbstständiger hinzustellen und ihr Gebiet nach Außen zu vergrößern. Noch bis zur Mordnacht (1382) besaß die Stadt keine Hand breit Landes außer dem Burgerziel 1). Im Kriege mit den Grafen von Kiburg ihrer Kraft bewußt geworden, hatte die Gemeinde seit der Mordnacht, in nicht mehr als 37 Jahren, neun größere und kleinere Herrschaften burch Rauf erworben und war eben in Unterhandlung, durch die Pfandherrschaft über das Städtchen Olten und die Unabhängigkeit ihrer landgräflichen Rechte im Buchsgau ihrer Selbstherrlichkeit die Krone aufzuse= pen. Da mußte bie kleine Herrschaft bes Stiftes bis fast an

halten Hemmerlin's Schriften noch viele Hexameter aus Dichtungen seiner Zeit, deren Verfasser er nicht nennt, und von denen er nur allgemein sagt: "Unde Poeta dixit" ober "in poetria noua dicitur."

¹⁾ Amiet, Morknacht von Solothurn 9.

die Thore der Stadt 1) diesen Vergrößerungsplänen ein Dorn im Auge sein, ba mußten bie leberreste ber alten Rechte in ber Stadt felbst, von benen bem Stifte Giniges geblieben mar, bas Selbstaefühl der Bürger verlegen, und an Konflikten konnte es nicht fehlen. Sobald hemmerlin sich Ginsicht in diese Verhalt= nisse verschafft hatte, wohl bevor ihm die Abfassung der neuen Statuten übertragen wurde; trat er flagend gegen Uebergriffe von Seite des Rathes auf, und als seine Klagen ungehört verhallten, wandte er sich an den apostolischen Stuhl. Es war in ber Zeit, als er sich zur Erlangung ber Doktorwürde zum zweis ten Male an die Hochschule Bologna begab. Während seines Studienlebens besuchte hemmerlin die Weltstadt Rom 2) und ber junge Gelehrte aus den helvetischen Landen, die vor ihm wohl wenige ihrer Sohne an die berühmte papstliche Universität gefandt hatten, erlangte von Papst Martin V. mannigfache Begunstigungen, namentlich auch einen Provisionsbrief auf bie Propstei Zürich. Damals legte er wohl seine Klagen gegen Rath und Gemeinde von Solothurn personlich vor und erwirkte über dieselben die Exkommunikation. Die Hauptpunkte seiner Klagen betreffen die Gewaltsmaßregeln zur Zeit der Mordnacht, welche schon vor bald vierzig Jahren Rath und Gemeinde in ben Bann gebracht hatten. War doch in jener Schreckensnacht bes zehnten Wintermonats 1382 bas Stiftshaus bes flüchtigen Chorherrn Hans vom Stein, in welchem man überzeugende Spuren eines verbrecherischen Ginverständniffes mit den Feinden ber Stadt fand 3), durch die Volkswuth bemolirt worden, wie

¹⁾ Die Herrschaft bes Stiftes erstreckte sich über die umliegenden Ortschaften Bellach, Oberdorf, Lommiswil, Lengendorf, Galmis, Rüttenen, St. Niklaus, Riedholz, Luterbach, Zuchwil, Biberist, Lohn und weiter über Messen, Brunnenthal, Mülheim, Hessischen und Mistelberg; vgl. Amiet 1. c. 9.

²⁾ Gewiß paßt sein Besuch in Nom — er selbst sagt (de Nob. cap. 1): "dum in urbe romana tam diligenter ambularem" — und Neapel (vgl. Neber 1. c. 70) am besten in seine letzte Studienzeit zu Bologna vor ber Doktorskrönung.

³⁾ So verstehe ich die Berichte unserer Chronikschreiber über den Saal "voll wolgerüfter Tägel, Kerken und Hälfig" im Hofe des Herrn Hand; ich halte die Zerstörung des Hauses für die Folge dieser Entdeckung.

das Volk meinte, als gerechte Vergeltung für Mord und Brand und die Unthaten ber kiburgischen Soldner in ber Ilmgegend von Solothurn 1). War boch nach dem Kiburger Frieden, erst zwei Jahre nach der Mordnacht, der Chorherr und Priester Joh. Inlasser, ber auch als Verräther verläumdet war, von einigen Bewohnern Solothurn's auf schreckliche Weise getöbtet worden, und zwar, obschon er unschuldig und im Bewußtsein seiner Un= schuld in Solothurn geblieben war, und obschon Bischof Guido von Laufanne allen Anklägern das Recht anerbot, sogar auf Ans stiften und Befehl des Nathes?). Hatte boch bieser die Chor= berren, welche wegen ber Unthat, gemäß ben Synobalstatuten, feine gottesdienstlichen Verrichtungen mehr vornehmen wollten, bazu gezwungen und ihnen mit ben Befehlen bes Königs Wen= gel, mit ber Rache des Volkes und mit Entziehung ihrer Stel-Ien gedroht, ja sie genöthigt, selbst die Absolution vom Inter= bikte zu erbitten und aus ber Hinterlassenschaft bes gemordeten Chorherrn die Kosten berselben für seine Mörder und Alle zu bestreiten, welche in den Bann verfallen waren 3). Hatte doch in den damaligen Rriegszeiten der Rath die Gotteshausleute des Stiftes, allen papftlichen und kaiserlichen Privilegien zuwider 4). zu Bürgern angenommen, die Abgaben von ihnen bezogen, die

¹⁾ vgl. Amiet, Mordnacht 43 u. 47 und Beil. Nr. 29.

^{2) &}quot;Scultetus, Consules ac Vniuersitas dyabolico furore | succensi consenserunt, uoluerunt ac etiam ordinarunt, quod ipse Johannes a quibusdam habitatoribus dicti opidi miserabiliter interficeretur", Absolutionsbulle bes Gegenpapstes Clemens VII. 1386 Mai 30.

³⁾ Absolutionsbulle 1386 Mai 30. — Der Ertrag des Gnadenjahres mußte wohl dafür verwendet werden. Der unglückliche Inlasser, das Opfer der Volkswuth, statt der großen Herren, die man nicht erreichen konnte, hat trot der Bestimmung der alten Statuten (vgl. S. 308 Anm. 2) kein Jahrzeit in der Stiftskirche.

⁴⁾ Namentlich im Widerspruche gegen die Schutzbriefe der Könige Heinrich VII. (Friedrich's II. Sohn) 1234 Febr. 15 (Tschudi, Chronik I, 129), Konrad IV. 1243 Febr. 27 (Sol. Whl. 1822, 179 vgl. Kopp, Gesch. eidg. Bünde III, 135), Karl IV. 1365 Mai 3 (Sol. Whl. 1814, 299), der kaiserlichen Hofzrichter Cuno von Tüfen 1235 (diese Blätter 171) und Hermann von Bonzstetten 1291 März 3 (Sol. Whl. 1811, 365), des Papstes Innocenz IV. 1251 April 15 (diese Blätter 253) 20.

allein dem Stifte gebührten, und sich verschiedene Eingriffe in die Rechte und Freiheiten besselben erlaubt 1). Noch zu Hemsmerlin's Zeit war für den Mord Julasser's, obgleich der Nathselbst ihn als unschuldig erklären mußte 2), keine Genugthunng geleistet, waren die Kosten für die Absolution, trot allen Bersprechungen, nicht zurückerstattet 3). Noch zu Hemmerlin's Zeit war, auf das Verbot des Nathes hin, das niedergerissene Chorsherrenhaus nicht wieder gebaut, und standen am Plate desselben und des verwüsteten Gartens, der dazu gehörte, beim St. Pestersbrunnen einige Speicher, von denen der Nath die Zinse dem Feldsiechenhause zu St. Katharina zukommen ließ 4). Und doch haftete auf diesem Hause, welches 1303 Chorherr Rudolf von Lindenach auf einer Stiftshofstatt in seinen Kosten neu hatte

¹⁾ vgl. Beil. Mr. 29, Sol. Wbl. 1816, 329 und 1832, 473; auch bie Absolution Sol. Abl. 1822, 69. — Es ist merkwürdig, bag weder in der Abso= lutionsbulle 1386 Mai 30, noch in einer dieser Klageschriften bes großen Behntens zu Selzach mit einer Sylbe gebacht ift, ber boch nach unfern Chronifschreibern dem Stifte zur Strafe für den Antheil an der Mordnacht weggenommen wurde, um baraus alljährlich an St. Martinstag eine Spende zu geben (biefe Blätter 243 u. Amiet, Mordnacht 49). Um so verdächtiger ist mir bieses Schweigen, ba ich ben Zehnten zu Selzach nie im Besitze bes St. Ursenstiftes weiß. Der Kirchensatz von Selzach war im 14. Jahrh. mit ber Herrschaft Straßberg in ber Hand bes Grafen Rud. von Nidau, der in seinem letten Willen benselben mit dem Kirchen= sage von Arch dem Aloster Gottstatt vergabte. 1378 Sept. 30 fam das Aloster in Besit besselben (Sol. Abl. 1815, 595), ließ ihn inforporiren und durch einen Konventualen versehen und behielt ihn bis zu seiner Aufhebung. 1539 fam er burch einen Tauschvertrag mit Bern an bas St. Ursenstift. Aber der Zehnten? Ich weiß nicht, ob derselbe 1389 Juli 1 mit Twing und Bann und aller Herrschaft zu Selzach an Solothurn vertauft wurde ober zum Rirchensatz gehörte. Beim Neubau ber Kirche (1514) mußte der Abt von Gottstatt — ob als Zehntherr? — den Chor in feinen Roften bauen.

²⁾ Er entschuldigt sich auf die Beschwerdeschrift des Stiftes, Inlasser sei "och für der mordern einer verlümbdet und darumb von ettlichen erschlagen" worden (Beil. Nr. 29 C).

^{3) &}quot;Ciues promiserunt prepositum et capitulum releuare in expensis absolutionis de interfectione cuiusdam canonici, quem quidam in dicta villa solodorensi occiderunt (Bcil. Nr. 29 B).

⁴⁾ Beil. Dr. 29 C. "Bff ben fybenben artitel antwurten wir" 2c.

bauen lassen 1), das Jahrzeit des Erbauers mit einem Zinse von 39 Schillingen zur Präsenzvertheilung 2). Da der Rath noch weitere Eingriffe in die Stistsrechte, auf die Gotteshausleute, die Einkünfte, und Kleinzehnten, in die geistliche Gerichtsbarkeit gemacht und ein bedeutendes Legat an die Kirche hinterhalten hatte 3); so war das Zündstoff genug für unsern Hemmerlin zu Erneuerung der alten Kämpfe zwischen Stift und Gemeinde 4).

Die Exkommunikation ward verhängt und feierlich und öfsfentlich über Nath und Gemeinde verkündet 5). Sie muß geswirkt, aber nicht lange gedauert haben 6). Bald wandten sich

¹⁾ Zwei Urk. im Stiftsarchiv, 1303 (ohne Tagesbatum) und 1303 Mai 28; die letztere als Regest abgedruckt Sol. Wbl. 1817, 356.

^{2) &}quot;Item destruxerunt nobis et Ecclesie nostre Curiam ect." (Beil. Nr. 29A). Im Jahrzeitbuch I heißt es Sept. 2: "D'ns de lindnach constituit ij lib. cum viij sol. de curia", im Jahrzeitbuch II, wie bei der Divisio present. von 1475 trägt das Jahrzeit nur i lib. iiij sol. und geht "ab einer matten zum hof vor Cychtor", welche Matte beim Phegig das Stift 1318 Juli 17 von Konrad, dem Sohne Herrn Rud. von Lindenach, gefauft hatte (Stiftsarchiv. Sol. Wbl. 1831, 266).

^{3) 300} Gulben "per quamdam mulierem nomine Hugina", die mir nicht näher bekannt ift (Beil. Nr. 29 B).

Die undatirten Stiftstlagen Beil. Nr. 29 A und B, die erstere offenbar ein älteres Concept, die letztere eine Klage an eine höhere geistliche Beshörde, mit der deutschen Eingabe an den Rath (Sol. Wbl. 1816, 329) und der Antwort des Rathes (Beil. Nr. 29 C) sind offenbar aus späterer Zeit, aus einer Zeit, als 1444 der bose Pfennig von allem Wein, der in den Häusern getrunken und ausgeschenkt wurde, eingeführt (Fz. Haffener 1. c. II, 151), als 1450 die Schlaguhr in den Zeitglockenthurm (Beil. Nr. 27), 1458 die zwei größern Glocken in den St. Ursenthurm gekommen waren (Notizen im Stiftsarchiv). Doch liegen in denselben die alten Klagen, die das Interdikt von 1386 und die Exkommunikation von 1425 hervorgerufen hatten.

^{5) &}quot;excommunicationis incurrerunt sententiam, in tales promulgatam." — Fand diese Verkündigung vielleicht statt, als Hemmerlin im Dezember 1424 wegen Erneuerung der Statuten sich in Solothurn aushielt, und kam er wohl deswegen nach Erlangung der Doktorwürde so eilig dahin, um seinen Eiser und sein Ansehen geltend zu machen?

⁶⁾ Vor der wichtigen Kapitelsversammlung 1424 Dez. 1 war sie gewiß noch nicht verkündigt und schon 1425 März 7 datirt der Auftrag zur Absolu=

Schultheiß und Rath an ben papftlichen Ponitentiar, Bischof Jordan von Albano, und bekannten, daß fie vor Zeiten Berord= nungen gegen die kirchlichen Freiheiten erlaffen und mißbrauch= lich in Ausführung gebracht, und daß sie deswegen in Exfom= munikation verfallen seien. Sie baten, ihnen vom heiligen Stuble die Absolution zu verschaffen. Propst Hemmerlin selbst erhielt 1425 März 7 vom Ponitentiar den Auftrag, Schultheiß, Rath und Gemeinde zu Solothurn, nachdem fie bie genannten Berordnungen nach der Meinung des Diözesanbischofs widerrufen und gänzlich aufgehoben und Kirchen und firchlichen Versonen, die sie etwa unter dem Vorwande bieser Verordnungen geschä= bigt, um Schaben und Koften Benuge geleiftet, von ber Gen= teng ber Exfommunikation und ihren übrigen Gunden, wenn fie ihm bieselben beichten und biese Sunden nicht zu den dem apostolischen Stuhle reservirten Fällen gehören, in der gewohnten Weise loszusprechen und Jedem nach Maßgabe seiner Schuld eine entsprechende Buße und Anderes, was von Rechts wegen bafür gefordert werden muß, aufzulegen 1). Es ift merkwürdig, daß Hemmerlin, der Kläger selbst, mit dem Umte des Richters betraut wurde, und zeugt dafür, welche Achtung der Charafter, die Klugheit und wissenschaftliche Tüchtigkeit des Mannes ge= noß, aber auch, daß den Uebergriffen des Rathes und allen Diesen Migverhältnissen mit dem Stifte von Grund aus abgeholfen werden sollte. Dennoch muß es Hemmerlin aus Liebe jum Frieden nicht so genau genommen haben. Schweigen auch folche Klagen bis zum Ende seiner Propftzeit, so tauchen we= nige Jahre nachher sogar die alten Vorwürfe wegen der Demolition bes Stiftshauses, wegen ber Ermordung Inlasser's, we= gen ber Rosten zur Erlangung ber Absolution u. A. m. wieder auf 2).

tion. Der Rath setzte, wie es scheint, keinen Widerstand entgegen und versprach sogleich Abhilfe.

¹⁾ Urk. im Staatsarchiv (Sol. Wbl. 1822, 69). Die Punkte statt des Namens machte der Pönitentiar, wie man es auch in andern Urkunden findet, weil er den Namen des Propstes nicht kannte, vgl. Reber 1. c. 90.

²⁾ Beil. Mr. 29.

Den wichtigen Auftrag bes päpstlichen Pönitentiars erhielt Hemmerlin wahrscheinlich in Zürich, wohin er sich, so lange bie von ihm herbeigerufene Exfommunikation auf ben Bürgern Colothurn's lastete, auf sein Kanonikat zurückgezogen hatte. nigstens handelte im Februar 1425 an seiner Statt ber Propststatthalter Joh. Trifgruber. Die Versöhnung war aber schon eingeleitet, erhielt boch das Stift vor dem Stadtgerichte Recht gegen einen unredlichen Lebenmann im Riedholz, ber ab Stifts= gutern eigenmächtig Holz verkaufte 1). Nach empfangenem Auftrage mußte sich unser Propst personlich nach Solothurn bege= ben, so geboten ihm die Shre und ber Gehorsam gegen ben hei= ligen Stuhl, und gewiß hielt er sich nun längere Zeit bafelbst auf, um die Versöhnung vollständig zu machen und zugleich an ber Bebung bes Stiftes zu arbeiten. Gerade in Diesem Jahre beschäftigte er sich ja so eifrig mit dem neuen Statutenentwurfe, mit Verbefferung des Kirchengesanges und bes Gottesdienstes, mit Aufstellung ber Bibliothek. Im August 1425 ließ er bem Stifte burch Schultheiß und Rath bas Recht befräftigen, von ben Garten und Bunten ber Minderbruder, die nie feine Lieb= linge waren, und mit benen er später viel zu kämpfen hatte, ben Zehnten zu fordern 2). Drei Tage vor dem Jahreskapitel an St. Johannes bes Täufers Abend 1426 hatte er die Statuten und die dazu gehörigen Abschriften vollendet 3); der Got= tesdienst war besser geordnet, die Bibliothek in der Sakristei aufgestellt, und nun hielt ihn nichts mehr in Solothurn. Schon im August befand er sich wieder in seinem lieben Zürich; in Solothurn trat damals der Propsistatthalter Trifgruber vor Rath und fundschaftete über bas Zehntrecht bes Stiftes auf ei= nem Acker bei Kaltenhäusern 4). Längere Zeit finden wir nun Hemmerlin's Gegenwart in Solothurn in keinem Aktenstücke er-Wohl verkauften im November 1426 die Gdelknechte wähnt.

^{1) 1425} Febr. 5 (Sol. Abl. 1831, 527).

^{2) 1425} Mug. 12 (Stiftereg.).

^{3) 1426} Juni 20 (Beil. Mr. 1).

^{4) 1426} Aug. 18 (Stiftereg.).

Petermann und Hemmann von Buchsee an Propst und Kapitel zu Solothurn die Kirchensätze der Kapellen St. Ulrich im Grasben bei Winigen und zum hl. Kreuz in Lünisberg bei Ursibach mit Widum und Vogtei um ein Jahrzeit und 120 Gulden 1), wohl lieh das Stift im März 1427 dem Solothurner Bürger Peter Steger einen Garten vor dem Gurzelnthor daselbst zum Erblehen 2), wohl kaufte dasselbe zwei Monate später von Petermann Chambelet ein Stücklein Reben zu Neuenstadt und gctattete am nämlichen Tage den Verkauf einer Matte bei Solothurn, deren Sigenschaft ihm zugehörte, von Dietrich von Wil an den Chorherrn Hans von Bubenberg 3); aber das konnte Alles in Hemmerlin's Abwesenheit geschehen, und wirklich neunt sich auch im März 1427 Joh. Trißgruber Statthalter des ehrs würdigen Herrn Felix, Doktor, Propst des Stiftes.

Wichtiger für das Stift waren die letzten Anstöße um den Besitz der Herrschaft Messen. Vor mehr als 150 Jahren hatte die edle Frau Adelheid von Messen die Eigenschaft der Herrschaft Messen mit aller Zugehörde an Menschen und Besitzungen, mit allen Nechten und dem Kirchensaße von Messen zum Heile ihrer Seele der Kirche von Solothurn vergabt, so daß ihr Sohn Peter und dessen Leibeserben die Herrschaft, die aber unvertheilt bleiben muß, um den Zins von fünf Schillingen zu Erblehen erhalten sollten. Dieses war vor dem Landgrafen Peter von Buchegg geschehen. Vor dessen Sohn Landgraf Heinrich ers

¹⁾ wie die Kirchensätze von ihrem Better sel. Hemmann von Mattstetten an sie gekommen. Das Jahrzeit soll begangen werden für ihre Mutter sel. Frau Wearg, von Buchsee, deren Bruder sel. Petermann von Mattstetten, dessen Sohn, den genannten Hemmann, und alle vom Geschlechte Mattsstetten und Buchsee. Zeugen die Edelknechte, ihre lieben Dehme, Hemmann von Spiegelberg, Dietmar von Halten, Hartmann Pfister genannt Labhart. 1426 Nov. 10 (Lüthy's Msc.). Noch im nämlichen Jahre wurzden die Kirchensätze mit dem betreffenden Zehnten in Winigen, Desch und den Bergen verliehen, sie brachten sowohl Korn als Haber 100 Viertel Ertrag (Zehntrodel). Das Jahrzeit der von Buchsee ward Sept. 29 geshalten (Jahrzeitbuch II).

^{2) 1427} März 30 (Dr. Scherer's Mfc.).

^{3) 1427} Mai 25 (Stiftsreg.).

nenerte und bestätigte Herr Peter von Messen 1278 die fromme Vergabung seiner Mutter 1). Mit Junker Jakob von Messen starb vor 1330 die männliche Nachkommenschaft auß 2), und die Herrschaft Messen kam durch Töchter zuerst an das ritterliche Geschlecht von Burgenstein, dann an die vom Stein 3). So war das Gotteshauslehen schon in die zweite fremde Hand gekommen, als Propst Hartmann von Bubenberg dasselbe zu Anfang des 15. Jahrhunderts als verfallenes Lehen heimforderte. Er stützte seine Forderung vorzüglich auf die drei Nechtsgründe, daß das Geschlecht von Messen schon lange ausgestorben sei und

^{1) 1278} Dez. 13 (Stiftsarchiv. Sol. Abl. 1831, 199).

²⁾ Wenn die Junker Mathias, Johannes und Jakob von Meffen wirklich Berren Peter's Cohne find, wie Ropp (Gefch. eibg. Bunbe III, 143) und Wurstemberger (Buchegg 9) annehmen, jo muß er sie in erster Che erzeugt haben. 1279 Mai 8, als er seiner Frau Katharing, ber Schwester= tochter bes Ritters Walter von Aarwangen, 20 Schup. und ben Kirchen= fat zu Deffen zu Leibgebing fest, spricht er von "bien kinder fo fi fa= ment gewinnent" (biefe Blätter 177), und hat also von ihr keine Rinder; bagegen ift nach eilf Jahren, 1290 März 21 Junker Mathias fiegelfähig (Sol. Abl. 1828, 527) und 1303 Aug. 12 Schultheiß zu Solothurn (Col. 2861. 1817, 356). Und boch scheint Berr Peter schon 1278 Dez. 13 keine oder höchstens einen Leiberben zu haben, ba es heißt: "Si d'nus petrus contingeret plures heredes relinquere", und um 1427 behauptet das Kapitel im Prozeß mit Frau Nesa von Malrein, wie als unwider= sprechlich: "quondam d'nus petrus de messon sine liberis | ex suo vtero descendentibus ab hac luce decessit .. et | non obstante quod forte d'na de malrein posset esse heres quondam d'ni petri | tunc non esset neque est heres ex linea descendenti sed collateraliter" (Concept im Stifts: archiv). Wer hat nun Recht? Einen andern Bater, als Berrn Beter, fann auch ich ben brei Jungherren nicht ausfindig machen.

³⁾ Junker Johannes von Messen, 1311 von Eunzi Hagi meuchelmörderisch erschlagen (Sol. Wbl. 1826, 15), und Schultheiß Mathias (lebt noch 1314 April 13) starben ohne Nachkommen. Junker Jakob († vor 1330 Juli 24 Sol. Wbl. 1831, 200) und seine Gattin Glisabeth von Kümzlingen hinterließen zwei Töchter, Verena und Agnes, von denen die erstere sich mit Ritter Jordan von Burgenstein vermählte. Ihre Tochter Estherlin, auch Desterhild genannt, hatte aus der She mit Heinzmann vom Stein den Sdelknecht Hans Ulrich, Kirchherrn zu Messen, und der zwei Fräulein Nesa, vermählt mit Neinhard von Malrein, und Anna, vermählt mit Andreas von Kot.

bas Erblehen sich nur auf bieses erstreckt habe, bag bie Herr= schaft hatte unvertheilt bleiben sollen und nun burch Verkauf. Versatz und andere Entfremdung nur ein kleiner Theil derselben geblieben, und daß endlich seit acht Jahren trot ber Mahnung fein Zins entrichtet worden und nach dem Stadtrecht jedes Erb: Iehen, bas über ben britten Zins schulbe, bem Lehensherrn beim= gefallen sei 1). Den langwierigen Rechtsftreit, ber baraus zu erwachsen drohte, beendigte im Januar 1410 ein Spruch des Rathes zu Solothurn, an den sich beide Parteien mit vollem Vertrauen wandten. Der Rath fand das Recht völlig auf Seite des Stiftes und sprach demselben Herrschaft und Kirchensatz mit allem Rechte und aller Zugehörde, unter gewissen Verpflichtun= gen für das Seelenheil ber Bergaber, zu. In freundlicher Tädigung aber überließ er bem Junker Hans Ulrich vom Stein. dem Enkel der letten Erbtochter Verena von Messen und bis= herigen Inhaber ber Herrschaft, ben lebenslänglichen Genuß ber= felben. Auch beffen Schwester Anna und ihr Gemahl Andreas von Rot sollten im Besitze ber Aussteuer auf dem Kirchensatze und Jungzehnten zu Meffen bleiben 2). Nach diesem Entscheide wendete Propst Hartmann von Bubenberg in seinen letten Le= bensjahren alle seine Thätigkeit und Umsicht auf, um bem Stifte Die Güter und Rechte ber Herrschaft ungeschmälert zu sichern. Er suchte die der Berrschaft entfremdeten, mit Unrecht verkauf= ten und verpfändeten Besitzungen und Zinse wieder zu erwer= ben 3), und erlangte nicht ohne Schwierigkeiten von Papft Mar= tin V. die Bulle für die Inkorporation der Pfarrkirche von Messen und vom papstlichen Exekutor Bischof Wilhelm von Lansanne ben Ginfertigungsakt, so bag endlich im Berbstmonat 1419 Chorherr Joh. Trifgruber im Namen bes Stiftes feierlich von

¹⁾ Undatirtes beutsches Concept mit dem Beisag: "Super que petitur consilium" im Stiftsarchiv (Mittheilung von Herrn J. J. Amiet).

^{2) 1410} Jan. 5 (Stiftsarchiv. Sol. Wbl. 1831, 217).

³⁾ Bon Bet. von Urtinon 13 Schupposen und andere Güter mit bem Gestinge, daß er sie lebenslänglich als Lehen genieße 1412 Juli 16 und 21 (Sol. Wbl. 1831, 225 u. 228), von Herrn Ruf Abraham, Leutpriester zu Bolligen, Güter zu Messen und Zimlisperg 1417 Mai 1 (Stiftsreg.).

der Kirche Besitz nehmen konnte 1). Indessen war Junker Hans Illrich vom Stein unvermählt gestorben 2), und schon vor dem Tode Propst Hartmann's schien die ganze Angelegenheit berich= tigt zu sein. Da trat 1427, über fünfzehn Jahre nach bem Tode Hans Ulrich's vom Stein, durch welchen bas Stift voll= ständig in den Besitz der Herrschaft und des Kirchensatzes von Meffen gekommen war, beffen Schwester Frau Resa von Malrein flagend vor das Gericht zu Solothurn und behauptete, als Abkömmling der Herren von Messen, ihr Recht auf die Herr= schaft, die ihr Bruder ihr und ihren Kindern nicht habe entzie= ben können. Dagegen legten Propst und Kapitel burch ihren Kürsprechen den Vergabungs= und den Spruchbrief von 1278 und 1410 vor, und ber Rath entschied für bas gute Recht bes Stif= tes und wies Frau Nesa ab3). Weil aber dieselbe Kauf- und' Belehnungsbriefe um gemisse zu der Herrschaft gehörige Behn= ten und Güter inne hatte und bewies, es seien biese von ihren Vorfahren erst nach der Vergabung erworben worden; so sprach ber Rath in Minne, Frau Nesa habe vom Stifte eine Entschä= bigung von 250 rheinischen Gulden zu beziehen und dafür allen Rechten auf Guter in der Herrschaft Messen für sich und ihre Grben zu entsagen und bie betreffenden Briefe bem Stifte aus= zuliefern 4).

^{1) 1417} Jan. 1 petitionirt das Stift bafür beim Papste; 1417 Dez. 17 übergibt der Generalvifar von Constanz demselben auf unbestimmte Zeit die Administration der Kirche von Messen; 1418 März 16 beauftragt der Papst den Bischof von Lausanne mit der Untersuchung; 1418 Nov. 16 verkündet Chorherr Trißgruber in der Kirche zu Messen das Monitorium des Bischofes; 1418 Nov. 22 ernennt das Stift für die Einverleibung zwei Profuratoren an den Bischof; 1418 Dez. 17 folgt der günstige Entscheid des Bischofes und 1419 Sept. 17 die Besigergreifung der Kirche für das Stift (Stiftsreg.).

²⁾ vor 1412 Juli 16 (vgl. Sol. Wbl. 1831, 226).

^{3) 1427} Dez. 7 (Stiftsarchiv. Sol. Wbl. 1831, 237).

^{4) 1427} Dez. 5 (Stiftsarchiv. Sol. ABbl. 1831, 245). 1430 April 1 entsicheiben der Schultheiß Rud. Hofmeister und ber Stadtschreiber Heinr. von Speichingen von Bern, daß die Gigenschaft von drei Schupp. zu Messen und einer zu Zimlisperg bem Stifte gehöre, daß aber Herr Auf Abraham, jest Kaplan in Bern, sie als Leibgeding zu nuten habe (Stiftsreg.).

Hemmerlin verfocht ben wichtigen Handel selbst. In den betreffenden Aktenstücken ist stets von Propst und Rapitel die Rede, und ein berathender Brief eines Rechtsgelehrten über den Prozeß ist an ben Propst gerichtet. Hemmerlin glaubte burch ge= naues Nachforschen herausgebracht zu haben, daß herr Peter von Meffen ohne Nachkommen gestorben sei, und daß Frau Nesa und ihre Geschwifter, von einem andern Zweige der Familie abstammend, kein Necht auf die Herrschaft besitzen 1). diesen Nechtsgrund legt der berathende Brief alles Gewicht und spricht ihm und ben nachfolgenden Propsten von Solo= thurn allein das Recht zu, die Herrschaft als Erbleben zu verleihen oder unter den obschwebenden Umftänden als verfallen heimzufordern 2). Noch bis in's Frühjahr 1428 blieb Hemmer= lin, eifrig mit ber Regelung bes Dekonomischen beschäftigt, in Solothurn und ordnete mahrend biefer Zeit die Erneuerung ber Weinzinse zu Neuenstadt und Landeron, die zu Mittefasten geordnet in einen neuen Robel eingetragen waren 3). Dann be= gab er sich wieder nach Zürich. Damals hatte er in Zürich vollauf zu thun. Der Propst am Großmunster Herr Leonhard Moser war gestorben. Hemmerlin hatte während seines Aufent= haltes in Rom um's Jahr 1424 von Papst Martin V., ber ihn schr begünstigte, einen Provisionsbrief auf die Propstwurde von Burich erhalten, und suchte nun seine Ansprüche geltend zu ma= den 4). Als aber tas Kapitel auf seinem Wahlrecht beharrte, und seinen Cantor Beinrich Anenstetter, zugleich Archidiakon zu Conftanz, zum Propst wählte; gab Hemmerlin aus Liebe zum Frieden nach und begnügte sich mit der Cantorstelle, die ihm noch 1428 zu Theil wurde, und die er sehr hoch hielt. Bald

²⁾ vgl. S. 358 Anm. 2. Auch Frau Resa widerspricht bem nicht, und beshauptet nur, die Herrschaft gehöre ihr, "dan si duch von nacher Sippsschaft her von Messen sige" (Sol. Wbl. 1831, 238).

²⁾ Modo in feudo dato tibi et successoribus solum succedunt illi ex corpore illius (d'ni l'etri) descendentes", sagt der undatirte, nicht unterschries bene Brief im Stiftsarchive (Mittheilung von Herrn J. J. Amiet).

^{3) 1428} März 14 (Robel im Stiftsarchiv).

⁴⁾ vgl. Reber 1. c. 74, wo nicht beachtet wird, baß solche Provisionsbriefe oft lange Zeit vorausgegeben wurden.

war er nun in Zürich, wo er sich eifrig in sein neues Umt eins zuleben und für neue Ginrichtungen und Verbefferungen im Kirchengesange zu wirken suchte. Balb war er, mit Bibelftubien und Ordnung ber Stiftseinkunfte beschäftigt, in Solothurn. Co finden wir ihn im Juli 1429 in Solothurn 1), und boch flagen am letten Tage besselben Monats ber Propststatthalter Triß= gruber und ber Chorherr Heinrich von Spins gegen die Bauer= same von Buchwil, daß fie den Chorherrn hans von Bubenberg widerrechtlich gepfändet, als er im Stiftswalde im Twinge von Buchwil Holz gehauen und Scheien gemacht habe 2), und an bem Briefe, burch welchen im Herbste Propst und Kapitel bem Burger Rudi hanns haus und hofftatt zum Erbleben gaben, hängt nur das Rapitelssiegel 3). Im Vorwinter war hemmerlin wieder in Solothurn 4), dagegen im Februar 1430 in Zürich, wo er als papstlicher Bevollmächtigter bie Einwohner ber bem Aloster Ginsiedeln inkorporirten Pfarrgemeinden Steinach und Kaltbrunn aufforderte, dem Abt-von Ginsiedeln den Gid der Treue au leisten, und bie Widerspenstigen mit ber Exfommunikation be-In diesem Briefe nennt er sich zum ersten Male nur Cantor von Zurich, ohne seiner Burbe als Propst von Solothurn zu erwähnen 5). Hingegen vom Herbste 1430 an muß er fich längere Zeit in Solothurn aufgehalten haben 6) und für bas Dekonomische bes Stiftes thätig gewesen sein. Im Jahre 1431 bereinigte er die Guter und das Einkommen ber Propstei und beschrieb sie geordnet in einem Pergamentrodel, wie er sie von seinen Vorfahren empfangen hatte 7). Aber schon im Juni des= selben Jahres nahm ben Verkauf eines Zinses ab einem Hause

¹⁾ Oben S. 330 Anm. 4.

^{2) 1429} Juli 31 (Stiftsarchiv. Sol. Wbl. 1831, 283).

^{3) 1429} Sept. 26 (Stiftsreg.).

⁴⁾ Oben S. 330 Anm. 4.

^{5) 1430} Febr. 14 (P. Gall Morel, Reg. von Einfiedeln Mr. 722).

⁶⁾ vgl. oben S. 331 Anm. 1.

⁷⁾ So berichtet Propst Gregor Pfau, ber ben Robel seinen ökonomischen Verbesserungen am Stifte zu Grund legte, 1631 Aug. 24 an die Regiezung (Mittheilung von Hrn. J. J. Amiet). Ich fand den Robel nicht mehr, dagegen viele andere Papierrobel aus Hemmerlin's Zeit.

In Solothurn burch die Minderbrüder der Chorherr Nichard Schilling im Namen des Stiftes in Empfang, und Hemmerlin wird nicht genannt 1). Eben so wenig in den Stiftsgeschäften von 1432, als im Jänner das Gericht von Solothurn einen Span zwischen Propsistatthalter und Kapitel und der Bauersame des Dorfes Luterbach um Acherum in Nechten und Minne entschied 2), als im Hornung der Edelfnecht Klaus Krieche dem Stifte Schadloshaltung versprach, wenn es wegen Lösung der Mühle und Bläue zu Lüßlingen zu Schaden kommen sollte 3), als dieses im Heumonat dem Solothurner Bürger Hans von Lindowe mehrere Stücke Landes und dem Hänsli Brunner, ebenzfalls von Solothurn, Mühle und Bläue zu Lengendorf zu Erblehen hingab 4). Die zwei letztern Briefe sind ohne Propstsiegel und beweisen, daß Hemmerlin damals nicht in Solothurn war.

In diesen Tagen sette die Eröffnung der allgemeinen Kirschenversammlung zu Basel die gesammte christliche Welt in freusdige Spannung. Unser Hemmerlin, der eifrige Anhänger der von der Kirchenversammlung zu Constanz angestrebten Resormen, harrte mit Sehnsucht der schon im Februar 1424 durch ein Deferet der Spuode von Siena auf das Jahr 1431 sestgesetzen Verssammlung, an welcher er als Propst von Solothurn theilzunehmen die Verpstichtung hatte), an welcher er als Doktor des kanonischen Rechtes eine hervorragende Stellung einnehmen sollte), an welcher er, in dem seinem Propstsize benachbarten Basel, allen wichtigern Verhandlungen folgen konnte, ohne seine Pstichten als Propst von Solothurn und Cantor von Zürich vernachstässigen zu müssen. Zwanzig Tage vor seinem Tode hatte Papst Martin V., durch eine Bulle (1431 Febr. 1) die Eröffnung des

^{1) 1431} Juni 8 (Stiftgreg.).

^{2) 1432} Jan. 20 (Stiftsarchiv, Sol. Wbl. 1831, 681).

^{3) 1432} Febr. 25 (Stiftsreg.).

^{4) 1432} Juli 8 und 13 (Stiftereg.).

⁵⁾ Nach ben Statuten (Beil. Nr. 8 B).

⁶⁾ Im Verzeichniß ber Prälaten am Concil von Constanz werden die Doktoren der Theologie und des Rechtes besonders hervorgehoben und nach den Universitäten eingetheilt, an welchen sie diese Würde erlangten (Stumpf, des Conciliums zu Costenz Beschreibung).